



Nationales Stützungsprogramm der Bundesrepublik Deutschland

gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013

über eine gemeinsame Organisation der Agrarmärkte und mit Sondervorschriften für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse (Verordnung über die einheitliche GMO)

Haushaltsjahre 2014-2018

Mitgliedstaat: Deutschland

Datum der Mitteilung: 1. März 2018

Grund: Änderung beantragt durch den Mitgliedstaat, da Wegfall der Investitionsförderung in Thüringen sowie kleinere Änderungen, Aktualisierungen und neue Zuständigkeiten im Bundesland Rheinland-Pfalz.

INHALTSVERZEICHNIS

Einleitung	5
A. Beschreibung der vorgeschlagenen Maßnahmen und deren quantifizierte Ziele	6
1. a) Information in den Mitgliedstaaten gemäß Artikel 45 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013.....	6
Beschreibung der Maßnahme.....	6
Vorgeschlagene Strategie und quantifizierte Ziele	6
Begünstigte	8
Antragsverfahren.....	8
Förderkriterien	11
Förderfähige/nicht förderfähige Kosten.....	11
Auswahlverfahren.....	13
Fristen für die Zahlungen an die Begünstigten	13
Abgrenzung gegenüber anderen Unions- oder nationalen Regelungen und Kontrollsystem zur Vermeidung einer Doppelfinanzierung.....	13
Staatliche Beihilfen.....	14
1. b) Absatzförderung auf Drittlandsmärkten gemäß Artikel 45 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 auf Bundesebene (BLE) und Rheinland-Pfalz	15
Beschreibung der Maßnahme:.....	15
Vorgeschlagene Strategie und quantifizierte Ziele	16
Begünstigte	17
Antragsverfahren.....	17
Förderkriterien	20
Förderfähige/nicht förderfähige Kosten.....	20
Prioritätskriterien und Gewichtung	21
Auswahlverfahren.....	21
Fristen für die Zahlungen an die Begünstigten	21
Vorschüsse.....	22
Abgrenzung gegenüber anderen Unions- oder nationalen Regelungen und Kontrollsystem zur Vermeidung einer Doppelfinanzierung.....	22
Staatliche Beihilfen.....	22
2. a) Umstrukturierung und Umstellung von Rebflächen gemäß Artikel 46 Absatz 3 Buchstaben a, b und d der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013	23
Beschreibung der vorgeschlagenen Maßnahmen	23
Vorgeschlagene Strategie und quantifizierte Ziele	30
Begünstigte	31
Antragsverfahren.....	31
Förderkriterien	32
Förderfähige/Nicht förderfähige Kosten	32
Anwendung von standardisierten Einheitskosten/Sachleistungen: ja/nein.....	33
Prioritätskriterien und jeweilige Gewichtung	33
Auswahlverfahren.....	33
Fristen für die Zahlungen an die Begünstigten	33
Vorschüsse: ja/nein, wenn ja: Höchstsatz und Bedingungen	33
Abgrenzung gegenüber anderen Unions- oder nationalen Regelungen und Kontrollsystem zur Vermeidung einer Doppelfinanzierung.....	33
Staatliche Beihilfe: ja/nein, wenn ja: Höchstsatz und Bedingungen	33
2. b) Wiederbepflanzung von Rebflächen aus gesundheitlichen oder pflanzengesundheitlichen Gründen gemäß Artikel 46 Absatz 3 Buchstabe c der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013	34
Aufgenommen in das Stützungsprogramm: ja/nein — wenn ja:.....	34
3. Grüne Weinlese.....	34
Aufgenommen in das Stützungsprogramm: ja/nein — wenn ja:.....	34
4. Fonds auf Gegenseitigkeit.....	34
Aufgenommen in das Stützungsprogramm: ja/nein — wenn ja:.....	34
5. Ernteversicherung gemäß Artikel 49 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013	34
Aufgenommen in das Stützungsprogramm: ja/nein, wenn ja:	34
Beschreibung der vorgeschlagenen Maßnahmen	34

Vorgeschlagene Strategie und quantifizierte Ziele	34
Begünstigte	35
Antragsverfahren.....	35
Förderkriterien	36
Förderfähige/Nicht förderfähige Kosten	36
Prioritätskriterien und jeweilige Gewichtung	36
Auswahlverfahren.....	36
Fristen für die Zahlungen an die Begünstigten	36
Abgrenzung gegenüber anderen Unions- oder nationalen Regelungen und Kontrollsystem zur Vermeidung einer Doppelfinanzierung.....	36
Staatliche Beihilfe: ja/nein, wenn ja: Höchstsatz und Bedingungen	36
6. Investitionen in Unternehmen gemäß Artikel 50 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013.....	37
Aufgenommen in das Stützungsprogramm: ja/nein, wenn ja:	37
Beschreibung der vorgeschlagenen Maßnahmen	37
Vorgeschlagene Strategie und quantifizierte Ziele	40
Begünstigte	42
Antragsverfahren.....	42
Förderkriterien	43
Förderfähige/Nicht förderfähige Kosten	43
Anwendung von standardisierten Einheitskosten/Sachleistungen: ja/nein.....	45
Je nach Art der Investition kommt eines der drei unter Artikel 30 Absatz 2 d) der Verordnung (EU) 2016/1150 aufgeführten Bewertungssysteme zur Anwendung. Beispiel: technische Investitionen müssen durch drei Angebote belegt werden. In Ausnahmefällen wie z.B. bei Spezialmaschinen wird zur Plausibilisierung der Kosten ein Bewertungsausschuss einberufen. Bei baulichen Investitionen kommt das Referenzkostensystem oder der Vergleich verschiedener Angebote zur Anwendung.	45
Prioritätskriterien und jeweilige Gewichtung	45
Auswahlverfahren.....	49
Fristen für die Zahlungen an die Begünstigten	49
Vorschüsse: ja/nein — wenn ja: Höchstsatz und Bedingungen:	49
Abgrenzung gegenüber anderen Unions- oder nationalen Regelungen und Kontrollsystem zur Vermeidung einer Doppelfinanzierung.....	49
Staatliche Beihilfe: ja/nein, wenn ja: Höchstsatz und Bedingungen:	49
7. Innovation im Weinsektor gemäß Artikel 51 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013	50
Aufgenommen in das Stützungsprogramm: ja/nein, wenn ja:	50
Beschreibung der vorgeschlagenen Maßnahmen	50
Vorgeschlagene Strategie und quantifizierte Ziele	50
Begünstigte	50
Antragsverfahren.....	51
Förderkriterien	52
Förderfähige/Nicht förderfähige Kosten	52
Anwendung von standardisierten Einheitskosten/Sachleistungen: ja/nein.....	52
In der Regel wird ein Bewertungsausschuss zur Plausibilisierung der Kosten einberufen.	52
Prioritätskriterien und jeweilige Gewichtung	52
Auswahlverfahren.....	53
Fristen für die Zahlungen an die Begünstigten	53
Vorschüsse: ja/nein — wenn ja: Höchstsatz und Bedingungen:	53
Abgrenzung gegenüber anderen Unions- oder nationalen Regelungen und Kontrollsystem zur Vermeidung einer Doppelfinanzierung.....	53
Staatliche Beihilfe: ja/nein, wenn ja: Höchstsatz und Bedingungen	53
8. Destillation von Nebenerzeugnissen gemäß Artikel 52 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013.....	53
Aufgenommen in das Stützungsprogramm: ja/nein, wenn ja:	53
B. Ergebnisse der durchgeführten Konsultationen	54
C. Gesamtstrategie	58
D. Beurteilung der erwarteten technischen, wirtschaftlichen, ökologischen und sozialen Auswirkungen.....	59
E. Zeitplan für die Durchführung der Maßnahmen.....	62
F. Allgemeine Finanzierungstabelle nach dem Muster in Anhang II (mit Angabe der Revisionsnummer)	64
Allgemeine Finanzierungstabelle (siehe Anlage).....	64

G. Kriterien und quantitative Indikatoren für die Begleitung und Bewertung	65
H. Vorkehrungen zur Gewährleistung einer angemessenen und effizienten Durchführung des Stützungsprogramms.....	74
I. Bezeichnung der zuständigen Behörden und für die Durchführung des Programms verantwortlichen Stellen	75
Rheinland-Pfalz	75
Baden-Württemberg	76
Bayern	76
Hessen	77
Sachsen	77
Sachsen-Anhalt	78
Thüringen	Fehler! Textmarke nicht definiert.
J. Webseite auf der die nationalen Vorschriften zum NSP veröffentlicht sind.....	79

EINLEITUNG

Entgegen der bisherigen Struktur des Nationalen Stützungsprogramms (NSP), das überwiegend nach den regionalen Besonderheiten der Bundesländer gegliedert war, ist die überarbeitete Fassung des NSP nach den geförderten Maßnahmen untergliedert. Die jeweiligen Maßnahmen enthalten dabei eine länderübergreifende Beschreibung. Dort, wo es auf Grund regionaler Besonderheiten Abweichungen bzw. ergänzender Erörterungen bedarf, sind entsprechende Ausführungen der jeweiligen Länder bei den betroffenen Maßnahmen aufgeführt.

Die der Bundesrepublik Deutschland zur Verfügung stehenden Finanzmittel werden mit Ausnahme der Finanzmittel für die Absatzförderung gemäß Art. 45 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 nach dem Anteil der Bundesländer an der Gesamtrebfläche (Rebflächen-schlüssel) und dem tatsächlichen Bedarf des jeweiligen Bundeslandes aufgeteilt.

Die Konsultationen zu den Absatzförderungsmaßnahmen erfolgten auf Bundes- und Länderebene; die Konsultationen zu den Maßnahmen Umstrukturierung und Umstellung von Rebflächen, Ernteversicherung, Investitionen und Innovation im Weinsektor erfolgten auf Ebene der Bundesländer unter Einbindung der jeweiligen regionalen Verbände.

Das nationale Stützungsprogramm soll die Wettbewerbsfähigkeit der deutschen Weinerzeuger stärken, indem im Schwerpunkt die Umstrukturierung und Umstellung im Weinbau fortgeführt und Investitionsmaßnahmen auf den Gebieten der Verarbeitung bis hin zur Fusion von Betrieben gefördert werden.

Die nachfolgenden Maßnahmen werden in Deutschland nicht angeboten:

- Grüne Weinlese gemäß Artikel 47 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013,
- Fonds auf Gegenseitigkeit gemäß Artikel 48 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013,
- Destillation von Nebenerzeugnissen gemäß Artikel 52 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013.

Es wird bestätigt, dass das NSP den Leitlinien für Maßnahmen zur Umstrukturierung und Umstellung von Rebflächen und Investitionen in Unternehmen sowie für die Absatzförderung auf Drittlandsmärkten der Generaldirektion Landwirtschaft und ländliche Räume entsprechen. Diese Bestätigung gilt für alle vom nationalen Stützungsprogramm erfassten Fördermaßnahmen.

Die Adresse der Website für die auf Bundesebene durchgeführte Fördermaßnahme Absatzförderung des Programms) lautet:

[http://www.ble.de/DE/01 Markt/06 Absatzfoerderung/02 DeutscherWein/DeutscherWein_node.html](http://www.ble.de/DE/01_Markt/06_Absatzfoerderung/02_DeutscherWein/DeutscherWein_node.html)

Die Web-Adressen der Länder sind unter der jeweiligen Maßnahmenbeschreibung aufgeführt.

A. BESCHREIBUNG DER VORGESCHLAGENEN MAßNAHMEN UND DEREN QUANTIFIZIERTE ZIELE

1. a) Information in den Mitgliedstaaten gemäß Artikel 45 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013

Die Maßnahme Verbraucherinformation auf dem Binnenmarkt wird im NSP, bundesweit über die BLE sowie von den Ländern Rheinland-Pfalz und Baden-Württemberg angeboten.

Beschreibung der Maßnahme

Ziel der Maßnahme „Verbraucherinformationen auf dem Binnenmarkt“ ist es, die Verbraucher und Weinkonsumenten innerhalb der Mitgliedstaaten über die allgemeinen Eigenschaften der Unionssysteme für Ursprungsbezeichnungen sowie deren inhärenten Merkmale zu informieren. In diesem Zusammenhang kann unter Berücksichtigung anerkannter wissenschaftlicher Daten auf einen verantwortungsvollen Umgang mit dem Produkt Wein hingewirkt werden, auch unter dem Aspekt potenzieller gesundheitlicher Gefahren eines übermäßigen Konsums.

Darüber hinaus stellt die Maßnahme ein wichtiges Instrument zur Kommunikation der einschlägigen Unionsregelungen bezüglich des Systems der geschützten Ursprungsbezeichnungen und geschützten geografische Angaben dar. Ziel ist es, über den Zusammenhang und die Auswirkungen der Unionsregelungen auf die besonderen Eigenschaften und Qualitäten der geschützten Herkunftsweine zu informieren.

Förderfähig sind Informationsmaßnahmen und Teilnahmen an Veranstaltungen, Messen und Ausstellungen auf nationaler oder EU-Ebene für Weine aus der Union mit einer geschützten Ursprungsbezeichnung oder geschützten geografischen Angabe. Die Maßnahmen und die veranschlagten Kosten müssen eindeutig definiert sein.

Die geltenden Rechtsvorschriften des Mitgliedstaates, in dem die Maßnahmen durchgeführt werden sollen, sind zu beachten. Die Begünstigten müssen über die benötigten Ressourcen verfügen, um eine wirksame Umsetzung der Maßnahme zu gewährleisten. Die Informationen müssen auf den dem Wein inhärenten Eigenschaften oder dessen Merkmalen beruhen. Diese inhärenten Merkmale leiten sich aus der besonderen Qualität, dem Ansehen oder anderen Eigenschaften des Weins aufgrund seines besonderen geografischen Ursprungs ab. Eine Ausrichtung auf bestimmte Handelsmarken oder Anregung zum Weinkonsum aufgrund seines besonderen Ursprungs sind nicht gestattet. Bei Vorhaben mit dem Inhalt der Unionsregelungen für geschützte Ursprungsbezeichnungen und geschützte geografische Angaben darf der Ursprung des Weines als Teil des Vorhabens genannt werden.

Vorgeschlagene Strategie und quantifizierte Ziele

Information über geografische Angaben (g.g.A./g.U.):

In Deutschland hat sich über Jahrzehnte das Modell der „Qualität im Glase“ entwickelt, das im Gegensatz zum romanischen, herkunftsbezogenen Qualitätsansatz allen Rebflächen und Rebsorten die Möglichkeit einräumt, einen Qualitätswein hervorzubringen.

Mit der Übernahme des romanischen herkunftsbezogenen Qualitätsansatzes im Zuge der letzten Reform der Weinmarktorganisation besteht nun die Möglichkeit bzw. Notwendigkeit einer stärkeren Profilierung der Erzeugung, in dem Anbaugebiete sich verstärkt auf die Erzeugung weniger Weinstile fokussieren. Die Strategie läuft darauf hinaus, dass die für die Gebiete repräsentativen Weine unter dem Namen des spezifischen Gebiets vermarktet werden. Im Idealfall hat der Konsument eine klare Vorstellung von den Eigenschaften eines Weines, die ihn unter dem Namen des spezifischen Weinbaugebiets erwarten. Zugleich wird die Gefahr der Austauschbarkeit der Weine, die bei einem reinen Rebsortenmarketing gegeben ist, vermindert.

Ein weiteres Element der Strategie ist die Information der Verbraucher über das Qualitätskonzept der Weine mit geschützter geografischer Angabe sowie der Weine mit geschützter Ursprungsbezeichnung mit dem Ziel, dass der Verbraucher diesen Qualitätsansatz versteht und das Verständnis im Idealfall in einer Kaufentscheidung mündet. Die Maßnahmen im Rahmen der EU-Informationskampagnen in den Mitgliedstaaten wie die Teilnahme der Erzeuger an Messen, Ausstellungen, Schulungen oder sonstiger Veranstaltungen ermöglichen einen direkten Kontakt zwischen Verbrauchern und Erzeugern, die selbst die besten Botschafter ihrer Weine und Anbaugebiete sind.

Wesentliches Ziel im Rahmen der Verbraucherinformationen über die Unionsregelung für geschützte Ursprungsbezeichnungen und geschützte geografische Angaben ist es, den Zusammenhang zwischen Vielfalt, Qualität, den Erzeugungsbedingungen und den besonderen Charakteristika deutscher Prädikats-, Qualitäts- und Landweine und ihres geografischen Ursprungs darzustellen.

Information über verantwortungsvollen Weinkonsum:

Die Information über verantwortungsvollen Weinkonsum erfolgt in Deutschland unter anderem über die Deutsche Weinakademie (DWA). Die DWA verantwortet das Informations- und Aufklärungsprogramm Wine in Moderation (WiM) auf nationaler Ebene und erfüllt damit stellvertretend für die Weinwirtschaft die entsprechende Verpflichtung gegenüber der EU-Kommission. Dieses so genannte „Commitment“ beinhaltet die Kommunikation über die gesundheitlichen Gefahren des Weinmissbrauchs ebenso wie die gesundheitlichen Vorzüge des moderaten Konsums und die Einbindung des Genuss- und Kulturwerts.

Schwerpunkt des nationalen „Wine in Moderation“-Programms ist die Schulung der Weinbranche zu gesundheitlichen Vorteilen und Risiken, aber auch zu relevanten rechtlichen Rahmenbedingungen hinsichtlich Bewerbung, Verkauf und Konsum alkoholischer Getränke.

Das von der DWA entwickelte Schulungsprogramm für die Aus- und Weiterbildung der Weinfachwelt kommt bei allen Berufsschulen mit weinaffinen Ausbildungsgängen zum Einsatz und wird zudem bei zahlreichen Weiterbildungen, wie z.B. zum Wein- und Kulturbotschafter und zum Sommelier durchgeführt. Anträge auf Fördermaßnahmen über verantwortungsvollen Weinkonsum werden durch einen eigens gegründeten Weinkonsum-Auswirkungs-Sachverständigenausschuss geprüft, der ein Votum zu den eingegangenen Projektanträgen abgibt.

Die deutsche Weinwirtschaft hatte sich im Nachgang dieser Empfehlungen bereits im Jahre 2007 gegenüber der EU-Kommission verpflichtet, über die gesundheitlichen Gefahren missbräuchlichen Weinkonsums zu informieren, sowie im Rahmen ihrer Möglichkeiten auf die Einhaltung gesetzlicher und selbstverpflichtender Regeln hinzuwirken. Dieser Verpflichtung wurde mit dem Präventions- und Informationsprogramm „Wine in Moderation“ entsprochen. Die Weinwirtschaft positioniert sich klar für eine Genuss- und gegen eine Verbotskultur. Sie setzt auf Aufklärung und Information.

Ziel der umfassenden Informationsaktivitäten ist es, sowohl strukturelle Restriktionen überflüssig zu machen, als auch die Branche verstärkt für bewussten Weinkonsum und verantwortungsvolle Weinwerbung zu sensibilisieren.

In Abgrenzung zum missbräuchlichen Konsum und seinen negativen Folgen soll über den verantwortungsvollen Umgang mit Wein als Genussmittel informiert werden. Ziel ist die Sensibilisierung der Öffentlichkeit gegenüber einem verantwortungsvollen Umgang mit Wein, der vor allem durch Information aber auch Diskussion über die gesundheitlichen Vor- und Nachteile erreicht werden soll.

Für diese Fördermaßnahme sind auf bundesdeutscher Ebene pro Jahr 500.000 € für bis zu 8 Maßnahmen eingeplant. Da jedoch die Anzahl der jährlich im Rahmen dieser Fördermaßnahme eingehenden Anträge nur schwer prognostiziert werden kann, muss – auch in Abhängigkeit von den sich tatsächlich ergebenden Durchschnittskosten je Projekt – eine spätere Zielanpassung vorbehalten bleiben. In Rheinland-Pfalz werden pro Jahr 500.000 € für bis zu 12 Maßnahmen eingeplant.

Begünstigte

Begünstigte sind im Weinsektor angesiedelte Berufsverbände, Erzeugerorganisationen, Vereinigungen von Erzeugerorganisationen, Branchenverbände und öffentliche Stellen. Neben entsprechender fachlicher Qualifikation sind sektorspezifische Kenntnisse im Bereich verantwortungsvoller Weinkonsum sowie Erfahrungen im Messe- und Veranstaltungsbereich auf nationaler und EU-Ebene nachzuweisen. Die Antragsteller müssen sicherstellen, dass die im Zusammenhang mit der Absatzförderung in Mitgliedstaaten zu verbreitenden Informationen über den verantwortungsvollen Weinkonsum von der für die öffentliche Gesundheit zuständigen Stelle des Mitgliedstaats oder der Mitgliedstaaten, in denen die Maßnahme durchgeführt werden soll, genehmigt worden sind. Die in Satz 1 genannte Genehmigung ist dem Programmvorschlag/Antrag beizufügen. Für Informationsmaßnahmen, die in Deutschland durchgeführt werden sollen, ist die Genehmigung bei der zuständigen nationalen Stelle einzuholen, die zugleich auch die für die öffentliche Gesundheit im Sinne des Weingesetzes zuständige Stelle ist. Die Begünstigten müssen über ausreichende personelle und finanzielle Kapazität zur wirksamen Umsetzung der Maßnahme verfügen.

Antragsverfahren

Die BLE gibt öffentlichen Stellen, Verbänden und Erzeugerorganisationen aus der Weinwirtschaft mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland Gelegenheit, Programmvorschlüsse für die Durchführung von Verbraucherinformationsmaßnahmen für Weine aus der Union einzureichen. Für die Programmvorschlüsse sind folgende Vorgaben zu beachten:

Art der Maßnahme: Durchführung von Verbraucherinformationsmaßnahmen in Deutschland oder anderen Mitgliedstaaten zu den Themen:

- a) Verantwortungsvoller Weinkonsum und die mit Alkohol verbundenen Gefahren
- b) Unionsregelungen für geschützte Ursprungsbezeichnungen und geschützte geografische Angaben, insbesondere die Bedingungen und Auswirkungen, im Zusammenhang mit der besonderen Qualität, dem Ansehen oder anderen Eigenschaften des Weins aufgrund seines besonderen geografischen Umfelds oder Ursprungs.

Die Programmvorschlage konnen Informationsmanahmen mit Teilnahmen an Veranstaltungen, Messen und Ausstellungen auf nationaler oder EU-Ebene umfassen. Die Manahmen und die veranschlagten Kosten mussen eindeutig definiert sein. Samtliche Informationen uber die Auswirkungen des Weinkonsums auf die Gesundheit und das Verhalten beruhen auf allgemein anerkannten wissenschaftlichen Daten und mussen mit der Vorgehensweise der zustandigen nationalen Gesundheitsbehore in dem Mitgliedstaat, in dem die Vorhaben durchgefuhrt werden, vereinbar sein. Zu diesem Zweck wurde gema § 3c WeinG ein Sachverstandigenausschuss errichtet, der sich aus kompetenten Vertretern, auch der Medizin, zusammensetzt und alle Antrage im Zusammenhang mit verantwortungsvollem Weinkonsum einer detaillierten Prufung unterzieht. Die Informationen mussen auf den dem Wein inharenten Eigenschaften oder dessen Merkmalen beruhen. Eine Ausrichtung auf bestimmte Handelsmarken oder Anregung zum Weinkonsum aufgrund seines besonderen Ursprungs sind nicht gestattet. Der Ursprung des Weins darf jedoch als Teil der Informationstatigkeit genannt werden.

Programmvorschlage sind schriftlich in zweifacher Ausfertigung in deutscher Sprache im Zeitraum vom 1. September eines Jahres n bis 30. April des Jahrs n +1, 24.00 Uhr, bei der zustandigen nationalen Stelle einzureichen.

Die zustandige Stelle pruft innerhalb von vier Wochen ab Eingang des Antrags, ob die Voraussetzungen fur die Gewahrung einer Forderung erfullt sind und trifft nach Magabe der in Artikel 23 der Verordnung (EU) 2016/1150 der Kommission mit Durchfuhrungsbestimmungen zum Nationalen Stutzungsprogramm genannten Kriterien im Rahmen der verfugbaren Fordermittel eine Auswahl aus den Manahmen, fur die ein Antrag auf Forderung gestellt worden ist.

Die Gewahrung einer Forderung erfolgt nach Abschluss eines Vertrages zwischen der zustandigen Stelle und dem Antragsteller, dessen Manahme ausgewahlt worden ist. Dieser Vertrag regelt das Verfahren zur Durchfuhrung der Gewahrung der Forderung (Durchfuhrungsvertrag).

Der Durchfuhrungsvertrag wird auf der Grundlage eines von der zustandigen Stelle verwendeten Mustervertrages geschlossen, der folgende Anhange enthalt:

1. Genaue Beschreibung der Manahme
2. Mittelansatz der Manahme
3. Besondere Bestimmungen zu den beihilfefahigen Ausgaben
4. Formular fur die Erstellung des Abschlussberichts.

Der Mustervertrag nebst Anhangen kann bei der zustandigen Stelle bezogen oder im Internet unter www.ble.de/absatzmustervertrag eingesehen werden.

Der Durchfuhrungsvertrag kann nur einvernehmlich auf begrundeten schriftlichen Antrag einer Vertragspartei geandert werden. anderungen dieses Vertrages bedurfen der

Schriftform und erfolgen unter Beachtung der Bestimmungen des Artikel 53 der Verordnung (EU) 2016/1149 in Form eines von beiden Vertragsparteien zu unterzeichnenden Zusatzvertrages.

Anträge auf Fördermittel, Zahlungsanträge oder sonstige Erklärungen können gemäß Art. 3 der Verordnung (EU) Nr. 809/2014 schriftlich vom Antragsteller jederzeit ganz oder teilweise zurückgenommen bzw. korrigiert werden, sofern noch keine Kontrolle angekündigt ist.

Voraussetzung hierfür ist allerdings, dass die zuständige Bewilligungsstelle oder der technischer Prüfdienst den Antragsteller noch nicht auf Unregelmäßigkeiten im Antrag hingewiesen oder eine Vor-Ort-Kontrolle angekündigt hat bzw. bei einer Vor-Ort-Kontrolle ein Verstoß festgestellt wurde.

Nach Mitteilung von Unregelmäßigkeiten bzw. Ankündigung oder Durchführung der VOK kann der Antragsteller nur mehr diejenigen Teile des Antrags bzw. der sonstigen Erklärungen zurücknehmen/korrigieren, die nicht von einer Unregelmäßigkeit betroffen sind. Rücknahmen versetzen den Begünstigten wieder in die Situation, in der er sich vor Einreichung der betreffenden Dokumente (Antrag, sonstige Erklärungen) oder des betreffenden Teils der Dokumente befand.

Auch wenn bereits eine Bewilligung erfolgt ist, kann der Antragsteller auf die Beihilfe verzichten. Der Verzicht ist vom Antragsteller formlos schriftlich anzuzeigen. Bei regulärer Rücknahme eines Antrags erfolgt keine Sanktion.

Im Fall der Ablehnung einer größeren Änderung wird die Entscheidung dem Antragsteller schriftlich mitgeteilt.

Auch Entscheidungen über Anträge werden dem Antragsteller schriftlich mitgeteilt.

Abweichungen im Antragsverfahren in Rheinland-Pfalz:

Die Anträge auf Förderung können ganzjährig gestellt werden und es werden keine Durchführungsverträge geschlossen, sondern Bewilligungen ausgesprochen.

Zuständig für die Durchführung der beschriebenen Maßnahme ist in der **Bundesrepublik Deutschland** die

Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE)

Referat 512

Deichmanns Aue 29

53179 Bonn

Telefon: 02 28/99 68 45 - 33 39/33 86

Telefax: 02 28/68 45 - 39 85

E-Mail: info@ble.de

In **Baden-Württemberg** ist geplant, diese Maßnahme auf der Basis einer Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz ab dem Jahr 2018 mit einem Mittelvolumen von bis zu 500.000 € pro Jahr anzubieten. Dabei werden ausschließlich Projekte von Organisationen gefördert, die für eine Gruppe von Betrieben im Sinne einer Bündelung Verbraucherinformationen für eine oder mehrere in Baden-Württemberg belegene g.U. bzw. g.g.A zum Ziel haben. Die Anträge können ganzjährig gestellt werden.

Zuständig für die Entgegennahme und Bearbeitung der Anträge sind das jeweils örtlich zuständige Regierungspräsidium Stuttgart, Karlsruhe, Tübingen bzw. Freiburg.

Zuständig für die Durchführung der beschriebenen Maßnahme ist in **Rheinland-Pfalz** das

Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau

Referat 8605

Stiftsstraße 9

55116 Mainz

Telefon: 06131 162540

Email: absatzfoerderung-wein@mwwlw.rlp.de

Förderkriterien

Die Förderkriterien entsprechen den Kriterien des Artikels 7 der delegierten Verordnung (EU) Nr. 2016/1149 der Kommission. Darüber hinausgehende zusätzliche Förderkriterien bestehen nicht. Ein Antrag kann nur angenommen werden, wenn sämtliche Förderkriterien erfüllt sind.

Förderfähige/nicht förderfähige Kosten

Förderfähig sind Informationsmaßnahmen und Teilnahmen an Veranstaltungen, Messen und Ausstellungen auf nationaler oder EU-Ebene für Weine aus der Union mit einer geschützten Ursprungsbezeichnung oder geschützten geografischen Angabe.

Die förderfähigen Kosten werden auf Grundlage der vom Antragsteller vorgelegten Rechnungen ermittelt. Die Beihilfe beträgt maximal 50 % der förderfähigen Kosten.

Die förderfähigen Kosten in den verschiedenen Maßnahmen sind folgende:

- Informationsmaterial:

Gefördert werden die Kosten für die Erstellung und der Versand von Informationsmaterial, z. B. Broschüren, Preetexten, Lernmaterial, DVDs, Filme und Plakaten (einschließlich Übersetzungskosten).

- Messen, Ausstellungen und Schulungen:

Die förderbaren Kosten umfassen die Teilnahmegebühren und Veranstaltungskosten für Messen, Ausstellungen und Schulungen, die Kosten für Stand- und Personalmiete, die Kosten für die Anmietung von Präsentationsräumlichkeiten, Gläsern und sonstige Infrastruktur im Zusammenhang mit der Veranstaltung. Die förderbaren Kosten umfassen auch die Kosten für die PR, Abwicklung und Bewerbung sowie die erforderlichen Reise- und Unterkunftskosten.

- Medien:

Die förderbaren Kosten umfassen die Konzeption, Produktion und auch die Schaltkosten der Informationskampagnen.

- Informationsveranstaltungen in den Ursprungsgebieten:

-

Die förderbaren Kosten umfassen

- bei Informationsreisen (einschließlich Rahmenprogramm) die erforderlichen Reisekosten für Presse und Fachpublikum nach Deutschland und die Reise- und Unterkunftskosten in Deutschland die Kosten für die Anmietung von Präsentationsräumlichkeiten, Gläsern und sonstiger Infrastruktur im Zusammenhang mit einer Veranstaltung in Deutschland;
- bei direkter Konsumenteninformation an der Einkaufsstelle die Kosten für die Produktion von Displays und anderen Informationsmitteln sowie die werbliche Ankündigung der Aktionen und die Kosten für Präsentationen oder Verkostungen an der Verkaufsstelle inkl. Personalkosten und Infrastruktur (Gläser etc.);
- die erforderlichen Reise- und Unterkunftskosten des Förderungswerbers sowie generell Kosten für Agenturtätigkeiten.

Die Zahlung erfolgt auf der Grundlage von Belegen, die von den Begünstigten vorzulegen sind.

Nicht förderfähig sind Rückstellungen für etwaige künftige Verluste oder Schulden, Bankgebühren, Bankzinsen oder Versicherungsprämien, Wechselkursverluste, sowie ggf. andere nicht förderfähige Ausgaben (Bewertungskosten, unbare Eigenleistungen, Umsatzsteuer, Kosten der Ausschankweine sowie Preisnachlässe).

Prioritätskriterien und Gewichtung

<i>Kriterium gem. Art. 8 der Delegierten VO</i>	<i>Max. Punkte</i>	<i>Gewichtung %</i>	<i>Max. Bewertung</i>
<i>Programm betrifft</i> sowohl den verantwortungsvollen Weinkonsum als auch die Unionsregelungen für geschützte Ursprungsbezeichnungen und geschützte geografische Angaben (2 Punkte für ein Programm, das beide Aspekte gleichwertig behandelt, 0 Punkte für ein Programm, das ausschließlich einen Aspekt behandelt.)	2	25	50
<i>Programm betrifft mehrere Mitgliedstaaten</i> (2 Punkte für ein Programm, das mehrere EU-Märkte abdeckt, 1 Punkt für ein Programm, das einen Mitgliedstaat betrifft.)	2	30	60
<i>Programm betrifft mehrere Verwaltungs- oder Weinbauregionen</i> <i>ja</i> <i>nein</i>)	2 0	20	40
<i>Programm betrifft</i> mehrere geschützte Ursprungsbezeichnungen oder geschützte geografische Angaben der Union (5 Punkte für ein Programm, das alle Ursprungsbezeichnungen betrifft, 3 Punkte für ein Programm, dass mehrere g.U., g.g.A.	5	25	125

betrifft, 1 Punkte für ein Programm, das eine Ursprungsbezeichnung betrifft.)			
<i>Ggf. Zusätzliches Kriterium ?</i>			
SUMME	11	100%	275

Auswahlverfahren

Eingehende Anträge werden von der BLE bzw. den Ländern zunächst nach folgendem Schema geprüft:

1) Vorprüfung der Anträge:

- Feststellung der Übereinstimmung mit den Voraussetzungen und Kriterien gem. Art. 23 VO (EU) Nr. 2016/1150 bzw. Art. 7 der VO (EU) Nr. 2016/1149.
- Prüfung der Eignung der vorgeschlagenen Maßnahme, wobei hier die Genehmigung der für die öffentliche Gesundheit zuständigen nationalen Stelle des Mitgliedstaats oder der Mitgliedstaaten, in denen die Maßnahme durchgeführt werden soll, eine solche Eignung impliziert.

2) Bewertung der Anträge: Für die Einhaltung der in Art. 8 der VO (EU) Nr. 2016/1149 genannten Kriterien erhält jeder Antrag eine Bewertung nach o.a. Tabelle. Liegen mehrere Anträge zur Bewilligung vor, werden diejenigen Projekte mit höherer Punktzahl bevorzugt. Die Auswahl erfolgt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Finanzmittel.

Mit den Antragstellern, deren Anträge die vorstehend unter 1) und 2) beschriebenen Stufen des Auswahlverfahrens durchlaufen haben, schließt die unter I genannte Stelle unter Verwendung eines Standardformulars einen entsprechenden Durchführungsvertrag.

Fristen für die Zahlungen an die Begünstigten

Für die Verbraucherinformation über verantwortungsvollen Weinkonsum und die Unionssysteme über geografische Angaben erfolgt die Auszahlung an die Begünstigten gemäß Art. 25 der Verordnung (EU) Nr. 2016/1150 nach dem Zeitpunkt der Einreichung eines gültigen und vollständigen Auszahlungsantrags auf Unterstützung innerhalb von 12 Monaten.

Abgrenzung gegenüber anderen Unions- oder nationalen Regelungen und Kontrollsystem zur Vermeidung einer Doppelfinanzierung

Durch Abstimmung mit den ELER-Verwaltungsbehörden der Länder sowie der für die Bewirtschaftung und Überprüfung der Verausgabung der EU-Mittel zuständigen jeweiligen Zahlstelle der Länder ist sichergestellt, dass Maßnahmen, die eine Gemeinschaftsförderung im Rahmen der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 erhalten, nicht im Rahmen des Nationalen Stützungsprogramms gefördert werden. Die Absatzförderung für das Erzeugnis Wein ist nicht Bestandteil der Gemeinschaftsförderung im Rahmen der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013.

Deutschland stellt sicher, dass klare Abgrenzungskriterien bestehen um sicherzustellen, dass für Vorhaben oder Aktionen, die im Rahmen anderer Instrumente der Union gefördert werden, keine Unterstützung nach den Artikeln 45,46, 49 und 50 der Verordnung (EG) Nr. 1308/2013 gewährt wird. Gemäß § 3b Abs. 3 Nr. 7 WeinG unterrichten sich die

BLE und die Länder gegenseitig über die Anträge und den Abschluss von Verträgen. Damit wird gewährleistet, dass eine Doppelförderung ausgeschlossen ist.

Staatliche Beihilfen

Soweit für Maßnahmen staatliche Beihilfen in Anspruch genommen werden:

- wird gewährleistet, dass dies in Übereinstimmung mit den Vorschriften der EG über die Gewährung solcher Beihilfen erfolgt; im Falle der Durchführung von Maßnahmen durch den Deutschen Weinfonds in Übereinstimmung mit der Entscheidung der Europäischen Kommission (Staatliche Beihilfe/Deutschland, Beihilfe Nr. 477/2007, Schreiben der Europäischen Kommission vom 19.12.2007). Deutschland hat die Anmeldung der Verlängerung der genehmigten Förderung (Beihilfe-Nr. 477/2007; SA.23892) im Wege des vereinfachten Verfahrens in das SANI-Datensystem eingestellt. Mit Schreiben KOM vom 16.12.2013 wurde die vorgenannte Beihilfe unter der Nummer SA.37689 (2013/N) bis zum 31.12.2019 verlängert,
- soll in Rheinland-Pfalz als Basis für die Verwendung der Mittel zum einen die nach Verordnung (EU) Nr. 702/2014 freigestellte Verwaltungsvorschrift „Förderung von Agrarmarketingmaßnahmen“ (SA. 50344 (2018/XA) zu Anwendung kommen. Zudem soll künftig auch die Verwaltungsvorschrift des Ministeriums „Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau zur Durchführung des Absatzförderungsgesetzes Wein“ zur Anwendung kommen. Hier erfolgt aktuell eine Notifizierung nach den Bestimmungen der Rahmenregelung der Europäischen Union für staatliche Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten 2014-2020 (2014/C 204/01). Damit wird auch die alte Regelung (189/1986 (SG (87) D/2101) ersetzt. Die Entwürfe sind bereits in SANI 2 eingestellt.

1. b) Absatzförderung auf Drittlandsmärkten gemäß Artikel 45 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 auf Bundesebene (BLE) und Rheinland-Pfalz

Beschreibung der Maßnahme:

In der Bundesrepublik Deutschland wird auf rund 100.000 ha Rebfläche Wein angebaut. Alle Regionen sind von der EU mit ihren jeweiligen gebietsspezifischen Namen als „geschützte Ursprungsbezeichnungen“ oder „geschützte geografische Angaben“ anerkannt. Die Größe der Anbaufläche pro Region variiert zwischen ca. 450 bis 26.000 ha. Bei rund 95 % der in der Bundesrepublik erzeugten Weine handelt es sich um Prädikats- und Qualitätsweine. Der Weinbau in Deutschland ist klein strukturiert. Über 90 % der Betriebe bewirtschaften Flächen unter fünf Hektar.

Für viele Einzelbetriebe, aber auch viele, insbesondere kleinere Regionen, sind deshalb Exportaktivitäten und Absatzfördermaßnahmen in Drittländern aus eigener Kraft nicht möglich. Wegen mangelnder finanzieller Ausstattung und geringer Aussichten auf Wahrnehmung kleinerer Unternehmen und Anbauregionen auf großen und schnell wachsenden Zukunftsmärkten wären solche Maßnahmen zumindest nicht sinnvoll und effizient.

Neben der Möglichkeit zur Durchführung von Informations- und Absatzförderungsmaßnahmen mit der Betonung unternehmerischer und regionaler Besonderheiten, sollen in der Bundesrepublik Deutschland daher auch zentrale, Regionen übergreifende Maßnahmen angeboten werden (Zentrale Informations- und Absatzförderung). Eine solche Bündelung von Maßnahmen mit der Konzentrierung auf ausgewählte Zielmärkte lässt eine besonders effiziente Verwendung der betrieblichen und öffentlichen Finanzmittel - und damit auch der EU-Mittel - erwarten.

Gemäß Artikel 4 der delegierten Verordnung 2016/1149 ist die Dauer der Unterstützung für einen bestimmten Begünstigten in einem bestimmten Drittlandsmarkt auf drei Jahre begrenzt. Die Unterstützung kann jedoch einmalig um höchstens zwei Jahre oder zweimal um höchstens ein Jahr verlängert werden, wenn dies aufgrund der Ergebnisse des Vorhabens gerechtfertigt ist. Ein Drittlandsmarkt kann dabei geografisch (eine andere Region im selben Land) abgegrenzt sein oder sich in der Art des angestrebten Marktes, z.B. Einzelhandel gegenüber Großhandel oder Off-Trade (Lebensmittelmarkt) gegenüber On-Trade Einzelhandel (Bars, Restaurants) differenzieren. Entsprechend kann ein großes Drittland wie z.B. die USA eine große Anzahl an Drittlandsmärkten umfassen.

Voraussetzung für die Auswahl eines Unternehmens oder einer Einrichtung ist die Erfüllung der in Art. 10 der del. Verordnung (EU) Nr. 2016/1149 aufgeführten Förderkriterien.

Im Einzelnen sollen folgende Maßnahmen gefördert werden:

- Markt- und Potenzialstudien auf Drittlandsmärkten zur Erschließung neuer Absatzmöglichkeiten,
- Studien zur Produkteinführung von Weinen,
- Informations- und Absatzförderungsmaßnahmen einschließlich Imagekampagnen, die darauf ausgerichtet sind, die Vorzüge von Prädikats-, Qualitäts- und Landweinen

in Bezug auf Qualität, Lebensmittelsicherheit und/oder Umweltfreundlichkeit hervorzuheben,

- Informations- und Absatzförderungsmaßnahmen in Gastronomie und Handel,
- Teilnahme an bedeutenden internationalen Veranstaltungen, Messen und Ausstellungen, insbesondere durch die Einrichtung von Ständen,
- Informationsveranstaltungen und/oder Informationsreisen für Multiplikatoren (Journalisten, Gastronomie, Handel, Importeure) und Fachpublikum etc. in Drittlandsmärkten,
- Informationsveranstaltungen und/oder Informationsreisen in Deutschland für Multiplikatoren (Journalisten, Gastronomie, Handel, Importeure) und Fachpublikum etc. aus Drittlandsmärkten,
- Studien zur Bewertung der Ergebnisse von Informations- und Absatzförderungsmaßnahmen.

Für die auf Bundesebene durchgeführte Absatzförderung auf Drittlandsmärkten gemäß Artikel 45 der VO (EU) Nr. 1308/2013 werden jährlich 1,0 Mio. € aus der nationalen Obergrenze gemäß Anhang 6 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 zur Verfügung gestellt.

Vorgeschlagene Strategie und quantifizierte Ziele

Die Strategie stimmt im Wesentlichen mit der Strategie zur Information im Binnenmarkt überein, da die Absatzförderung von Wein in Drittlandsmärkten in erster Linie Weinen mit geschützter Ursprungsbezeichnung zu Gute kommt.

Ziel der Maßnahmen ist es, über die Besonderheiten und Vielfalt der Qualitätsweine aus den 13 deutschen Anbaugebieten zu informieren und deren Absatz auf Drittlandsmärkten zu fördern. Hierzu gehört insbesondere die Erschließung neuer Märkte zunächst durch Studien über das Marktpotenzial und zur Produkteinführung.

Weiteres Ziel der Maßnahmen ist es, über die Besonderheiten und Vielfalt der Prädikats-Qualitäts- und Landweine aus den deutschen Anbauregionen zu informieren und deren Absatz auf Drittlandsmärkten als Teil der europäischen Weinerzeugung zu fördern.

Vorrangiges Ziel der Absatzförderung ist es, auf bestehenden Drittlandsmärkten die Wettbewerbsfähigkeit auszubauen sowie in neuen noch zu erschließenden Märkten die Vermarktungschancen für Weine mit Ursprungsangabe, geografischer Angabe oder traditionellen Begriffen aus Deutschland zu stärken.

Auf bestehenden Drittlandsmärkten sollen die Vermarktungsmöglichkeiten auch verbessert werden durch Intensivierung bestehender Maßnahmen, insbesondere soweit sie der Verbesserung der Kenntnisse über die Bezeichnung der Weine (z. B. geschützte Ursprungsbezeichnungen, geografische Angaben oder traditionelle spezifische Begriffe), ggf. in Verbindung mit der Angabe der Rebsorten, dienen.

Die Fördermaßnahmen gelten nur für Unternehmen der Weinbranche (Weinbaubetriebe, anerkannte Erzeugergemeinschaften und Weinhandelskellereien) mit Unternehmenssitz in Deutschland, die in Deutschland erzeugte Weine mit Ursprungsbezeichnungen, geografischen Angaben – auch in Verbindung mit traditionellen Begriffen - auf Drittlandsmärkten vermarkten und gemeinschaftliche Werbeeinrichtungen sowie öffentliche Stellen, die mit der Vermarktung bzw. Absatzförderung von Wein beauftragt sind. Voraussetzung ist der Nachweis einer schlüssigen Marketingkonzeption und einer Absatzpla-

nung für die jeweiligen Drittlandsmärkte sowie der Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit der Förderung.

In Rheinland-Pfalz ist das Ziel der Maßnahmen, über die Besonderheiten und Vielfalt der Weine mit geschützter Angabe und Rebsortenweine aus den rheinland-pfälzischen Anbauregionen zu informieren und deren Absatz auf Drittlandsmärkten als Teil der europäischen Weinerzeugung zu fördern.

Aufgrund mehrerer niedriger Weinernten 2010 bis 2017 konnten die Exportmärkte in diesen Jahren nicht in vollem Umfang bedient werden. Im Jahr 2016 wurden insgesamt 1,01 Mio. Hektoliter deutscher Wein exportiert. Mengenmäßig sank die ausgeführte Weinmenge innerhalb von 7 Jahren um 50 %. Der Rückgang der Exporterlöse fiel wesentlich moderater aus. Daraus kann trotz der Absatzrückgänge gefolgert werden, dass Deutscher Wein in den Exportmärkten mit 2,89 Euro/Liter (2011: 2,27 Euro/Liter) zu einer höheren Wertschöpfung beitrug. Ziel der rheinland-pfälzischen Weinexporteure ist es, durch gezielte Kommunikation der Herkunft und der Qualität eine Steigerung der Wertschöpfung in den Exportmärkten zu erreichen. Das Land Rheinland-Pfalz zählt zu den exportstärksten Weinbau treibenden Bundesländern. Schätzungsweise 90 % der deutschen Weinexporte sind rheinland-pfälzischen Ursprungs. Fast die Hälfte der Ausfuhren geht in Drittlandsmärkte.

In der laufenden Förderperiode für die Jahre 2014 bis 2017 wurden für 243 Anträge auf Absatzförderung auf Drittlandsmärkten 824.755 Euro ausgezahlt. Gemessen an den Fördermitteln sind die USA (40 %) vor China (25 %) der wichtigste Exportmarkt.

Neben der Maßnahmendokumentation wird auch eine Evaluierung in Form einer Selbsteinschätzung des Erfolges der Absatzförderungsmaßnahmen durch die Antragsteller durchgeführt. Eine differenzierte Auswertung hierzu erfolgt am Ende der Förderperiode. Planungen der gesamten Förderperiode 2014-2018 gemäß Anhang V der DVO (EU) 2016/1150.

Begünstigte

Begünstigte sind Berufsverbände, Weinerzeugerorganisationen, Vereinigungen von Weinerzeugerorganisationen, vorübergehende oder dauerhafte Zusammenschlüsse von zwei oder mehr Erzeugern, Branchenverbände oder von einem Mitgliedstaat bestimmte Einrichtungen des öffentlichen Rechts sowie privatwirtschaftliche Unternehmen.

Antragsverfahren

Interessenten werden durch Bekanntmachung der BLE aufgefordert, Programmvorschläge für Informations- und Absatzförderungsmaßnahmen in Drittländern einzureichen bzw. stellen in Rheinland-Pfalz einen Antrag bei der zuständigen Stelle auf Förderung. Programmvorschläge können nur von Unternehmen der Weinwirtschaft (Weinbaubetriebe, anerkannte Erzeugergemeinschaften und Weinhandelskellereien), die ihren Sitz in der Bundesrepublik Deutschland haben und dort erzeugte Weine mit geografischer Herkunftsangabe oder Angabe der Keltertraubensorte oder geschützter Ursprungsbezeichnung auf Drittlandsmärkten vermarkten oder vermarkten wollen, oder von überregionalen gemeinschaftlichen Einrichtungen zur Förderung des Absatzes von Wein, eingereicht werden. Neben entsprechender fachlicher Qualifikation sind sektorspezifische Erfahrungen in der Absatzförderung auf Drittlandsmärkten sowie ein schlüssiges Konzept für die geplanten Informations- und Absatzförderungsmaßnahmen nachzuweisen. Die Begünstigten müssen über ausreichende technische Kapazität zur Bewältigung der besonderen

Anstrengungen im Handel mit Drittländern und über die nötigen Mittel zur möglichst wirksamen Durchführung der Maßnahme verfügen.

Änderungen an einem genehmigten Förderprogramm sind nach folgender Maßgabe möglich:

Geringfügige Änderungen eines genehmigten Förderprogramms, welche sich nicht auf die Förderfähigkeit und die Ziele des Programms auswirken, sind möglich. Ebenso sind Mittelübertragungen zwischen Aktionen in der Höhe von max. 20% des genehmigten Betrags für eine Aktion möglich, soweit die Gesamtkosten nicht überschritten werden. Diese Änderungen müssen vom Antragsteller der zuständigen Behörde schriftlich mitgeteilt werden.

Änderungen an einem bereits genehmigten Programm, welche zu einer wesentlichen Änderung der genehmigten Maßnahmen und/oder Zielmärkte führen, sind der zuständigen Behörde unverzüglich und schriftlich zur Kenntnis zu bringen. Die Änderung darf zu keiner Erhöhung der Gesamtkosten des Programms führen, ihre Durchführung ist erst nach Genehmigung durch die zuständige Behörde möglich.

Programmorschläge sind schriftlich in zweifacher Ausfertigung in deutscher Sprache im Zeitraum vom 1. September eines Jahres n bis 30. April des Jahrs n +1, 24.00 Uhr bei der zuständigen nationalen Stelle einzureichen. In Rheinland-Pfalz können die Anträge ganzjährig gestellt werden.

Die zuständige Behörde prüft innerhalb von vier Wochen ab Eingang des Antrags, ob die Voraussetzungen für die Gewährung einer Förderung erfüllt sind und trifft nach Maßgabe der in Artikel 23 der Verordnung (EU) 2016/1150 der Kommission mit Durchführungsbestimmungen zum Nationalen Stützungsprogramm genannten Kriterien im Rahmen der verfügbaren Fördermittel eine Auswahl aus den Maßnahmen, für die ein Antrag auf Förderung gestellt worden ist.

Die Gewährung einer Förderung erfolgt nach Abschluss eines Vertrages (in Rheinland-Pfalz kein Vertrag, nur Bewilligungsbescheid) zwischen der zuständigen Behörde und dem Antragsteller, dessen Maßnahme ausgewählt worden ist. Dieser Vertrag regelt das Verfahren zur Durchführung der Gewährung der Förderung (Durchführungsvertrag).

Der Durchführungsvertrag (bewilligte Maßnahme) wird auf der Grundlage eines von der zuständigen Behörde verwendeten Mustervertrages geschlossen, der folgende Anhänge enthält:

1. Genaue Beschreibung der Maßnahme
2. Mittelansatz der Maßnahme
3. Besondere Bestimmungen zu den beihilfefähigen Ausgaben
4. Formular für die Erstellung des Abschlussberichts.

Der Mustervertrag nebst Anhängen kann bei der zuständigen Behörde bezogen oder im Internet unter www.ble.de/absatzmustervertrag eingesehen werden.

Der Durchführungsvertrag kann nur einvernehmlich auf begründeten schriftlichen Antrag einer Vertragspartei geändert werden. Änderungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform und erfolgen unter Beachtung der Bestimmungen des Artikel 53 der Verord-

nung (EU) 2016/1149 in Form eines von beiden Vertragsparteien zu unterzeichnenden Zusatzvertrages.

Die Rücknahme eines Antrags ist nur mittels schriftlicher Meldung des Antragstellers möglich, soweit noch keine Kontrolle angekündigt ist. Bei regulärer Rücknahme eines Antrags erfolgt keine Sanktion.

Anträge auf Fördermittel, Zahlungsanträge oder sonstige Erklärungen können gemäß Art. 3 der Verordnung (EU) Nr. 809/2014 schriftlich vom Antragsteller jederzeit ganz oder teilweise zurückgenommen bzw. korrigiert werden, sofern noch keine Kontrolle angekündigt ist.

Voraussetzung hierfür ist allerdings, dass die zuständige Bewilligungsstelle oder der technische Prüfdienst den Antragsteller noch nicht auf Unregelmäßigkeiten im Antrag hingewiesen oder eine Vor-Ort-Kontrolle angekündigt hat bzw. bei einer Vor-Ort-Kontrolle ein Verstoß festgestellt wurde.

Nach Mitteilung von Unregelmäßigkeiten bzw. Ankündigung oder Durchführung der VOK kann der Antragsteller nur mehr diejenigen Teile des Antrags bzw. der sonstigen Erklärungen zurücknehmen/korrigieren, die nicht von einer Unregelmäßigkeit betroffen sind. Rücknahmen versetzen den Begünstigten wieder in die Situation, in der er sich vor Einreichung der betreffenden Dokumente (Antrag, sonstige Erklärungen) oder des betreffenden Teils der Dokumente befand.

Auch wenn bereits eine Bewilligung erfolgt ist, kann der Antragsteller auf die Beihilfe verzichten. Der Verzicht ist vom Antragsteller formlos schriftlich anzuzeigen. Bei regulärer Rücknahme eines Antrags erfolgt keine Sanktion.

Im Fall der Ablehnung einer größeren Änderung wird die Entscheidung dem Antragsteller schriftlich mitgeteilt.

Auch Entscheidungen über Anträge werden dem Antragsteller schriftlich mitgeteilt.

Zuständig für die Durchführung der beschriebenen Maßnahme ist in der Bundesrepublik Deutschland die

Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE)

Referat 512

Deichmanns Aue 29

53179 Bonn

Telefon: 02 28/99 68 45 - 33 39/33 86

Telefax: 02 28/68 45 - 39 85

E-Mail: info@ble.de

Zuständig für die Durchführung der beschriebenen Maßnahme ist in **Rheinland-Pfalz** das

Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum Mosel

Gruppe 431, Abteilung 430

Görresstr. 10

54470 Bernkastel-Kues

Telefon 06531 956-0

www.dlr-mosel.rlp.de

Förderkriterien

Die Förderkriterien entsprechen den Kriterien des Artikels 10 der delegierten Verordnung (EU) Nr. 2016/1149 der Kommission. Darüber hinausgehende zusätzliche Förderkriterien bestehen nicht. Ein Antrag kann nur angenommen werden, wenn sämtliche Förderkriterien erfüllt sind.

Förderfähige/nicht förderfähige Kosten

Im Einzelnen sind folgende Maßnahmen förderfähig:

- Markt- und Potenzialstudien auf Drittlandsmärkten zur Erschließung neuer Absatzmöglichkeiten,
- Studien zur Produkteinführung von Weinen,
- Informations- und Absatzförderungsmaßnahmen einschließlich Imagekampagnen, die darauf ausgerichtet sind, die Vorzüge von Prädikats-, Qualitäts- und Landweinen in Bezug auf Qualität, Lebensmittelsicherheit und/oder Umweltfreundlichkeit hervorzuheben,
- Informations- und Absatzförderungsmaßnahmen in Gastronomie und Handel,
- Teilnahme an bedeutenden internationalen Veranstaltungen, Messen und Ausstellungen, insbesondere durch die Einrichtung von Ständen,
- Informationsveranstaltungen und/oder Informationsreisen für Multiplikatoren (Journalisten, Gastronomie, Handel, Importeure) und Fachpublikum etc. in Drittlandsmärkten,
- Informationsveranstaltungen und/oder Informationsreisen in Deutschland für Multiplikatoren (Journalisten, Gastronomie, Handel, Importeure) und Fachpublikum etc. aus Drittlandsmärkten,
- Studien zur Bewertung der Ergebnisse von Informations- und Absatzförderungsmaßnahmen.

Auf bestehenden Drittlandsmärkten sollen die Vermarktungsmöglichkeiten auch verbessert werden durch Intensivierung bestehender Maßnahmen, insbesondere soweit sie der Verbesserung der Kenntnisse über die Bezeichnung der Weine (z. B. geschützte Ursprungsbezeichnungen, geografische Angaben oder traditionelle spezifische Begriffe), ggf. in Verbindung mit der Angabe der Rebsorten, dienen.

Von der Förderung sind Umsatzsteuer, Skonto und unbare Eigenleistungen ausgeschlossen mit Ausnahme der Nichterstattungsfähigen Umsatzsteuer unter Nachweis der nicht Rückerstattung.

Die Zahlung erfolgt auf der Grundlage von Belegen, die von den Begünstigten vorzulegen sind. Standardisierte Einheitskosten finden auf Bundesebene keine Anwendung.

Rheinland-Pfalz wendet standardisierte Einheitskosten in den Bereichen der Auslandstagegelder und Auslandsübernachtungsgelder an. In Anlehnung an die Kostensätze bei Auslandsübernachtungsgeldern, wie sie auf Grund von Erhebungen durch allgemeine Verwaltungsvorschriften nach § 16 des Bundesreisekostengesetzes vom 26. Mai 2005, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Februar 2013, festgesetzt und im Gemeinsamen Ministerialblatt der Bundesrepublik veröffentlicht werden.

Prioritätskriterien und Gewichtung

<i>Kriterium gem. Art. 11 der Delegierten VO</i>	<i>Max. Punkte</i>	<i>Gewichtung %</i>	<i>Max. Bewertung</i>
Neue Begünstigte, die in der Vergangenheit noch keine Unterstützung gemäß Artikel 45 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 erhalten haben 11 (1) a	2	45	90
Begünstigte, die ein neues Drittland oder einen neuen Drittlandsmarkt anvisieren, für das bzw. den sie in der Vergangenheit noch keine Unterstützung gemäß Artikel 45 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 erhalten haben. 11 (1)b	2	35	70
<i>Zusätzliches Prioritätskriterium</i>			
<i>KMU</i>	2	5	10
Zusammenschluss mehrerer Erzeuger	2	15	30
SUMME	8	100%	200

Auswahlverfahren

Die zuständige Behörde wendet das Auswahlverfahren gemäß Art. 23 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 2016/1150 der Kommission an. Jedes Unternehmen bzw. jede regionale oder überregionale gemeinschaftliche Einrichtungen zur Förderung des Absatzes von Wein, das an der oben beschriebenen Informations- und Absatzfördermaßnahme teilnehmen will, muss der zuständigen Behörde einen entsprechenden Programmvorschlag zur Genehmigung vorlegen. Hat der Programmvorschlag das Prüfverfahren erfolgreich durchlaufen, erfolgt die Genehmigung in Form eines Durchführungsvertrages bzw. Bewilligungsbescheids zwischen der BLE oder der im Land zuständigen Behörde und dem betreffenden Unternehmen bzw. überregionalen Einrichtung. Es gelten folgende Vorgaben:

- 1) *Einhaltung der Kriterien gemäß Art. 10 der VO 2016/1149:* Anhand des vorgelegten Programms wird mit Hilfe eines umfangreichen Fragenkatalogs die Einhaltung überprüft. Für die Genehmigung müssen alle Kriterien erfüllt sein (Nachbesserung der Vorschläge ist möglich)..
- 2) *Bewertung der Maßnahmen:* Für die Einhaltung der in Art. 11 der VO Nr. 2016/1149 genannten Kriterien erhält jedes Programm eine Bewertung nach Schema auf Seite 21.

Fristen für die Zahlungen an die Begünstigten

Für die Absatzförderung in Drittlandsmärkten erfolgt die Auszahlung an die Begünstigten gemäß Art. 25 der Verordnung (EU) Nr. 2016/1150 nach dem Zeitpunkt der Einreichung eines gültigen und vollständigen Antrags auf Unterstützung innerhalb von 12 Monaten.

Vorschüsse

Es werden keine Vorschüsse gewährt.

Abgrenzung gegenüber anderen Unions- oder nationalen Regelungen und Kontrollsystem zur Vermeidung einer Doppelfinanzierung

Durch Abstimmung mit der ELER-Verwaltungsbehörden der Länder sowie der für die Bewirtschaftung und Überprüfung der Verausgabung der EU-Mittel zuständigen Zahlstelle der Länder ist sichergestellt, dass Maßnahmen, die eine Gemeinschaftsförderung im Rahmen der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 erhalten, nicht im Rahmen des Nationalen Stützungsprogramms gefördert werden. Deutschland stellt sicher, dass klare Abgrenzungskriterien bestehen um sicherzustellen, dass für Vorhaben oder Aktionen, die im Rahmen anderer Instrumente der Union gefördert werden, keine Unterstützung nach den Artikeln 45, 46, 49 und 50 der Verordnung (EG) Nr. 1308/2013 gewährt wird. Gemäß § 3b Abs. 3 Nr. 7 WeinG unterrichten sich die BLE und die Länder gegenseitig über die Anträge und den Abschluss von Verträgen. Damit wird gewährleistet, dass eine Doppelförderung ausgeschlossen ist.

Staatliche Beihilfen

Soweit für Maßnahmen staatliche Beihilfen in Anspruch genommen werden:

- wird gewährleistet, dass dies in Übereinstimmung mit den Vorschriften der EG über die Gewährung solcher Beihilfen erfolgt; im Falle der Durchführung von Maßnahmen durch den Deutschen Weinfonds in Übereinstimmung mit der Entscheidung der Europäischen Kommission (Staatliche Beihilfe/Deutschland, Beihilfe Nr. N 477/2007, Schreiben der Europäischen Kommission vom 19.12.2007). Deutschland hat die Anmeldung der Verlängerung der genehmigten Förderung (Beihilfe-Nr. 477/2007) im Wege des vereinfachten Verfahrens in das SANI-Datensystem eingestellt. Mit Schreiben KOM vom 16.12.2013 wurde die vorgenannte Beihilfe unter der Nummer SA.37689 (1013/N) bis zum 31.12.2019 verlängert,
- soll in Rheinland-Pfalz als Basis für die Verwendung der Mittel zum einen die nach Verordnung (EU) Nr. 702/2014 freigestellte Verwaltungsvorschrift „Förderung von Agrarmarketingmaßnahmen“ (SA.50344 (2018/XA) zu Anwendung kommen. Zudem soll künftig auch die Verwaltungsvorschrift des Ministeriums „Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau zur Durchführung des Absatzförderungsgesetzes Wein“ zur Anwendung kommen. Hier erfolgt aktuell eine Notifizierung nach den Bestimmungen der Rahmenregelung der Europäischen Union für staatliche Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten 2014-2020 (2014/C 204/01). Damit wird auch die alte Regelung (189/1986 (SG (87) D/2101) ersetzt. Die Entwürfe sind bereits in SANI 2 eingestellt.

2. a) Umstrukturierung und Umstellung von Rebflächen gemäß Artikel 46 Absatz 3 Buchstaben a, b und d der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013

Beschreibung der vorgeschlagenen Maßnahmen

Die Maßnahme der Umstrukturierung und Umstellung von Rebflächen wird von den Ländern Rheinland-Pfalz, Baden-Württemberg, Bayern, Hessen, Sachsen und Sachsen-Anhalt angeboten. Die aktuelle Entwicklung des Weinmarktes in Verbindung mit dem geänderten Verbraucherverhalten sowie die Entwicklung neuer, fortschrittlicher, kostengünstiger und ressourcenschonender Bewirtschaftungstechniken erfordert in allen teilnehmenden Ländern die weitere Anpassung der Rebflächen an die geänderten Marktgegebenheiten und Rahmenbedingungen zum Zwecke eines nachhaltigen Wirtschaftens.

Grundsätzliches Ziel ist daher in allen Ländern die Verbesserung der Bewirtschaftung durch Erstellung moderner Drahtanlagen bzw. Weinbergsanlagen mit Anpassung marktgerechter Edelreis-/Unterlagenkombination an die sich verändernden Klimabedingungen. Durch eine standortspezifische Flächengestaltung sollen zusätzlich wichtige Ressourcen (Kraftstoffe, Arbeitszeit) eingespart und Umweltbelastungen (Einsatz von Pflanzenschutz- und Düngemitteln) verringert werden. Alle angebotenen Maßnahmen haben das Ziel, die durch den Klimawandel (höhere Jahresdurchschnittstemperatur, ungünstigere Niederschlagsverteilung) bereits jetzt entstandenen pflanzenbaulichen und wirtschaftlichen Folgen abzumildern.

Die wirtschaftliche Situation der Antragsteller soll durch eine Teilnahme an diesem Programm nachhaltig verbessert und die Arbeitsbelastung der in den umgestellten und modernisierten Rebanlagen arbeitenden Personen spürbar verringert werden. Die Verbesserung, zumindest die Erhaltung der Weinqualität, die Verbesserung der Bewirtschaftung und die Erhaltung des Ertrags und damit eines angemessenen Einkommens der Antragsteller sind außerdem zu nennen.

Das in **Rheinland-Pfalz** bereits seit dem Jahr 2000 angebotene EU-Programm soll in modifizierter Form als besondere Stützungsmaßnahme auch weiterhin angeboten werden. Gefördert wird die Umstellung von Rebanlagen auf moderne Anbautechniken gemäß Artikel 46 Absatz 3 Buchstaben a), b) und d) der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 unter Berücksichtigung der Anforderungen des Klimawandels. Bewährte Grundzüge wie Flächenmindestgrößen in Abhängigkeit von der Neigung der Fläche und Mindestzeilenabstände werden beibehalten.

Als weitere Bedingungen wird, wie schon bisher, an Mindestgrößen der Förderflächen in Abhängigkeit zur Hangneigung, an einer Festlegung der Mindest-Stockzahl pro Hektar sowie an Mindestzeilenbreiten in Abhängigkeit zur Hangneigung mit Ausnahme von Steilst- und Terrassenlagen festgehalten.

In Rheinland Pfalz beträgt der ermittelte Gesamtaufwand für eine Neuanlage für die ersten zwei Jungfeldjahre nach der Pflanzung einschließlich kalkulierter Einkommensverluste für die Flachlage 48.457 €/ha, für die Steillage 67.306 €/ha, für die extensive Anlage 47.226 €/ha und für die Querterrassierung 78.348 €/ha.

In **Baden-Württemberg** wird das Programm zur Umstrukturierung und Umstellung von Rebflächen bereits seit dem Jahr 2001 angeboten und soll im Zeitraum von 2014 bis 2018 und darüber hinaus mit folgenden Maßnahmen (nach VO (EU) Nr. 1308/2013 Art. 46) fortgesetzt werden:

- Verbesserung der Bewirtschaftungstechnik durch Aufbau von Rebflächen mit dem Ziel, Zeilenbreiten von mindestens 1,80 Metern zu schaffen, z.B. in Verbindung mit einem Rebsortenwechsel, einer Umbepflanzung oder einer Zeilenverbreiterung etc., die einen vollmechanisierten Weinbau zulässt,
- Schaffung von Direktzugfähigkeit sowie Aufbau von Rebflächen ab einer Hangneigung von 30 %,
- Aufbau von Rebflächen auch in Verbindung mit langfristig funktionsfähigen Böschungen/Mauern in Rebanlagen mit Lößterrassen/Terrassen, die ein Gefälle ab 30 % aufweisen,
- Aufbau von Rebflächen in terrassierten Handarbeitslagen,
- Umstellung auf Querterrassen,
- Aufbau von Rebflächen nach Bodenordnungsverfahren,
- ortsfeste Installation von Tröpfchenbewässerungsanlagen.

Die Höhe der Fördersätze ist bei den Maßnahmen „Verbesserung der Bewirtschaftungstechnik“ und „Schaffung von Direktzugfähigkeit“ nach der Hangneigung gestaffelt.

In **Bayern** wird das Programm zur Umstrukturierung und Umstellung von Rebflächen bereits seit dem Jahr 2001 angeboten und soll zukünftig mit folgenden Maßnahmen fortgesetzt werden:

- Verbesserung der Bewirtschaftungstechnik durch Verbreiterung oder Verkleinerung des Zeilenabstands,
- Rebsortenumstellung,
- Installation von stationären Tropfbewässerungsanlagen
- Umstellung von Steillagenbewirtschaftung auf Querterrassierung.

In **Hessen** werden die nachfolgend aufgeführten Maßnahmen gemäß VO (EU) Nr. 1308/2013 Art. 46 Abs. 3 Buchstaben a), b) und d) zur Anpassung der Rebfläche an moderne Bewirtschaftungstechniken sowie an Standort- und Klimabedingungen gefördert, wobei die Höhe der Fördersätze je nach Maßnahme und Hangneigung der Rebflächen gestaffelt ist:

1. Anpassung an moderne Bewirtschaftungstechniken sowie Standort- und Klimabedingungen durch Wiederbepflanzung bzw. Erweiterung oder Reduzierung des Zeilenabstandes und/oder Wechsel der Edelreis-Unterlagen-Kombinationen,
2. Umstellung von Steillagenflächen auf Querterrassierung (ab 30 % Hangneigung),
3. Errichtung oder Wiederherstellung von langfristig funktionsfähigen und ökologisch wertvollen Weinbergmauern in Verbindung mit einer strukturellen Veränderung der Rebfläche,
4. Installation von ortsfesten Tröpfchenbewässerungsanlagen.

Entsprechen die umgesetzten Maßnahmen nicht den Vorgaben der Richtlinie werden die Pauschalsätze gekürzt bzw. die betroffenen Anträge abgelehnt.

In **Sachsen** sollen im Rahmen der Umstrukturierung und Umstellung von Rebflächen zukünftig im abgegrenzten Anbaugebiet Sachsen folgende Einzelmaßnahmen angeboten werden:

- Sortenumstellung zur besseren Anpassung an den Standort oder zur Anpassung der Erzeugung an die Marktnachfrage,
- Anpassung der Anbausysteme an moderne weinbauliche Forderungen,
- Anpassung von Unterstützungseinrichtungen an den Vollerntereinsatz,
- Anlagen von Querterrassen, die eine Bewirtschaftung der Rebanlage im Direktzug ermöglichen,
- ortsfeste Installation von Tröpfchenbewässerungsanlagen.

In **Sachsen-Anhalt** sollen folgende Maßnahmen für Rebflächen in Flach-, Steil- und Terrassenlagen angeboten werden:

- die Rodung und Wiederbepflanzung von Rebflächen zum Zwecke der Sortenumstellung als Maßnahme zur Anpassung an die Marktnachfrage oder an Standortbedingungen,
- die strukturelle Umstellung der Weinbergfläche durch die Rodung und Wiederbepflanzung von Rebflächen zum Zweck der Standraumumstellung auf einen Zeilenabstand von $\geq 2,00$ m bis 2,50 m mit Anpassung der Unterstützungseinrichtung zur Verbesserung der Bewirtschaftungstechnik,
- die Verbesserung der Rebflächenbewirtschaftung durch Installation von ortsfesten Tröpfchenbewässerungsanlagen.

Pauschale Beihilfesätze bei der Umstrukturierung und Umstellung von Rebflächen:

Land	Maßnahme	Pauschale in €/ha bis zu
Rheinland-Pfalz	Verbesserung der Bewirtschaftung durch Erstellung einer modernen, extensiv zu bewirtschaftenden Rebanlage mit Anpassung der Edelreis-/Unterlagenkombination an die sich verändernden Klimabedingungen	9.000
	Verbesserung der Bewirtschaftung durch Erstellung einer modernen Drahtrahmenanlage in Flachlagen mit Anpassung der Edelreis-/Unterlagenkombination an die sich	10.000

	verändernden Klimabedingungen	
	Verbesserung der Bewirtschaftung durch Erstellung einer modernen Drahtrahmenanlage in Steillagen mit Anpassung der Edelreis-/Unterlagenkombination an die sich verändernden Klimabedingungen (>30 %)	19.000
	Verbesserung der Bewirtschaftung durch Erstellung einer modernen Weinberganlage in Steilst- und Terrassenlagen mit Anpassung der Edelreis-/Unterlagenkombination an die sich verändernden Klimabedingungen (>50 %)	21.000
	Verbesserung der Bewirtschaftung durch Erstellung einer Rebanlage mit langfristig funktionsfähigen Mauern in terrassierten Handarbeitslagen (Mauersteillagen) mit Anpassung der Edelreis-/Unterlagenkombination an die sich verändernden Klimabedingungen	32.000
	Anpassung der Edelreis-/Unterlagenkombination an die sich verändernden Klimabedingungen bei Weiternutzung der Unterstützungsvorrichtung	6.000
	Umstellung der Steillagenbewirtschaftung auf Querterrassierung einschließlich Anpflanzung	24.000

Baden- Württemberg	Umstrukturierung und Umstellung	
	– Flachlage	7.000
	– Lagen über 30 % Hangneigung	15.000
	– Lagen über 45 % Hangneigung oder Terrassenweinberge ohne Erhalt der Trockenmauern	18.000
	Installation ortsfester Tröpfchenbewässerungsanlagen	max. 1.800
	Umstrukturierung von Terrassenwein-	32.000

	bergen einschließlich Erhalt der Trockenmauern	
Bayern	Sortenumstellung und Umstrukturierung	5.500
	- Direktzuganlagen	12.000
	- Steillagen	14.000
	- Terrassenlagen	
	Beschaffung und Installation von Tröpfchenbewässerungsanlagen	
	- Direktzuglagen	2.000
	- Steil- und Terrassenlagen	3.200
	Umstellung der Steillagenbewirtschaftung auf Querterrassierung einschließlich Anpflanzung	24.000
Hessen	Anpassung an moderne Bewirtschaftungstechniken sowie Standort- und Klimabedingungen, Sortenumstellung durch Wechsel der Edelreis-Unterlagen-Kombinationen auf	
	- Flächen < 40 % Hangneigung	8.000
	- Flächen \geq 40 % Hangneigung.	19.000
	Umstellung der Steillagenbewirtschaftung (ab 30 % Hangneigung) auf Querterrassierung einschließlich Anpflanzung	24.000
	Errichtung oder Wiederherstellung von Weinbergsmauern (mind. 10 m ² und nur in Kombination mit einer der vorherigen Maßnahmen. Förderfähig sind bis zu 40% der nachgewiesenen Kosten, max. 150 €/m ² Maueransichtsfläche)	max. 150 €/m ²

	<p>Installation von ortsfesten Tröpfchenbewässerungsanlagen: Förderfähig sind bis zu 40% der nachgewiesenen Kosten, max. auf</p> <ul style="list-style-type: none"> - Flächen < 40 % Hangneigung - Flächen \geq 40 % Hangneigung 	<p>2.000</p> <p>3.000</p>
Sachsen	<p>Sortenumstellung zur besseren Anpassung an den Standort und Marktnachfrage, in der</p> <ul style="list-style-type: none"> - Flachlage - Steillage 	<p>max. 7.500</p> <p>max. 16.000</p>
	<p>Anpassung an moderne weinbauliche Forderungen</p> <ul style="list-style-type: none"> - Flachlage - Steillage 	<p>max. 7.500</p> <p>max. 16.000</p>
	<p>Querterrassierung in der Steillage einschließlich Anpflanzung</p>	<p>max. 16.000</p>
	<p>Ortsfeste Installation von Tröpfchenbewässerungsanlagen</p>	<p>max. 1.800</p>
Sachsen-Anhalt	<p>Umstrukturierung und Umstellung von Rebflächen in</p> <ul style="list-style-type: none"> - Flachlagen - Steil- und Terrassenlagen 	<p>10.000</p> <p>15.000</p>
	<p>Sortenumstellung von Rebflächen ohne Erneuerung von Unterstützungseinrichtungen in</p> <ul style="list-style-type: none"> - Flachlagen - Steil- und Terrassenlagen 	<p>6.800</p> <p>12.000</p>
	Ortsfeste Installation von Tröpfchen-	

	bewässerung in	
	- Flachlage	max. 2.000
	- Steil- und Terrassenlage	max. 3.000

In allen Ländern werden für die Maßnahmen pauschale Fördersätze auf Grundlage der „KTBL-Datensammlung für Weinbau und Kellerwirtschaft“, 16. überarbeitete Auflage aus 2017, ISBN 978-3-945088-42-5, Herausgeber Kuratorium für Technik und Bauwesen in der Landwirtschaft (KTBL) Darmstadt, kalkuliert. Diese Datensammlung umfasst die Materialkosten und den Arbeitszeitbedarf in Neu-, Jung- und Ertragsanlagen sowohl im Steillagenweinbau als auch in Direktzug- und Terrassenlagen, so dass diese die Standardherstellungskosten repräsentieren. Für die Berücksichtigung der regionalen Gegebenheiten werden die Herstellungskosten in Abhängigkeit von der Hangneigung der Rebfläche und der geplanten Umstrukturierungsmaßnahme von den zuständigen Stellen angepasst.

Abweichend davon, bemisst sich in Hessen der Förderbetrag für die Maßnahmen Errichtung oder Wiederherstellung von Weinbergsmauern und Installation von ortsfesten Tröpfchenbewässerungsanlagen an den tatsächlich entstandenen und nachgewiesenen förderfähigen Kosten, multipliziert mit einem Fördersatz von 40 %.

Die Förderobergrenze beträgt 50 % des förderfähigen Investitionsvolumens, eine Überkompensation ist ausgeschlossen. Im Rahmen von Verwaltungskontrollen und von Ex-Post Vor-Ort-Kontrollen werden 100 % der Maßnahmen überprüft. Ex-Ante Kontrollen erfolgen über eine 5 % Stichprobenkontrolle. Das Kontrollsystem entspricht den Vorgaben der Art. 30 und 42 der Verordnung (EU) 2016/1150.

Sofern die zur Verfügung stehenden Mittel nicht für eine vollständige Auszahlung reichen, kann eine prozentuale Kürzung der auszahlenden Förderbeträge erfolgen. Die Beihilfe wird in der Regel zum Ende des EU-Haushaltsjahres (Ende September/Anfang Oktober) gezahlt, wenn die Durchführung der Maßnahme abgeschlossen, der Nachweis der Kosten bzw. des Bezugs des Pflanzgutes vorgelegt und der Abschluss der Pflanzung durch 100 %ige Vor-Ort-Kontrolle überprüft worden ist.

Es wird bestätigt, dass die vorstehend aufgeführten Pauschalsätze nicht zu einer Überkompensation führen. In diesem Zusammenhang wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass sich sowohl im Hinblick auf die Abhängigkeit von der wirtschaftlichen Entwicklung der Betriebe, der je nach Erntemenge und -güte schwankenden Ertragslage und der Investitionsfähigkeit der Betriebe als auch als Folge gestiegener Betriebsmittel- und Arbeitskosten die Notwendigkeit entsprechender Anpassungen der Pauschalsätze ergeben kann. Die Bestätigung, dass die jeweils angewandten Pauschalsätze unterhalb 50 % der tatsächlichen Kosten liegen, gilt auch im Fall solcher Anpassungen.

Das Kuratorium für Technik und Bauwesen in der Landwirtschaft (KTBL) ist gemäß Art. 24 der Verordnung (EU) 2016/1150 als Stelle bestimmt, die die Angemessenheit und Korrektheit der in den Bundesländern angewendeten pauschalen Fördersätze bei der Umstrukturierung und Umstellung der Rebflächen alle 2 Jahre überprüft und ggf. bestätigt.

Vorgeschlagene Strategie und quantifizierte Ziele

Die Umstellung und Umstrukturierung der Länder hat übergreifend zum Ziel, die Bewirtschaftung und Erzeugung den sich ändernden äußeren Bedingungen (Klimawandel; Fortentwicklung der Nachfrage) anzupassen und damit das Absatzpotential deutscher Weine für die Zukunft zu sichern. Da es sich bei Wein um ein hoch veredeltes Produkt handelt, das sich stark von anderen Agrarprodukten wie z.B. Getreide unterscheidet, ist der Markt sehr vielschichtig und bietet den Erzeugern viele Produktionsausrichtungen, vom Alltagswein bis hin zu Spezialitäten wie Eiswein und Trockenbeerenauslesen. Letztendlich obliegt es jedem Erzeuger, die entsprechenden Marktsegmente zu erschließen. Die Strategie sieht daher vor, ein Portfolio an Maßnahmen anzubieten, damit möglichst viele Erzeuger die Möglichkeit erhalten, die für ihren Betrieb am besten geeignete Förderung zu erhalten. Dies kann beispielsweise die Umstellung auf regionale Rebsorten oder auf international bekannte Rebsorten sein oder auch die Umstellung auf pilzfeste Rebsorten, die insbesondere für ökologisch wirtschaftende Betriebe und/oder Betriebe mit Steillagenweinbau von Interesse sind, da sich mit ihnen die Bewirtschaftungskosten senken lassen. Ebenso kann dies die Änderung der Bewirtschaftungstechnik sein, wie z.B. die Umstellung auf Spalierziehung oder die Einführung von Minimalschnittsystemen.

Wegen der Vielzahl unterschiedlicher individueller Gegebenheiten sieht das NSP keine starren Vorgaben wie z.B. einen abschließenden Katalog förderfähiger Rebsorten vor, sondern ermöglicht eine individuelle Auswahl der für den jeweiligen Betrieb geeigneten Maßnahmen. Besondere Förderungen des Terrassen- und Steillagenweinbaus einschließlich der Förderung des Mauerbaus und der Tröpfchenbewässerung runden das NSP ab.

Es wird erwartet, dass von dem durchschnittlichen jährlichen Umtrieb von rund 2.000 ha in **Rheinland-Pfalz** voraussichtlich rund 1.500 Hektar förderfähig sein werden. Der Anteil von Steil-, Steilst- und Terrassenlagen wird bei ca. 10 % liegen. Es wird mit rund 2.000 Antragstellern pro Jahr gerechnet.

In **Baden-Württemberg** wird für die Jahre 2014 - 2018 ein jährlicher Bedarf von ca. 500 – 650 Hektar und damit insgesamt ca. 2.750 Hektar für die Umstrukturierungs- und Umstellung von Rebflächen erwartet.

Für **Bayern** wird prognostiziert, dass im Programmzeitraum 1.500 Betriebe gefördert und ca. 625 ha umstrukturiert werden, darunter 60 ha in Steillagen und 250 ha Tröpfchenbewässerungsanlagen.

Aufgrund der Erfahrungen der vergangenen Jahre ist in **Hessen** in der Förderperiode 2014-2018 mit einer Umstrukturierungsfläche von ca. 50 - 70 ha/Jahr und insgesamt von ca. 280 ha auszugehen, wobei der Umfang der beantragten Flächen von Jahr zu Jahr schwanken kann. Der Schwerpunkt wird weiterhin auf Verbesserungen der Rebflächenbewirtschaftungstechnik liegen (ca. 75 % der beantragten Rebfläche).

Für **Sachsen** wird erwartet, dass für die Maßnahmen der Umstrukturierung und Umstellung im Anbaugebiet Sachsen jährlich zwischen drei bis acht Hektar Rebflächen angemeldet werden. Die Umstrukturierungsfläche in der letzten Förderperiode betrug 10,5 ha.

In **Sachsen-Anhalt** wird ein jährlicher Bedarf von ca. 14 Hektar für die Umstrukturierung und Umstellung von Rebflächen erwartet. Es wird davon ausgegangen, dass von diesen 14 Hektar auf 4 Hektar Rebfläche zusätzlich die Förderung einer Tröpfchenbewässerungsanlage beantragt wird.

Begünstigte

Antragsberechtigt sind alle Bewirtschafter von Rebanlagen, die in der Weinbaukartei der jeweiligen Länder nach der Verordnung (EG) Nr. 436/2009 der Kommission vom 26. Mai 2009 erfasst sind. Förderfähig sind nur Rebflächen, die in den jeweiligen Bundesländern liegen.

Antragsverfahren

Das Antragsverfahren entspricht dem Verfahren nach Art. 7 der Verordnung (EU) Nr. 2016/1150. Einzelheiten für die jeweiligen Bundesländer können auf den folgenden Internetseiten entnommen werden:

In Rheinland-Pfalz sind die jeweils aktuellen Förderrichtlinien sowie die Antragsunterlagen über das Internetportal <https://mwvlw.rlp.de/de/themen/weinbau/umstrukturierung> zugänglich.

In Baden-Württemberg sind die jeweils aktuellen Förderrichtlinien sowie die Antragsunterlagen im Internet hinterlegt unter http://www.landwirtschaft-bw.info/pb/MLR.Foerderung_Lde/Startseite/Foerderwegweiser

In Hessen sind die jeweils aktuellen Förderrichtlinien sowie die Antragsunterlagen über das Internetportal: <https://rp-darmstadt.hessen.de/umwelt/landwirtschaftfischereiweinbau/weinbau> zugänglich.

In Bayern stehen die jeweils aktuellen Durchführungsbestimmungen sowie die Antragsunterlagen im Internet-Förderwegweiser des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (StMELF) unter <http://www.stmelf.bayern.de/foerderwegweiser> → Weinbau zur Verfügung.

In Sachsen ist für die Antragstellung ist das vorgegebene Antragsformular (<https://www.smul.sachsen.de/lfulg/13420.htm>) zu verwenden.

In Sachsen-Anhalt sind die Unterlagen über www.elaisa.sachsen-anhalt.de erhältlich.

Der Bewirtschafter der Rebfläche stellt einen Antrag in der Umstrukturierung. 100% der Anträge werden einer Verwaltungskontrolle gemäß Artikel 30 und 42 der Durchführungsverordnung (EU) 2016/1150 unterzogen. Aus den Förderanträgen wird für die Kontrollstichprobe gemäß Art. 34 mindestens eine 5%ige Auswahl für die ex-ante Vor-Ort-Kontrolle ausgewählt und auf den Sachverhalt gemäß Art. 42 Abs. 3 geprüft. Sofern die VOK die Zuverlässigkeit der Verwaltungskontrolle bestätigt, können auf Mitteilung der zuständigen Stelle hin, die Bewirtschafter mit den Maßnahmen beginnen. Nach Abschluss der Maßnahme werden 100% der fertiggestellten Rebflächen Vor-Ort kontrolliert. Nach Prüfung gem. Art. 50 der VO (EU) 2016/1149, ob der Erzeuger keine wider-

rechtlichen Anpflanzungen bzw. ohne Genehmigung mit Reben bepflanzte Flächen bewirtschaftet, wird die Unterstützung ausgezahlt.

Änderungen müssen vom Antragsteller der zuständigen Landesstelle vor Einreichung des Antrags auf Abschlusszahlung, in jedem Fall aber vor der Vor-Ort-Kontrolle vor Zahlung des Restbetrags schriftlich mitgeteilt werden. Geringfügige Änderungen in einem genehmigten Förderantrag, die sich nicht auf die Förderfähigkeit und Ziele des Vorhabens auswirken, sind möglich (z.B. Pflanzung einer anderen Rebsorte, begrenzte Flächenreduzierung).

Darüber hinaus gehende Änderungen zu genehmigten Maßnahmen sowie die diesbezügliche Begründung sind schriftlich bei der zuständigen Landesstelle zu beantragen. Die erforderlichen Unterlagen sind beizulegen. Die Änderung eines genehmigten Antrags wird von der zuständigen Landesstelle spätestens zum Zeitpunkt des Auszahlungsbescheides mit Begründung beschieden.

Anträge auf Fördermittel, Zahlungsanträge oder sonstige Erklärungen können gemäß Art. 3 der Verordnung (EU) Nr. 809/2014 schriftlich vom Antragsteller jederzeit ganz oder teilweise zurückgenommen bzw. korrigiert werden.

Voraussetzung hierfür ist allerdings, dass die zuständige Bewilligungsstelle oder der technischer Prüfdienst den Antragsteller noch nicht auf Unregelmäßigkeiten im Antrag hingewiesen oder eine Vor-Ort-Kontrolle angekündigt hat bzw. bei einer Vor-Ort-Kontrolle ein Verstoß festgestellt wurde.

Nach Mitteilung von Unregelmäßigkeiten bzw. Ankündigung oder Durchführung der VOK kann der Antragsteller nur mehr diejenigen Teile des Antrags bzw. der sonstigen Erklärungen zurücknehmen/korrigieren, die nicht von einer Unregelmäßigkeit betroffen sind. Rücknahmen versetzen den Begünstigten wieder in die Situation, in der er sich vor Einreichung der betreffenden Dokumente (Antrag, sonstige Erklärungen) oder des betreffenden Teils der Dokumente befand.

Auch wenn bereits eine Bewilligung erfolgt ist, kann der Antragsteller auf die Beihilfe verzichten. Der Verzicht ist vom Antragsteller formlos schriftlich anzuzeigen. Bei regulärer Rücknahme eines Antrags erfolgt keine Sanktion.

Im Fall der Ablehnung einer größeren Änderung wird die Entscheidung dem Antragsteller schriftlich mitgeteilt. Auch Entscheidungen über Anträge werden dem Antragsteller schriftlich mitgeteilt.

Förderkriterien

Die Förderkriterien entsprechen den Kriterien des Artikels 13 der delegierten Verordnung (EU) 2016/1149 der Kommission. Darüber hinausgehende zusätzliche Förderkriterien können durch die Bundesländer geregelt werden. Ein Antrag kann nur bewilligt werden, wenn sämtliche Förderkriterien erfüllt sind.

Förderfähige/Nicht förderfähige Kosten

Es werden die Pauschalsätze bzw. tatsächlich nachgewiesenen Kosten gemäß der Tabelle Seite 25 ff. gefördert.

Ein einfaches Ersetzen ausgedienter Altrebflächen wird nicht unterstützt. Der Aufwand der Rodung der Rebfläche und die Entfernung der Unterstützungsvorrichtung werden wie auch die in Art. 14 der delegierten Verordnung (EU) 2016/1149 genannten Aktionen nicht gefördert.

Anwendung von standardisierten Einheitskosten/Sachleistungen: ja/nein

Ja, standardisierte Einheitskosten werden berechnet. Bei der Berechnung der Pauschalbeträge wird auf die erhobenen Daten des KTBL zurückgegriffen. Die Länder können ergänzend auch auf die maßgeblichen Daten von Maschinenringern und Lohnunternehmern, von Rebenpflanzguterzeugern und vom Fachhandel zurückgreifen.

Prioritätskriterien und jeweilige Gewichtung

In Hessen wird Umstrukturierungsmaßnahmen auf Steillagenflächen Priorität gegenüber Maßnahmen in Flach- bzw. Hanglagen eingeräumt. Sofern die zur Verfügung stehenden Mittel in Hessen nicht für eine Auszahlung aller Anträge ausreichen, kann eine prozentuale Kürzung über alle nicht als prioritär eingestuften Anträge und Maßnahmen hinweg vorgenommen werden.

Auswahlverfahren

In den Ländern Baden-Württemberg, Rheinland-Pfalz, Bayern, Sachsen und Sachsen-Anhalt kommt kein Auswahlverfahren zur Anwendung.

Fristen für die Zahlungen an die Begünstigten

Die Zahlung kann unmittelbar nach Durchführung der Vor-Ort-Kontrolle nach Abschluss der Maßnahme erfolgen. Sie ist jedoch spätestens innerhalb der gemäß Artikel 25 der EU-Durchführungsverordnung 2016/1150 vorgesehenen Frist von maximal 12 Monaten zu leisten, nachdem der Begünstigte einen gültigen und vollständigen Antrag auf Zwischen- oder Restzahlung gestellt hat.

Vorschüsse: ja/nein, wenn ja: Höchstsatz und Bedingungen

Es werden keine Vorschusszahlungen geleistet.

Abgrenzung gegenüber anderen Unions- oder nationalen Regelungen und Kontrollsystem zur Vermeidung einer Doppelfinanzierung

Eine detaillierte Abgrenzung der vorgenannten Umstrukturierungs- und Umstellungsmaßnahmen zu den Fördertatbeständen der ELER-Entwicklungsprogramme in Rheinland-Pfalz, Baden-Württemberg, Hessen, Bayern, Sachsen und Sachsen-Anhalt gemäß Verordnung (EU) Nr. 1305/2013, ergeben sich aus beigefügten Übersichten (**Anlagen 1-7**).

Staatliche Beihilfe: ja/nein, wenn ja: Höchstsatz und Bedingungen

Keine.

2. b) Wiederbepflanzung von Rebflächen aus gesundheitlichen oder pflanzengesundheitlichen Gründen gemäß Artikel 46 Absatz 3 Buchstabe c der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013

Aufgenommen in das Stützungsprogramm: ja/nein — wenn ja:

Nein

3. Grüne Weinlese

Aufgenommen in das Stützungsprogramm: ja/nein — wenn ja:

Nein

4. Fonds auf Gegenseitigkeit

Aufgenommen in das Stützungsprogramm: ja/nein — wenn ja:

Nein

5. Ernteversicherung gemäß Artikel 49 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013

Aufgenommen in das Stützungsprogramm: ja/nein, wenn ja:

Ja, die Ernteversicherung ist Teil des NSP, wird in einem Bundesland (Sachsen) angeboten.

Beschreibung der vorgeschlagenen Maßnahmen

Im Rahmen der Unterstützungsmaßnahme Ernteversicherung können Aufwendungen für Ernteversicherungen gefördert werden, wenn diese dazu dienen, Verluste wegen:

- Frost (Spät- und Winterfrost),
- Hagel,
- Eis,
- Regen,
- Dürre

auszugleichen.

Vorgeschlagene Strategie und quantifizierte Ziele

Die Ernteversicherung hat zum Ziel, Schäden, die durch widrige Witterungsumstände wie Frost, Hagel, Eis, Regen und/oder Dürre entstehen, finanziell abzumildern. Die Strategie besteht darin, dass allen Winzern die Möglichkeit eröffnet wird, finanzielle Sicherungsmaßnahmen durchzuführen und somit das Einkommen der Betriebe sowie deren Exis-

tenz nach einem Schadensfall abzusichern. Einkommensverluste durch witterungsbedingte Ertragsausfälle im Schadensjahr, Substanzschäden an den Rebstöcken sowie die mit dem Schadensereignis im Zusammenhang stehende Qualitätsminderung der Erzeugnisse, sollen ausgeglichen werden. Es wird sichergestellt, dass die betreffenden Versicherungszahlungen keinen Ausgleich für mehr als 100 % der erlittenen Schäden abdecken. Dem Erzeuger obliegt die Wahl der in Anspruch genommenen Versicherungsleistung. Von den derzeit 481 ha Ertragsreblfläche sind im Rahmen der Ernteversicherung ca. 190 ha abgesichert.

Begünstigte

Begünstigte sind natürliche und juristische Personen des Privatrechts und des öffentlichen Rechts, die Reblflächen innerhalb der Abgrenzung des Anbaugesbietes Sachsen bewirtschaften.

Antragsverfahren

Anträge auf Förderung einer Ernteversicherung sind bis zum 15. Mai eines Jahres bei der zuständigen Stelle zu stellen.

Für die Antragstellung ist das vorgegebene Antragsformular (<https://www.smul.sachsen.de/lfulg/13420.htm>) zu verwenden. Der Antrag gilt als gestellt, wenn er bei der zuständigen Behörde fristgerecht (bis zum 15. Mai eines Jahres) eingegangen ist, der Antragsteller und der Inhalt des Antrages erkennbar sind und der Antrag vom Antragsteller unterschrieben ist. Die zuständige Behörde prüft alle Anträge und Änderungsanzeigen auf Vollständigkeit, Übereinstimmung mit den Vorgaben des vorliegenden Regionalen Stützungsprogrammes und deren Schlüssigkeit in Hinblick auf die geführten Angaben in der Weinbaukartei. Bezüglich des Flächenabgleichs wird insbesondere geprüft, dass die Größe der beantragten Flächen die in der Weinbaukartei geführte Größe der Flächen nicht übersteigt.

Anträge auf Fördermittel, Zahlungsanträge oder sonstige Erklärungen können gemäß Art. 3 der Verordnung (EU) Nr. 809/2014 schriftlich vom Antragsteller jederzeit ganz oder teilweise zurückgenommen bzw. korrigiert werden, sofern noch keine Kontrolle angekündigt ist.

Voraussetzung hierfür ist allerdings, dass die zuständige Bewilligungsstelle oder der technischer Prüfdienst den Antragsteller noch nicht auf Unregelmäßigkeiten im Antrag hingewiesen oder eine Vor-Ort-Kontrolle angekündigt hat bzw. bei einer Vor-Ort-Kontrolle ein Verstoß festgestellt wurde.

Nach Mitteilung von Unregelmäßigkeiten bzw. Ankündigung oder Durchführung der VOK kann der Antragsteller nur mehr diejenigen Teile des Antrags bzw. der sonstigen Erklärungen zurücknehmen/korrigieren, die nicht von einer Unregelmäßigkeit betroffen sind. Rücknahmen versetzen den Begünstigten wieder in die Situation, in der er sich vor Einreichung der betreffenden Dokumente (Antrag, sonstige Erklärungen) oder des betreffenden Teils der Dokumente befand.

Auch wenn bereits eine Bewilligung erfolgt ist, kann der Antragsteller auf die Beihilfe verzichten. Der Verzicht ist vom Antragsteller formlos schriftlich anzuzeigen. Bei regulärer Rücknahme eines Antrags erfolgt keine Sanktion.

Im Fall der Ablehnung einer größeren Änderung wird die Entscheidung dem Antragsteller schriftlich mitgeteilt.

Entscheidungen über Anträge werden dem Antragsteller schriftlich mitgeteilt.

Förderkriterien

Förderfähig sind sämtliche Versicherungsverträge, die im Schadenfall eine finanzielle Absicherung von durch Frost, Hagel, Eis, Regen und/oder Dürre entstandene Schäden absichern.

Förderfähige/Nicht förderfähige Kosten

Die Unterstützung besteht aus einem jährlichen Zuschuss in Höhe von bis zu 50 % der Kosten der Versicherungsprämie, die von dem Erzeuger zur Versicherung gegen Verluste aufgrund von Frost, Hagel, Eis, Regen und/oder Dürre gezahlt werden. Die Unterstützung erfolgt unabhängig von der Wahl des Versicherungsanbieters. Der prämierelevanten Hektarhöchstbetrag wurde auf 30.000 EUR/ha festgelegt. Die Kalkulation des prämierelevanten Hektarhöchstertrages erfolgte auf der Grundlage der durchschnittlich zu erzielenden Traubenerzeugerpreise im Anbaubereich Sachsen.

Prioritätskriterien und jeweilige Gewichtung

Es kommen keine Prioritätskriterien zur Anwendung.

Auswahlverfahren

Sämtliche Versicherungsverträge, die im Schadenfall eine finanzielle Absicherung von durch Frost, Hagel, Eis, Regen und/oder Dürre entstandene Schäden absichern, können zur Auswahl gelangen.

Die Unterstützung für die Ernteversicherung erfolgt ohne Rechtsanspruch. Übersteigt die Summe der genehmigungsfähigen Anträge das zur Verfügung stehende jährliche Mittelvolumen, so erfolgt die Festlegung eines einheitlichen Annahmeprozentsatzes der Förderung.

Fristen für die Zahlungen an die Begünstigten

Für die Ernteversicherung erfolgt die Auszahlung an die Begünstigten gemäß Art. 25 der Verordnung (EU) 2016/1150 nach dem Zeitpunkt der Einreichung eines gültigen und vollständigen Antrags auf Unterstützung innerhalb von 12 Monaten.

Abgrenzung gegenüber anderen Unions- oder nationalen Regelungen und Kontrollsystem zur Vermeidung einer Doppelfinanzierung

Da weder über andere Unionsregelungen, noch über nationale Regelungen Ernteversicherungen im Weinbau angeboten werden, besteht weder die Möglichkeit, noch die Notwendigkeit einer Abgrenzung.

Staatliche Beihilfe: ja/nein, wenn ja: Höchstsatz und Bedingungen

Keine

6. Investitionen in Unternehmen gemäß Artikel 50 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013

Aufgenommen in das Stützungsprogramm: ja/nein, wenn ja:

Ja

Beschreibung der vorgeschlagenen Maßnahmen

- Rheinland-Pfalz

Mit dem Angebot der Förderungsmaßnahme wird der Entscheidung des Rates Rechnung getragen, die die Möglichkeit der Förderung von „Investitionen zur Modernisierung der Produktionskette“ eröffnet. Im Rahmen der Unterstützung können Investitionen in die Verarbeitung und in die Vermarktung gefördert werden. Ziel ist die Förderung einer wettbewerbsfähigen, nachhaltigen und umweltschonenden Weinwirtschaft. Die Interessen der Verbraucher, die Entwicklung des ländlichen Raums sowie die Verbesserung der Lebens-, Arbeits- und Produktionsbedingungen sind zu berücksichtigen. Die Förderung der Vorhaben soll die Gesamtleistung des Betriebes verbessern und gleichzeitig zur effizienteren Verarbeitung sowie Vermarktung im rheinland-pfälzischen Weinbau führen. Gefördert werden die Errichtung, der Erwerb einschließlich Leasing oder die Modernisierung von unbeweglichem Vermögen. Des Weiteren werden Kauf oder Leasingkauf neuer Maschinen und Anlagen, einschließlich Computersoftware, bis zum marktüblichen Wert des Wirtschaftsgutes unterstützt.

Die Investitionen sollen insbesondere der Erfassung, Lagerung, Kühlung, Sortierung, marktgerechten Aufbereitung, Verpackung, Etikettierung oder Verarbeitung dienen. Allgemeine Aufwendungen im Zusammenhang mit den genannten Investitionen, insbesondere Ingenieurleistungen, Beratung, Durchführbarkeitsstudien, Erwerb von Patentrechten und Lizenzen, können den förderfähigen Gesamtkosten zugerechnet werden. Die Förderung erstreckt sich überwiegend auf bauliche Maßnahmen und bauliche Anlagen einschließlich mobiler Technik im Weinsektor, aber auch der Investitionen in Vermarktungseinrichtungen.

- Baden-Württemberg

I. Fusion, Kooperation, umfangreiche Betriebserweiterung

Im Rahmen der Fördermaßnahme "Fusion, Kooperation, umfangreiche Betriebserweiterung" können Aufwendungen für Baumaßnahmen und kellerwirtschaftliche Investitionen gefördert werden. Aufgrund der in den letzten Jahren erfolgten Konzentrationsprozesse im Lebensmittelhandel ist die Schaffung größerer Vermarktungseinheiten innerhalb der Weinwirtschaft unabdingbar.

Traubenerzeugende Betriebe in Baden-Württemberg weisen im Durchschnitt eine sehr geringe Betriebsgröße auf. Diese Betriebe sind deshalb in der Regel Mitglied in Winzergenossenschaften oder vermarkten ihre Trauben an Kellereien. Mit rund 75 % Marktanteil sind die Winzergenossenschaften die dominierenden Strukturen in der baden-württembergischen Weinwirtschaft. Dabei bestehen auch sehr viele kleine Winzergenossenschaften mit unter 300 Hektar Rebfläche. Außerdem gibt es in Baden-Württemberg sehr viele kleine Weingüter unter 5 Hektar Rebfläche. Der zunehmende Wettbewerbs-

druck im Weinsektor in Deutschland, bedingt durch vielfältige Faktoren wie Konkurrenz durch Drittlandsweine oder zunehmende Konzentrationen im Lebensmitteleinzelhandel bedingen einen Anpassungsdruck. Durch Kooperationen und Fusionen entstehen größere und leistungsfähigere Einheiten mit entsprechenden Rationalisierungseffekten, die zu einer verbesserten Wettbewerbsfähigkeit beitragen. Außerdem können größere und leistungsfähige Einheiten Marktsegmente erschließen, die zuvor nicht erreichbar waren. Die Betriebe agieren erfolgreicher am Markt.

Im Rahmen von Fusion, Kooperation, umfangreicher Betriebserweiterung werden gefördert:

- Machbarkeitsstudien,
- Erstellung, Erwerb oder Verbesserung/Modernisierung nicht beweglicher Güter,
- Kauf neuer Maschinen und Ausstattungsgegenstände inklusive Computersoftware im Bereich der Logistik, Verarbeitung und Vermarktung,
- allgemeine Kosten bei den o.g. Maßnahmen, z. B. Architekten- und Ingenieurleistungen sowie für Beratung, Betreuung von Investitionen, der Erwerb von Patentrechten und Lizenzen.

Die detaillierte Abgrenzung der vorgenannten Investitionsmaßnahmen zu den Fördertatbeständen des baden-württembergischen ELER-Entwicklungsprogramms (MEPL) gemäß Verordnung (EG) Nr. 1305/2013 ergibt sich aus beigefügter Übersicht (**Anlage 5**).

II. Qualität und moderne Technik

Im Rahmen der Fördermaßnahme "Qualität und moderne Technik" können Aufwendungen für kellerwirtschaftliche Investitionen gefördert werden.

Wesentliches Ziel dieser Maßnahme ist die Etablierung moderner Techniken mit dem Ziel der Qualitätsverbesserung.

Im Rahmen der Fördermaßnahme "Qualität und moderne Technik" werden gefördert:

- Kauf neuer Maschinen- und Ausstattungsgegenstände im Bereich der Logistik, Verarbeitung und Vermarktung,
- allgemeine Kosten der o.g. Maßnahme.

Gefördert werden Erzeugergemeinschaften, Genossenschaften, Kellereien und Weinbaubetriebe. Voraussetzung ist der Nachweis einer entsprechenden fachlichen Qualifikation und einer schlüssigen Finanzierungskonzeption. Ersatzbeschaffungen sind nicht förderfähig.

- **Bayern**

Im Rahmen der Unterstützung können Investitionen in die Verarbeitung und in die Vermarktung gefördert werden. Ziel ist die Förderung einer wettbewerbsfähigen, nachhaltigen und umweltschonenden Weinwirtschaft. Die Förderung der Vorhaben soll die Gesamtleistung des Betriebes verbessern und gleichzeitig zur effizienteren Verarbeitung sowie Vermarktung im Bayerischen Weinbau führen. Gefördert werden die Errichtung, der Erwerb oder die Modernisierung von unbeweglichem Vermögen. Des Weiteren wird der Kauf neuer Maschinen und Anlagen, einschließlich Computersoftware, bis zum marktüblichen Wert des Wirtschaftsgutes unterstützt. Hierzu gehören auch allgemeine

Kosten im Zusammenhang mit förderfähigen Investitionen, insbesondere Architekten-, Ingenieur- und Beraterhonorare sowie Durchführbarkeitsstudien.

Die Investitionen sollen insbesondere der Trauben- und Weinverarbeitung sowie der Vermarktung von Wein dienen. Die Förderung erstreckt sich überwiegend auf bauliche Maßnahmen und bauliche Anlagen einschließlich mobiler Technik im Weinsektor, und Investitionen in Vermarktungseinrichtungen.

Ziel der Förderung sind Verbesserung der Qualität, der Arbeitswirtschaft und der Energieeffizienz in der Verarbeitung sowie die Stärkung der Effizienz und der Nachhaltigkeit in der Vermarktung auf regionaler Ebene. Alle Maßnahmen erhöhen die Wettbewerbsfähigkeit und Wertschöpfung der Zuwendungsempfänger.

Die Förderobergrenze für zuwendungsfähige Investitionen beträgt 25 %.

Innerhalb der geförderten Maßnahmen wird eine Priorisierung nach Artikel 36 der VO (EU) 2016/1149 vorgenommen.

- **Hessen**

Die aktuelle Entwicklung des Weinmarktes in Verbindung mit dem geänderten Verbraucherverhalten und der fortschreitenden Konzentration im Lebensmitteleinzelhandel erfordert die weitere Anpassung der Betriebe der hessischen Weinwirtschaft an die geänderten Marktgegebenheiten. Ziel der Fördermaßnahme ist es, durch materielle oder immaterielle Investitionen in Verarbeitungseinrichtungen, in Infrastrukturen von Weinbaubetrieben und in die Vermarktung von Wein die Gesamtleistung der Weinbaubetriebe sowie deren Wettbewerbsfähigkeit und Zukunftsfähigkeit zu verbessern. Daneben werden die Einsparung von Primärenergie, die Verbesserung der betrieblichen Energieeffizienz sowie die Einführung nachhaltiger Prozesse in den Betrieben der hessischen Weinwirtschaft angestrebt. Zuwendungsfähig sind darüber hinaus Investitionen in die Vermarktung von Weinbauerzeugnissen im Sinne von Anhang VII Teil II der VO (EU) Nr. 1308/2013.

Im Einzelnen können folgende Investitionsmaßnahmen zur Modernisierung der Produktionskette bei Weinwirtschaftsbetrieben gefördert werden:

1. Förderung von Investitionen in technische Anlagen und Geräte in der Kellerwirtschaft.
 - a) Anschaffung von Einrichtungen und Geräten zum schonenden Traubentransport, zur qualitätssteigernden Traubenverarbeitung, zum Weinausbau und zur Lagerung, inkl. Computersoftware im Bereich Logistik und Verarbeitung.
 - b) Förderung von Aufwendungen für Ingenieurleistungen sowie für Beratung, Durchführbarkeitsstudien, die Erstellung von Konzeptionen, den Erwerb von Patentrechten und Lizenzen in Verbindung mit Investitionen nach a).
2. Förderung der Vermarktung (ohne bauliche Investitionen und mobile Logistik-, Verkaufs- und Präsentationseinrichtungen)
 - a) Investitionen zur Schaffung oder Modernisierung von ortsfesten Verkaufs- und Präsentationseinrichtungen.

- b) Investitionen in technische Anlagen und Geräte, inkl. Computersoftware im Bereich Logistik und Vermarktung.
- c) Förderung von Aufwendungen für innovative Vermarktungs- und Marketingkonzepte sowie Kooperationsmodelle und Konzepte zur Vermarktung von neu entwickelten Qualitätsprodukten.

Für Aufwendungen nach 1 a) sowie 2a) und b) kann ein Zuschuss von bis zu 40 % des förderungsfähigen Investitionsvolumens gewährt werden. Die Förderung nach 1b) bzw. 2c) ist bis zu einem Höchstsatz von insgesamt bis zu 12 % des vorher genannten förderungsfähigen Investitionsvolumens möglich.

- **Sachsen-Anhalt**

Gefördert werden Investitionen in technische Anlagen und Geräte in der Kellerwirtschaft (insbesondere Einrichtungen und Geräte zur qualitätssteigernden Traubenverarbeitung, zum Weinausbau, zur Füllung und zur Lagerung). Dazu kann ein Zuschuss von bis zu 40 % des förderungsfähigen Investitionsvolumens gewährt werden. Anträge zur Förderung von Holzweinfässern sind ab dem Jahr 2017 nicht mehr möglich.

In Sachsen-Anhalt werden Investitionsmaßnahmen vorrangig vor Maßnahmen der Umstellung und Umstrukturierung von Rebflächen gefördert. Die Investitionsvorhaben werden priorisiert. Die Bewilligung erfolgt entsprechend der Priorisierung.

Vorgeschlagene Strategie und quantifizierte Ziele

So wie die Umstellung und Umstrukturierung im Weinbau die Strukturen im Traubenanbau verbessert und die Erzeugung der Nachfrage anpasst, verbessern die geförderten Maßnahmen auf dem Gebiet der Investitionen die Strukturen und Qualitäten im Weinausbau und der Erfassung sowie Vermarktung. Die Strategie besteht darin, von der Traubenerzeugung über den Weinausbau bis hin zu dessen Vermarktung Strukturen und Qualitäten zu verbessern um so das Ziel zu erreichen, die Wettbewerbsfähigkeit deutscher Weine im internationalen Wettbewerb zu erhalten bzw. zu verbessern. Im Einzelnen verfolgen die Länder folgende Strategie:

- **Rheinland-Pfalz**

Verfahren und Techniken mit dem Ziel einer auf den Verbraucher orientierten inneren und äußeren Qualität der Erzeugnisse unterliegen einem permanenten Prozess. Kellerwirtschaftliche Verfahren werden technisierter und arbeitswirtschaftlicher, Eingriffe in die Behandlung qualitätsorientierter, der Produktauftritt verbraucherorientierter. Neben diesem Prozess führt der Strukturwandel zu einem Konzentrationsprozess in der Branche. Eine Vielzahl von Wirtschaftsunternehmen muss auch Investitionen in Gebäude und Infrastrukturen tätigen, um ihre Wettbewerbsfähigkeit zu erhalten. In den Jahren 2009-2017 wurden 2.657 Anträge ausbezahlt. Mit einer Summe von 71,1 Mio. Euro wurde eine Gesamtinvestition von 305 Mio. in den Betrieben unterstützt. Es wird damit gerechnet, dass 2018 die Betriebe ähnlich hoch investieren werden.

- **Baden-Württemberg**

Ziel der Fördermaßnahme "Fusion, Kooperation, umfangreiche Betriebserweiterung" ist es, durch Rationalisierung der Verarbeitung und Bündelung des Angebots Synergieeffekte zu nutzen oder die Qualität zu verbessern oder die Stückkosten zu senken. Damit soll die Wettbewerbskraft erhöht und die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Unternehmen verbessert werden.

Ziel der Fördermaßnahme "Qualität und moderne Technik" ist es, durch Etablierung qualitätsverbessernder Techniken oder neuer Techniken die Qualität der Produkte und damit die Absatzchancen zu verbessern.

Es ist vorgesehen, über die Fördermaßnahmen jährlich ca. 80 Betriebe zu fördern.

- **Bayern**

Die Maßnahmen dienen der Weiterentwicklung der Betriebe hinsichtlich Qualität, technologischer Modernisierung, rationeller Abläufe und Arbeitswirtschaft sowie einer nachhaltigen Erzeugung vor dem Hintergrund eines vollständig globalisierten Weltmarkts und eines hohen Wettbewerbsdrucks. Die Wettbewerbsfähigkeit der Betriebe wird mittelfristig gestärkt, gleichzeitig werden neue und zukunftsfähige Entwicklungspotentiale im Bereich der Vermarktung generiert. Darüber hinaus wird die strukturelle Entwicklung der Weinregionen Bayerns gefördert, da zeitgemäße und leistungsfähige Weinbaubetriebe die vor- und nachgelagerten Wirtschaftsbereiche von Handel, Handwerk und Tourismus festigen und damit zur Sicherung von Arbeitsplätzen beitragen. Als quantitative Indikatoren zur „Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit“ werden die geförderten Betriebe und genehmigten Einzelmaßnahmen herangezogen. Es wird damit gerechnet, dass in den Jahren 2014 – 2018 bis zu 250 Unternehmen mit insgesamt 250 genehmigten Einzelmaßnahmen an der Maßnahme partizipieren werden.

- **Hessen**

In der abgelaufenen Förderperiode wurden insbesondere Investitionen in qualitätsfördernde technische Anlagen und Geräte der Kellerwirtschaft (z.B. Edelstahltanks, Temperier- und Filtrationstechnik) unterstützt. Daneben zeichnet sich ein hoher Investitionsbedarf in expandierenden Betrieben im Zuge des weinbaulichen Strukturwandels ab. Durch die Übernahme von Produktionsflächen ausscheidender Nebenerwerbsbetriebe ist eine signifikante Ausweitung des Produktionspotenzials der verbleibenden Haupterwerbsbetriebe zu verzeichnen. Die Förderung von Investitionen in die Vermarktung, insbesondere in Verkaufs- und Präsentationseinrichtungen dient dem Aufbau und der Sicherung von Einkommensalternativen zur landwirtschaftlichen Urproduktion.

Die Förderung von Investitionen zur Rationalisierung und Qualitätssteigerung in der Erzeugung, Verarbeitung und Vermarktung soll die Wettbewerbsfähigkeit und Zukunftsfähigkeit der Betriebe in Hessen sichern und verbessern sowie die Betriebe der Weinwirtschaft dabei unterstützen, sich an die geänderten Marktgegebenheiten und Verbrauchererwartungen anzupassen. Im Rahmen der Förderung partizipieren regelmäßig etwa 70 Betriebe jährlich von den angebotenen Fördermaßnahmen.

Es ist damit zu rechnen, dass auch in der neuen Förderperiode jährlich von ca. 50 - 100 Betrieben Anträge gestellt werden.

- **Sachsen-Anhalt**

Durch die Förderung von Investitionen in technische Anlagen und Geräte in der Kellerwirtschaft soll die Modernisierung in den Betrieben in Sachsen-Anhalt nachhaltig

vorangebracht werden. Hier besteht auf Grund technischer Neuerungen auf Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse ein hoher Investitionsbedarf. Zudem bleibt die Qualitätssteigerung der Erzeugung ein wesentliches Ziel, um die Wettbewerbsfähigkeit und die Zukunftsfähigkeit der Betriebe im Anbaugebiet zu erhalten und zu erhöhen. Dies geht mit der Einkommenssicherung einher.

Es wird von einem jährlichen Fördermittelbedarf von ca. 80.000 €, der bei einer Förderobergrenze von 40 % ein förderfähiges Investitionsvolumen von ca. 200.000 € abdeckt, ausgegangen.

Bei den geförderten Investitionen in technische Anlagen und Geräte in der Kellerwirtschaft beträgt die Zweckbindungsfrist fünf Jahre.

Begünstigte

Begünstigte sind Weinbaubetriebe, die in der Erzeugung oder Vermarktung von Erzeugnissen gemäß Anhang VII Teil II der Verordnung (EG) Nr. 1308/2013 tätig sind, Weinerzeugerorganisationen, Vereinigungen von zwei oder mehr Erzeugern oder Branchenverbände, die ihren Unternehmenssitz bzw. ihre Betriebsstätte im jeweiligen Bundesland haben.

Antragsverfahren

Die Antragsverfahren sind gemäß Art. 14 der Verordnung (EU) 2016/1150 geregelt.

Die Antragstellung ist ganzjährig möglich. Änderungen müssen vom Antragsteller der zuständigen Landesstelle vor Einreichung des Antrags auf Abschlusszahlung, in jedem Fall aber vor der Vor-Ort-Kontrolle vor Zahlung des Restbetrags schriftlich mitgeteilt werden.

Geringfügige Änderungen in einem genehmigten Förderantrag, die sich nicht auf die Förderfähigkeit und Ziele des Vorhabens auswirken und welche auch nicht die ermittelte Punktezahl bei den Prioritätskriterien nachteilig beeinflussen, sind möglich (z.B. anderes Fabrikat mit gleicher technischer Ausstattung).

Darüber hinaus gehende Änderungen zu genehmigten Maßnahmen sowie die diesbezügliche Begründung sind schriftlich bei der zuständigen Landesstelle zu beantragen. Die erforderlichen Unterlagen sind beizulegen. Die Änderung eines genehmigten Antrags wird von der zuständigen Landesstelle spätestens zum Zeitpunkt des Auszahlungsbescheides mit Begründung beschieden.

Anträge auf Fördermittel, Zahlungsanträge oder sonstige Erklärungen können gemäß Art. 3 der Verordnung (EU) Nr. 809/2014 schriftlich vom Antragsteller jederzeit ganz oder teilweise zurückgenommen bzw. korrigiert werden.

Voraussetzung hierfür ist allerdings, dass die zuständige Bewilligungsstelle oder der technischer Prüfdienst den Antragsteller noch nicht auf Unregelmäßigkeiten im Antrag hingewiesen oder eine Vor-Ort-Kontrolle angekündigt hat bzw. bei einer Vor-Ort-Kontrolle ein Verstoß festgestellt wurde.

Nach Mitteilung von Unregelmäßigkeiten bzw. Ankündigung oder Durchführung der VOK kann der Antragsteller nur mehr diejenigen Teile des Antrags bzw. der sonsti-

gen Erklärungen zurücknehmen/korrigieren, die nicht von einer Unregelmäßigkeit betroffen sind.

Rücknahmen versetzen den Begünstigten wieder in die Situation, in der er sich vor Einreichung der betreffenden Dokumente (Antrag, sonstige Erklärungen) oder des betreffenden Teils der Dokumente befand.

Auch wenn bereits eine Bewilligung erfolgt ist, kann der Antragsteller auf die Beihilfe verzichten. Der Verzicht ist vom Antragsteller formlos schriftlich anzuzeigen. Bei regulärer Rücknahme eines Antrags erfolgt keine Sanktion.

Im Fall der Ablehnung einer größeren Änderung wird die Entscheidung dem Antragsteller schriftlich mitgeteilt.

Auch Entscheidungen über Anträge werden dem Antragsteller schriftlich mitgeteilt

Die jeweils aktuellen Landesregelungen sind auf den Internetseiten der jeweiligen Bundesländer aufgeführt:

Rheinland-Pfalz: www.agrarinfo.rlp.de

Hessen:

<https://rp-darmstadt.hessen.de/umwelt/landwirtschaftfischereiweinbau/weinbau>

Baden-Württemberg:

http://www.landwirtschaft-bw.info/pb/MLR.Foerderung_Lde/Startseite/Foerderwegweiser

Sachsen-Anhalt: www.elaisa.sachsen-anhalt.de

Bayern: : <http://www.stmelf.bayern.de/agrarpolitik/foerderung/003555/index.php>
(Rubrik Förderwegweiser)

Förderkriterien

Die Förderkriterien entsprechen den Kriterien des Artikels 35 der delegierten Verordnung (EU) Nr. 2016/1149 der Kommission. Darüber hinausgehende zusätzliche Förderkriterien bestehen nicht. Ein Antrag kann nur angenommen werden, wenn sämtliche Förderkriterien erfüllt sind. Die Förderkriterien sind somit in allen Ländern gleich.

Förderfähige/Nicht förderfähige Kosten

Förderfähig sind die in den jeweiligen Maßnahmenbeschreibungen der Länder aufgeführten Kosten der jeweiligen Maßnahmen. Die förderfähigen Kosten werden auf Basis der vorgelegten Rechnungen und Zahlungsnachweise ermittelt.

Die normale Erneuerung ausgedienter Maschinen und Geräte ist in allen Bundesländern, die die Investitionsförderung anbieten, ausgeschlossen.

In **Rheinland-Pfalz** werden von der Förderung ausgeschlossen:

- - Ersatzinvestitionen,
- - Umsatzsteuer, Skonto und unbare Eigenleistungen.
-

In **Baden-Württemberg** sind von der Förderung ausgeschlossen:

- - Ersatzinvestitionen,
- - Finanzierungskosten und Versicherungsprämien,
- - Kreditbeschaffungskosten, Zinsen, Pachten, Grunderwerb und Umsatzsteuer,
- - Abschreibungsbeträge für Investitionen,
- - Eigenleistungen.

In **Hessen** sind von der Förderung ausgeschlossen:

- Landankauf
- bauliche Maßnahmen
- Kauf von Kraftfahrzeugen , Maschinen und Geräten der Außenwirtschaft, gebrauchten Maschinen und Geräten,
- einfache Ersatzinvestitionen,
- Finanzierungskosten, Umsatzsteuer, unbare Eigenleistungen und sonstige kalkulatorische Kosten.

In **Bayern** sind von der Förderung ausgeschlossen:

- Investitionen von unter 10.000 € nachgewiesenem zuwendungsfähigem Investitionsvolumen,
- Investitionen, die der Verarbeitung und Vermarktung von Erzeugnissen dienen, die nicht im Anhang VII, Teil II der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 (außerweinbauliche Erzeugnisse) enthalten sind,
- Investitionen, die der Verarbeitung und Vermarktung von Erzeugnissen aus Drittländern dienen,
- behördliche Kosten und satzungsgemäße Anschlussbeiträge sowie Erschließungskosten,
- Kunstwerke,
- Erwerb von Grundstücken, einschließlich Notariatskosten und Grunderwerbsteuer sowie der Erwerb von Bauten und baulichen Anlagen,
- Außenanlagen,
- Sozialräume,
- Investitionen im Wohnbereich, in Verwaltungsgebäude, Garagen und KFZ-Werkstatträume,
- Büroeinrichtung, -geräte sowie Bürosoftware,
- Bäuerliche gastronomische Einrichtungen mit Ausnahme von Weinprobierstuben,
- Kraftfahrzeuge,
- gebrauchte Maschinen und Einrichtungen,
- laufende Betriebsausgaben, Ablösung von Verbindlichkeiten, Sollzinsen, Kreditbeschaffungskosten, Erbfindungen und Kosten für Rechtsberatungen, Pachten und Erbpachtzinsen,
- Eigenleistungen, z. B. das Einbringen der eigenen Arbeitskraft, Verwendung eigener Baumaterialien,
- Miete, Leasing, Mietkauf,
- Einfache Ersatzinvestitionen,
- bauliche Sanierungsmaßnahmen,
- Werbemaßnahmen, (z. B. Flyer, Broschüren und Beschilderungen) incl. Internetauftritte,
- Umsatzsteuer,
- Rabatte, Boni und Skonti,

In Sachsen-Anhalt werden von der Förderung ausgeschlossen:

- Ersatzinvestitionen,
- Mehrwertsteuer bei Berechtigung zum Vorsteuerabzug

Anwendung von standardisierten Einheitskosten/Sachleistungen: ja/nein

Je nach Art der Investition kommt eines der drei unter Artikel 30 Absatz 2 d) der Verordnung (EU) 2016/1150 aufgeführten Bewertungssysteme zur Anwendung. Beispiel: technische Investitionen müssen durch drei Angebote belegt werden. In Ausnahmefällen wie z.B. bei Spezialmaschinen wird zur Plausibilisierung der Kosten ein Bewertungsausschuss einberufen. Bei baulichen Investitionen kommt das Referenzkostensystem oder der Vergleich verschiedener Angebote zur Anwendung.

Soweit Referenzkostensysteme angewendet werden, erfolgt deren Überprüfung alle 2 Jahre.

Prioritätskriterien und jeweilige Gewichtung

Prioritätskriterien für die Auswahl der Vorhaben gem. Art. 50 der VO (EU) Nr. 1308/2013					anwendende Bundesländer						
Bereich		Kriterium	Ausprägung	Punkte	RP	BW	BY	HE	SN	ST	
Vorhaben	Energieeinsparung gem. Art. 36 (1) VO (EU) 2016/1149	Teilnahme an einer Energieberatung, Analyse des betrieblichen Ist-Zustandes.	1. Ja 2. Nein	4 0	x		x	x		x	
		Energieeinsparung Bewertung durch Expertengruppe	differenziert	0 - 4		x					
		Investitionen, bei denen durch Gutachten oder Nachweis eines Sachverständigen dargestellt wird, dass eine Energieeinsparung gegenüber dem Standard (Referenzverfahren, Referenzbetrieb oder bisherigen Zustand) erreicht wird.	1. Ja 2. Nein	3 0				x	x		
	Globale Energieeffizienz gem. Art. 36 (1) VO (EU) 2016/1149	Investitionen zur Wärmenutzung aus Biomasse oder Solarenergie, Klimatisierung mit Wärmerückgewinnung.	1. Ja 2. Nein	4 0	x		x	x			x
		Anschaffung nachweislich energieeffizienter Maschinen, Geräte, Technikausstattung	1. Ja 2. Nein	3 0				x	x		

	und/oder Einrichtungen (z. B. durch Zertifikat oder Bestätigung des Herstellers, fachtechnische Stellungnahme der Officialberatung).								
	Globale Energieeffizienz Bewertung durch Expertengruppe	differenziert	0 - 4		x				
Ökologisch nachhaltige Prozesse gem. Art. 36 (1) VO (EU) 2016/1149	Stärkung der Nachhaltigkeit der Produktionsprozesse (Verringerung des Ressourceneinsatzes, Substitution energieintensiver Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe, Recycling, Abfallmanagement, Verringerung des Abwasseranfalls und/oder der Schmutzfracht).	1. Ja 2. Nein	3 0				x		
	Investitionen tragen anerkannte Zertifizierungszeichen wie z.B. „Blauer Engel“, „FSC-Zertifikat“ oder vergleichbare anerkannte Zeichen, welche besonders umweltschonende oder energetisch günstige Investitionen kennzeichnen.	1. Ja 2. Nein	3 0				x		x
	Gebäudeinvestition ist im bebauten Ortsbereich gem. § 34 BauGB.	1. ja 2. nein	4 0		x		x		
	Ökologisch nachhaltige Prozesse Bewertung durch Expertengruppe	differenziert	0 - 4			x			
	Keine zusätzliche Bodenversiegelung bei Gebäudeinvestition im Außenbereich gem. § 35 BauGB.	1. Ja 2. Nein	3 0				x		
Bereich	Kriterium	Ausprägung	Punkte	RP	BW	BY	HE	SN	ST
Antrag / Antragsteller	Junglandwirt/Jungwinzer	1. Ja 2. Nein	3 0	x		x	x		x
	Erfolgreiche Abschlussprüfung zum	1. Ja 2. Nein	1 0			x	x		x

	Winzer/Weinküfer								
	Weingut im Haupt- werb	1. Ja 2. Nein	1 0				x		x
	Höherwertiger Berufs- bildung im Agrarbereich (z. B. Techniker, Meis- ter, Ingenieur/Bachelor, Master)	1. Ja 2. Nein	1 0			x	x		x
	Produktion g. U./g. g. A. (Produkt höherer Quali- tät i. S. des EU- Weinrechts)	1. Ja 2. Nein	1 0				x		
	Zusammenarbeit in Kooperationen	1. Ja 2. Nein	1 0			x			
	Unternehmensgröße KMU	1. Kleins- tes Un- terneh- men 2. Kleine Unter- nehmen 3. Mittlere Unter- nehmen 4. Große / inter- mediäre Unter- nehmen	5 4 3 2		x			x	
	Weinbaubetrieb, Ge- nossenschaft, Erzeu- gerorganisation, Unter- nehmen der Weinwirt- schaft, Marktbetrieb, Branchenverband	1. Wein- baube- trieb 2. Ge- nossen- schaft / Erzeu- gerorga- nisation 3. Unter- nehmen der Wein- wirtschaft 4. Markt- betrieb 5. Bran- chenver- band	5 5 3 0 0				x		
	Einhaltung der Prospe- ritätsschwelle	1. An- tragstel- ler < Prosperi- täts- schwelle 2. An- tragstel- ler > Prosperi-	0 3		x				

	täts- schwelle							
Ökologische Erzeugung gemäß VO (EG) Nr. 889/2008 Fair'n green KUW	1. Ja 2. Nein	3 0	x		x	x		x
Bewirtschaftung und Erhalt von Steillagen- flächen (>= 10 % der Betriebs- bzw. Ver- marktungsfläche)	1. Ja 2. Nein	3 0	x		x	x		x
Zertifizierte Produktion (EcoStep, "Fair and Green", DINE etc.)	1. Ja 2. Nein	3 0			x	x		
Antragshistorie (2014- 2018)	1. Er- stantrag 2. Erster Folgean- trag 3. Zwei- ter Folgean- trag	5 3 1	x					x
Eigenkapitalbildung im Unternehmen im letzten oder im Durchschnitt der letzten 2 Wirt- schaftsjahre (mind. 10.000 €)	1. Ja 2. Nein	2 0	x					
Förderfähiges Ge- samtinvestitionsvolu- men bei Antragstellung	1. > 750.000 € 2. 250.000, 00 € bis <750.000 €	5 3	x					
Antragsart	1. Große Investiti- onen (mit Vertrag / <Prosperi- tätssch- welle) 2. Große Investiti- onen (ohne Vertrag/>> Prosperi- tätssch- welle)	5 3	x					
Qualitätsverbesserung Bewertung durch Ex- pertengruppe	differen- ziert	0 - 4		x				
Qualitätsverbesserung (z. B. gem. § 7a LVO RP)	1. Ja 2. Nein	4 0	x					

Auswahlverfahren

Allen Ländern bis BW gemeinsam ist, dass die Auswahl der Maßnahmen mittels eines Rankings erfolgt, das auf Basis der o.g. Prioritätskriterien erstellt wird.

Eine Mindestpunktzahl wird gemäß Art. 23 Abs. 2 bzw. 4 der VO (EU) 2016/1150 in BW, BY, TH angewendet.

Die Auswahl erfolgt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Finanzmittel gemäß Artikel 23 der Verordnung (EU) 2016/1150.

Fristen für die Zahlungen an die Begünstigten

In allen Ländern erfolgten die Zahlungen an die Begünstigten für Investitionsmaßnahmen gemäß Art. 25 der Durchführungsverordnung (EU) 2016/1150 innerhalb von zwölf Monaten nach dem Zeitpunkt der Einreichung eines gültigen und vollständigen Antrags auf Zwischen- oder Restzahlung.

Vorschüsse: ja/nein — wenn ja: Höchstsatz und Bedingungen:

Es werden keine Vorschüsse gewährt.

Abgrenzung gegenüber anderen Unions- oder nationalen Regelungen und Kontrollsystem zur Vermeidung einer Doppelfinanzierung

Eine detaillierte Abgrenzung der vorgenannten Investitionsmaßnahmen zu den Förderatbeständen der ELER-Entwicklungsprogramme gemäß Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 aus Rheinland-Pfalz, aus Baden-Württemberg, aus Hessen, Bayern, Sachsen und Sachsen-Anhalt ergeben sich aus beigefügten Übersichten (**Anlagen 1-7**).

Alle Länder stellen sicher, dass Investitionsvorhaben, die nach dem NSP gefördert werden, von einer Förderung nach der 2. Säule ausgeschlossen werden.

Staatliche Beihilfe: ja/nein, wenn ja: Höchstsatz und Bedingungen:

Keine.

7. Innovation im Weinsektor gemäß Artikel 51 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013

Aufgenommen in das Stützungsprogramm: ja/nein, wenn ja:

Ja

Beschreibung der vorgeschlagenen Maßnahmen

Die Maßnahme wird in den Ländern Rheinland-Pfalz und Hessen angeboten. Mit der Maßnahme ist eine Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit der Weinwirtschaft durch die Entwicklung neuer Erzeugnisse, Verfahren und Technologien im Zusammenhang mit den Erzeugnissen im Sinne von Anhang VII Teil II der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 geplant. Gefördert werden soll insbesondere die Entwicklung neuer Qualitätsprodukte (z.B. weinhaltige Getränke, Erzeugnisse höherer Verarbeitungsstufen aus Wein) sowie die Einführung neuer Verfahren und Techniken zur Qualitätsverbesserung bei Traubenverarbeitung, Weinausbau und Lagerung.

Förderfähig sind insbesondere:

- materielle und immaterielle Investitionen in den Wissenstransfer
- vorbereitende Konzeptionen sowie
- Pilotstudien

Vorgeschlagene Strategie und quantifizierte Ziele

Insbesondere kleine und mittlere Unternehmen bedürfen aufgrund ihrer geringeren wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit einer Unterstützung bei ihrer Innovationsentwicklung. Der Zuschuss kann bis zu 40 % des förderfähigen Investitionsvolumens betragen. Die fachliche Bewertung des Innovationsgehaltes des Projektes erfolgt durch eine Expertenkommission unter Leitung der Dienstleistungszentren Ländlicher Raum, Rheinland-Pfalz bzw. des Dezernats Weinbau des Regierungspräsidiums Darmstadt in Hessen.

Priorisiert werden Vorhaben, die sich positiv auf Energieeinsparungen, die Energieeffizienz und ökologisch nachhaltige Prozesse auswirken und/oder, als ein Element einen Wissenstransfer beinhalten. Zudem werden Vorhaben, an denen Forschungs- und Entwicklungsstellen beteiligt sind, höher bewertet. Entwicklungen von Verfahren und Technologien werden vor der Entwicklung neuer Erzeugnisse priorisiert. Mit der Strategie, neue Verfahren, Technologien und Technologien zu fördern, soll die Wettbewerbsfähigkeit der Weinwirtschaft gesteigert werden mit dem Ziel, die Marktposition der heimischen Weine zu erhalten bzw. auszubauen. Quantifiziertes Ziel ist die Annahme der Innovationsförderung durch die Weinwirtschaft (mindestens eine Fördermaßnahme p.a.).

Begünstigte

Begünstigte sind Hersteller der in Anhang VII Teil II der VO (EU) Nr. 1308/2013 genannten Erzeugnisse sowie Weinerzeugerorganisationen und vorübergehende oder dauerhafte Vereinigungen von zwei oder mehr Erzeugern. Forschungs- und Entwicklungsstel-

len können sich an dem Projekt beteiligen und werden von den Begünstigten unterstützt. Branchenverbände können in das Projekt eingebunden werden.

Voraussetzung für eine Bewilligung ist eine fachliche Bewertung des Innovationsgehaltes des Projekts durch eine Expertenkommission der Bewilligungsstelle. Der Begriff „Innovation“ ist in diesem Zusammenhang weitläufig zu verstehen, wobei das Projekt grundsätzlich ein neuartiges Produkt oder eine neuartige Arbeits- oder Produktionsweise oder Dienstleistung zum Gegenstand haben muss. Die Förderung der Innovation beinhaltet auch den erforderlichen interdisziplinären Wissenstransfer entlang der Wertschöpfungskette. Die Bewertung kann Grundlage für eine Priorisierung der eingehenden Anträge sein.

Antragsverfahren

Die Antragstellung ist ganzjährig möglich. Änderungen müssen vom Antragsteller der zuständigen Landesstelle vor Einreichung des Antrags auf Abschlusszahlung, in jedem Fall aber vor der Vor-Ort-Kontrolle vor Zahlung des Restbetrags schriftlich mitgeteilt werden. Geringfügige Änderungen in einem genehmigten Förderantrag, die sich nicht auf die Förderfähigkeit und Ziele des Vorhabens auswirken, sind möglich (z.B. geringfügige Kostenänderungen oder -verschiebungen in einer Größenordnung von $\leq 20\%$ der Gesamtkosten).

Darüber hinaus gehende Änderungen zu genehmigten Maßnahmen sowie die diesbezügliche Begründung sind schriftlich bei der zuständigen Landesstelle zu beantragen. Die erforderlichen Unterlagen sind beizulegen. Die Änderung eines genehmigten Antrags wird von der zuständigen Landesstelle vor dem Auszahlungsbescheid mit Begründung beschieden.

Anträge auf Fördermittel, Zahlungsanträge oder sonstige Erklärungen können gemäß Art. 3 der Verordnung (EU) Nr. 809/2014 schriftlich vom Antragsteller jederzeit ganz oder teilweise zurückgenommen bzw. korrigiert werden.

Voraussetzung hierfür ist allerdings, dass die zuständige Bewilligungsstelle oder der technischer Prüfdienst den Antragsteller noch nicht auf Unregelmäßigkeiten im Antrag hingewiesen oder eine Vor-Ort-Kontrolle angekündigt hat bzw. bei einer Vor-Ort-Kontrolle ein Verstoß festgestellt wurde.

Nach Mitteilung von Unregelmäßigkeiten bzw. Ankündigung oder Durchführung der VOK kann der Antragsteller nur mehr diejenigen Teile des Antrags bzw. der sonstigen Erklärungen zurücknehmen/korrigieren, die nicht von einer Unregelmäßigkeit betroffen sind. Rücknahmen versetzen den Begünstigten wieder in die Situation, in der er sich vor Einreichung der betreffenden Dokumente (Antrag, sonstige Erklärungen) oder des betreffenden Teils der Dokumente befand.

Auch wenn bereits eine Bewilligung erfolgt ist, kann der Antragsteller auf die Beihilfe verzichten. Der Verzicht ist vom Antragsteller formlos schriftlich anzuzeigen. Bei regulärer Rücknahme eines Antrags erfolgt keine Sanktion.

Im Fall der Ablehnung einer größeren Änderungen wird die Entscheidung dem Antragsteller schriftlich mitgeteilt.

Auch Entscheidungen über Anträge werden dem Antragsteller schriftlich mitgeteilt.

Die jeweils aktuellen Landesregelungen sind auf den Internetseiten der jeweiligen Bundesländer aufgeführt:

Für Rheinland-Pfalz sind die jeweils aktuellen Förderrichtlinien sowie die Antragsunterlagen über das Internetportal www.agrarinfo.rlp.de zugänglich. Anträge können ganzjährig gestellt werden. Nach einer Bewertung in sechs Auswahlterminen werden die Bewilligungen ausgesprochen.

In Hessen sind die jeweils aktuellen Förderrichtlinien sowie die Antragsunterlagen über das Internetportal: <https://rp-darmstadt.hessen.de/umwelt/landwirtschaftfischereiweinbau/weinbau>

zugänglich.

Förderkriterien

Die Förderkriterien entsprechen den Kriterien des Artikels 39 der delegierten Verordnung (EU) Nr. 2016/1149 der Kommission. Darüber hinausgehende zusätzliche Förderkriterien bestehen nicht. Ein Antrag kann nur angenommen werden, wenn sämtliche Förderkriterien erfüllt sind.

Förderfähige/Nicht förderfähige Kosten

Für förderfähige Aufwendungen kann ein Zuschuss von bis zu 40 % des förderfähigen Investitionsvolumens gewährt werden.

Von der Förderung ausgeschlossen sind:

- Landankauf
- bauliche Maßnahmen
- Kauf von Kraftfahrzeugen, Maschinen und Geräten der Außenwirtschaft, gebrauchten Maschinen und Geräten,
- Ersatzinvestitionen, ausgenommen solche mit technischer, qualitativer oder wirtschaftlicher Verbesserung
- Finanzierungskosten, Umsatzsteuer, Skonto, unbare Eigenleistungen und sonstige kalkulatorische Kosten.

Anwendung von standardisierten Einheitskosten/Sachleistungen: ja/nein

In der Regel wird ein Bewertungsausschuss zur Plausibilisierung der Kosten einberufen.

Prioritätskriterien und jeweilige Gewichtung

Wegen der bislang zurückhaltenden Inanspruchnahme der Maßnahme werden voraussichtlich alle Anträge, die die Förderkriterien einhalten angenommen werden können. Um dennoch eine Priorisierung vornehmen zu können und vorrangig die Maßnahmen mit der höchsten Punktzahl zu fördern, finden folgen Prioritätskriterien Anwendung:

<u>Kriterium</u>	Punkte
Energieeinsparung	20
Globale Energieeffizienz	20

Ökologisch nachhaltige Prozesse	20
Wissenstransfer	10
Beteiligung von Forschungs- und Entwicklungsstellen	10
Entwicklung neuer Verfahren und Technologien	15
Einführung neuer Qualitätsprodukte	5

Auswahlverfahren

Alle Anträge, die die o.g. Voraussetzungen erfüllen, können zur Auswahl gelangen. Die Auswahl erfolgt gemäß der erreichten Punktzahl der Anträge in absteigender Reihenfolge.

Fristen für die Zahlungen an die Begünstigten

Die Zahlungen an die Begünstigten für Innovationsmaßnahmen erfolgen gemäß Art. 25 der Durchführungsverordnung (EU) 2016/1150 innerhalb von zwölf Monaten nach dem Zeitpunkt der Einreichung eines gültigen und vollständigen Antrags auf Zwischen- oder Restzahlung.

Vorschüsse: ja/nein — wenn ja: Höchstsatz und Bedingungen:

Das System der Vorschusszahlung wird nicht angeboten.

Abgrenzung gegenüber anderen Unions- oder nationalen Regelungen und Kontrollsystem zur Vermeidung einer Doppelfinanzierung

Rheinland-Pfalz und Hessen stellen sicher, dass die Vorhaben der Innovation, welche auf Grundlage des Artikels 51 der VO (EU) Nr. 1308/2013 gefördert werden, eindeutig von anderen Fördermaßnahmen des jeweiligen Landes ausgeschlossen bleiben, so dass eine Doppelförderung ausgeschlossen ist.

Staatliche Beihilfe: ja/nein, wenn ja: Höchstsatz und Bedingungen

Keine.

8. Destillation von Nebenerzeugnissen gemäß Artikel 52 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013

Aufgenommen in das Stützungsprogramm: ja/nein, wenn ja:

Nein

B. ERGEBNISSE DER DURCHGEFÜHRTEN KONSULTATIONEN

Absatzförderung auf Drittlandsmärkten (Artikel 45 Abs. 1 Buchstabe b der VO (EU) Nr. 1308/2013)

Ob und in welcher Weise eine zentrale Informations- und Absatzförderung auf Drittlandsmärkten erfolgen sollte, wurde für die bundesweiten Maßnahmen mit den Bundesländern und den Organisationen der Weinwirtschaft abgestimmt, insbesondere mit

- den zuständigen Ministerien der Bundesländer Baden-Württemberg, Bayern, Hessen und Rheinland-Pfalz (den Ländern mit dem größten Anteil der Rebfläche in Deutschland),
- dem Bundesverband der Deutschen Weinkellereien und des Weinfachhandels e.V.,
- dem Deutschen Raiffeisenverband e.V.,
- dem Deutschen Weinbauverband e.V.,
- dem Deutschen Weinfonds und
- dem Verband Deutscher Weinexporteure e.V..

Die Durchführung einer zentralen Informations- und Absatzförderung auf Drittlandsmärkten wurde allgemein begrüßt, allerdings forderten die Vertreter einzelner Bundesländer, neben der zentralen Maßnahme zur Betonung regionaler Besonderheiten aus ihnen zur Verfügung stehenden Mitteln des nationalen Finanzrahmens auch entsprechende eigene Maßnahmen anbieten zu können, wobei über die Notwendigkeit der Koordinierung der verschiedenen Maßnahmen Einigung erzielt wurde. Bei Maßnahmen nach Artikel 45 Abs. 1 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 unterrichteten sich die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung und die nach Landesrecht zuständigen Stellen gegenseitig über die Anträge sowie den Abschluss von Verträgen. Die Bundesanstalt und die Landesstellen berücksichtigen bei ihren Entscheidungen über Vertragsabschlüsse die gegenseitig mitgeteilten Vertragsabschlüsse. Des Weiteren erfolgt die Abgrenzung bei der Absatzförderung in Drittländern auf Ebene des Ziellandes. Somit kann ein Antragsteller die Absatzförderung über das NSP z.B. in China durchführen und die gleiche Maßnahme z.B. in den USA nach der Verordnung (EU) Nr. 1144/2015 fördern. Auf diese Weise wird eine Doppelförderung vermieden.

Verbraucherinformationen auf dem Binnenmarkt (Artikel 45 Abs. 1 Buchstabe b der VO (EU) Nr. 1308/2013)

Ob und in welcher Weise Informationsmaßnahmen der Verbraucher zum verantwortungsvollen Weinkonsum und die mit Alkohol verbundenen Gefahren sowie über die Unionsregelungen für geschützte Ursprungsbezeichnungen und geschützte geografische Angaben, insbesondere die Bedingungen und Auswirkungen, im Zusammenhang mit der besonderen Qualität, dem Ansehen oder anderen Eigenschaften des Weins aufgrund seines besonderen geografischen Umfelds oder Ursprungs durchgeführt werden sollen, wurde mit den zuständigen Ministerien der Weinbau treibenden Länder im Rahmen einer Besprechung erörtert.

Die Durchführung entsprechender Verbraucherinformationen wurde allgemein begrüßt.

Eine Konsultation der einschlägigen Wirtschaftsverbände war im vorliegenden Fall entbehrlich, da diese schon seit geraumer Zeit ihr Interesse an der Einführung dieses Förderatbestandes im Rahmen des nationalen Stützungsprogramms klar artikuliert hatten.

In **Rheinland-Pfalz** wurden die in der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 angebotenen Stützungsmaßnahmen mit Verbänden und Organisationen des Weinbaus und der Weinwirtschaft abgestimmt. Daran beteiligt waren Vertreter folgender Einrichtungen:

- Bauern- und Winzerverband Rheinland-Nassau,
- Bauern- und Winzerverband Rheinland-Pfalz Süd,
- Genossenschaftsverband Hessen/Rheinland-Pfalz,
- Genossenschaftsverband Rheinland,
- Industrie- und Handelskammer Rheinland-Pfalz,
- Landjugendverbände,
- Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz,
- Verband der Weinanalytiker,
- Verbände der Weinkellereien,
- Verbände der Weinkommissionäre,
- Gebietliche Weinwerbbeeinrichtungen
- Weinbauverband Ahr,
- Weinbauverband Mittelrhein,
- Weinbauverband Mosel,
- Weinbauverband Nahe,
- Weinbauverband Pfalz,
- Weinbauverband Rheinhessen.

Die Maßnahmen wurden außerdem mit den weinbaulichen Fachdienststellen des Landes, den Dienstleistungszentren für den Ländlichen Raum „Mosel“, „Rheinhessen-Nahe-Hunsrück“ und „Rheinpfalz“, den Weinwirtschaftsräten der rheinland-pfälzischen Anbaugebiete sowie dem Weinbaupolitischen Beirat in Rheinland-Pfalz erörtert.

Im Rahmen der durchgeführten Konsultationen begrüßten die Verbände einhellig die Fortführung folgender Maßnahmen durch das Land Rheinland-Pfalz:

- b) i) Absatzförderung auf Drittlandsmärkten (Artikel 45 Abs. 1 Buchstabe b der VO (EU) Nr. 1308/2013)
- b) ii) Verbraucherinformationen auf dem Binnenmarkt (Artikel 45 Abs. 1 Buchstabe a der VO (EU) Nr. 1308/2013)
- (c) Umstrukturierung und Umstellung von Rebflächen (Artikel 46 der VO (EU) Nr. 1308/2013)
- (g) Investitionen (Artikel 50 der VO (EU) Nr. 1308/2013)
- (h) Innovationen (Artikel 51 der VO (EU) Nr. 1308/2013)

Alle anderen Programme werden nach dem Ergebnis der Konsultationen durch das Land Rheinland-Pfalz derzeit nicht angeboten.

Im Zuge der Ausarbeitung der Maßnahmen, die durch das Land Rheinland-Pfalz eingeführt werden sollen, wurden die Stellungnahmen und Hinweise der Verbände in angemessener Weise berücksichtigt.

Ob und in welcher Weise Informationsmaßnahmen der Verbraucher zum verantwortungsvollen Weinkonsum und die mit Alkohol verbundenen Gefahren sowie über die Unionsregelungen für geschützte Ursprungsbezeichnungen und geschützte geographi-

sche Angaben, insbesondere die Bedingungen und Auswirkungen, im Zusammenhang mit der besonderen Qualität, dem Ansehen oder anderen Eigenschaften des Weins aufgrund seines besonderen geografischen Umfelds oder Ursprungs durchgeführt werden sollen, wurde mit den Geschäftsführern der gebietlichen Weinwerbungen erörtert. Die Durchführung entsprechender Verbraucherinformationen wurde allgemein begrüßt. Eine Konsultation der einschlägigen Wirtschaftsverbände war im vorliegenden Fall entbehrlich, da diese schon seit geraumer Zeit ihr Interesse an der Einführung dieses Förderatbestandes im Rahmen des nationalen Stützungsprogramms klar artikuliert hatten.

In **Baden-Württemberg** sind alle Fördermaßnahmen in einem Anhörungsprozess mit Vertretern folgender berufsständischer Organisationen abgestimmt worden:

- Baden-Württembergischer Genossenschaftsverband,
- Badischer Weinbauverband,
- Verband der agrargewerblichen Wirtschaft,
- Weinbauverband Württemberg.

Die Inhalte der Programme wurden auch in den entsprechenden regionalen Arbeitskreisen, Verbandsausschüssen und in den Bereichsversammlungen der Weinbauverbände erörtert.

Darüber hinaus wurden Gespräche mit Einzelunternehmen in der Weinwirtschaft geführt. Außerdem sind die Maßnahmen mit den Weinbauversuchs- und Forschungsanstalten in Baden-Württemberg, dem Staatlichen Weinbauinstitut Freiburg und der Staatlichen Lehr- und Versuchsanstalt für Wein- und Obstbau Weinsberg erörtert worden.

Alle aufgeführten Maßnahmen wurden während der Konsultation zur Diskussion gestellt. Insgesamt wurden die Maßnahmen begrüßt und fanden breite Unterstützung. Die Äußerungen und Stellungnahmen wurden in angemessener Weise berücksichtigt.

In **Bayern** wurden die Maßnahmen gemeinsam mit dem Berufsstand (v. a. mit dem Fränkischen Weinbauverband) in mehreren Gesprächen und Konsultationen abgestimmt. Der Berufsstand begrüßte insbesondere die Implementierung von Stützungsmaßnahmen, die zur Stärkung der Wettbewerbssituation führen. Die Weiterführung der Förderung von Umstrukturierungsmaßnahmen und investiven Maßnahmen wurde begrüßt. Die Unterstützung im Rahmen der Betriebsprämienregelung wurde von den Konsultationspartnern dagegen ebenso abgelehnt wie die grüne Weinlese. Große Hoffnung im Hinblick auf das Ziel, die Wettbewerbssituation zu stärken, wird in den Möglichkeiten der Förderung von Investitionen in Verarbeitungseinrichtungen und Vermarktung von Erzeugnissen im Sinne von Anhang VII Teil 2 der VO (EU) Nr. 1308/2013 gesehen, da dadurch die Leistungsfähigkeit des Sektors deutlich verbessert werden kann. Die einvernehmliche Abstimmung erfolgte bei einem Gespräch am 19.09.2012 und schriftlich am 27.11.2012.

In **Hessen** wurden eingehende Konsultationen und Abstimmungsgespräche zu den Inhalten der vorgesehenen Stützungsmaßnahmen mit den beiden hessischen Weinbauverbänden, dem Rheingauer Weinbauverband e. V. und dem Weinbauverband Hessische Bergstraße e. V., in denen die relevanten Betriebsstrukturen und Interessengrup-

pen der Weinwirtschaft repräsentiert sind, wie z. B. Winzergenossenschaften, Weinbaubetriebe, durchgeführt. Diese Konsultationen und Abstimmungen sind einvernehmlich verlaufen.

Mit dem für die Durchführung von Fördermaßnahmen im Weinbau zuständigen Regierungspräsidium Darmstadt sowie der für die Bewirtschaftung und die Überprüfung der Verausgabung der EU-Mittel zuständigen Zahlstelle des Landes Hessen fand eine einvernehmliche inhaltliche und die ordnungsgemäße Durchführung der Förderungsmaßnahmen gewährleistende Abstimmung statt.

Dem aufgrund des Berufsstandsmitwirkungsgesetzes bei Förderungsmaßnahmen zu beteiligenden Landesagrarausschuss wird der Beitrag des Landes Hessen zu dem Nationalen Stützungsprogramm zur Kenntnis gegeben.

In **Sachsen** sind die Maßnahmen und die prozentuale Aufteilung der zur Verfügung stehenden Finanzmittel in Form von Beratungsgesprächen mit dem Weinbauverband Sachsen e. V. und dem VDP Sachsen-Saale-Unstrut e.V. diskutiert und abgestimmt worden. Im Zuge der Erarbeitung der Maßnahmen wurden berufsständische Vertreter einbezogen sowie deren Anmerkungen in angemessener Weise berücksichtigt.

Insgesamt wurden die Maßnahmen begrüßt und fanden Zustimmung.

In **Sachsen-Anhalt** wurden im Rahmen von mehreren Anhörungen mit Vertretern des Weinbaus und der Weinwirtschaft die Möglichkeiten der Ausgestaltung des nationalen Stützungsprogramms dargestellt und erläutert. In der Diskussion sind die einzelnen Maßnahmen hinsichtlich des Bedarfs und der Notwendigkeit für die weitere wirtschaftliche Entwicklung des Weinbaus und der Weinwirtschaft in Sachsen-Anhalt betrachtet worden. Im Ergebnis dieser Diskussion wurden Maßnahmen zur Verbesserung der Qualität der Weine sowie zur Markt- und Standortanpassung des Rebsortenspektrums

- Umstrukturierung und Umstellung von Rebflächen Installation von ortsfesten Tröpfchenbewässerungsanlagen in Flach, Steil- und Terrassenlagen sowie Investitionen in technische Anlagen und Geräte in der Kellerwirtschaft in das Programm aufgenommen.

Die Fördermaßnahmen wurden begrüßt und fanden Zustimmung.

C. GESAMTSTRATEGIE

Die deutsche Weinwirtschaft ist durch folgende klimatische und strukturelle Gegebenheiten geprägt:

Nördlichste, zusammenhängende Weinbaugebiete der Welt, die sich bis zum 51. Breitengrad erstrecken. Begünstigt durch den Golfstrom dennoch mäßig warmes Klima, was den Anbau weißer Rebsorten, insbesondere Riesling und generell die Erzeugung fruchtiger Weine begünstigt.

Neben Riesling erfolgt der Anbau zahlreicher weiterer Weißwein- und Rotweinsorten, die teilweise nur regional verbreitet sind, teilweise aber auch international angebaut werden.

Überwiegend familienbetriebliche Struktur mit bedeutendem Anteil der Direktvermarktung. Im Südwesten stark genossenschaftlich ausgerichtete Erzeugung. Insgesamt rd. 40.000 Weinbaubetriebe, die rd. 100.000 ha bewirtschaften.

Relativ hohe Bedeutung des Steillagenweinbaus, auch für den Tourismus, insbesondere in den Gebieten Mosel, Ahr, Mittelrhein, Rheingau, Württemberg und Franken.

Hervorragend ausgebildete Jungwinzergeneration, die in allen Anbaugebieten neue Akzente setzt.

Wachsende Bedeutung des ökologischen Weinbaus, teils in Kombination mit wachsendem Anbau pilzfester Rebsorten.

85% der deutschen Weine werden in Deutschland vermarktet; Deutschland ist somit der mit Abstand wichtigste Weinmarkt für heimische Erzeugnisse. Seit rd. einer Dekade sinkende Exportzahlen bei etwa konstanten Umsätzen wegen der Konzentrierung auf das höherpreisige Marktsegment im Export.

Die im Nationalen Stützungsprogramm angebotenen Maßnahmen tragen o.a. Gegebenheiten Rechnung und haben zum Ziel, die Wettbewerbsfähigkeit deutscher Weine im Inland und auf den ausländischen Märkten zu steigern. Dabei liegt der Fokus auf den beiden Kernmaßnahmen der Umstellung und Umstrukturierung im Weinbau sowie den Investitionsmaßnahmen, die überwiegend der Kellerwirtschaft zu Gute kommen. Die Absatzförderung wird bislang noch in geringerem Maße genutzt, soll aber mittelfristig stärker in den Mittelpunkt rücken und auf Exportmärkten die Rückgewinnung verlorener Marktanteile begünstigen.

D. BEURTEILUNG DER ERWARTETEN TECHNISCHEN, WIRTSCHAFTLICHEN, ÖKOLOGISCHEN UND SOZIALEN AUSWIRKUNGEN

Verbraucherinformationen auf dem Binnenmarkt (Artikel 45 Abs. 1 Buchstabe a der VO (EU) Nr. 1308/2013)

Technische und ökologische Auswirkungen sind von der Maßnahme nicht zu erwarten. Soziale Auswirkungen können insofern als eine indirekte Nebenfolge erwartet werden, als eine aufklärende Informationsarbeit zum verantwortungsvollen Weinkonsum und den mit Alkohol verbundenen Gefahren zumindest ansatzweise zu einer Änderung des Bewusstseins der Verbraucher im Umgang mit alkoholischen Getränken führen könnte.

Primäre Auswirkung der Maßnahme gegenüber dem Verbraucher wird hingegen die Verdeutlichung der Unionsregelungen für geschützte Ursprungsbezeichnungen und geschützte geografische Angaben als qualitätsbildender Faktor der Weinwirtschaft sein.

Absatzförderung auf Drittlandsmärkten (Artikel 45 Abs. 1 Buchstabe b der VO (EU) Nr. 1308/2013)

Technische, ökologische und soziale Auswirkungen sind von der Maßnahme allenfalls indirekt als Nebenfolge zu erwarten.

Primäre Auswirkung der Maßnahme wird die Steigerung der Leistungsfähigkeit und Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen sein. Die Erschließung neuer Absatzmärkte, die Intensivierung der Absatzbemühungen auf bestehenden Märkten und die damit verbundene Erschließung neuer Verbraucherzielgruppen auf Drittlandsmärkten werden sich für alle Betriebe auf diesem Sektor, sowohl auf der Ebene der Erzeugung als auch des Handels, positiv auswirken. Dies kommt direkt den exportierenden Unternehmen der Weinwirtschaft zugute. Auch die Trauben- und Fassweinerzeuger profitieren von der Steigerung der Leistungsfähigkeit der Exportunternehmen und der Erschließung neuer Verbraucherzielgruppen, da Nachfrageimpulse ausgelöst werden, die die Wertschöpfung auf allen Stufen - von der Erzeugung bis zur Vermarktung - beflügeln.

Umstrukturierung und Umstellung von Rebflächen (Artikel 46 der VO (EU) Nr. 1308/2013)

Große Teile der weinbaulich bearbeiteten Flächen sind durch die jahrhundertalte Realteilung der Grundstücke geprägt, daher klein strukturiert und eignen sich somit nicht oder nur bedingt für eine rationelle maschinelle Bearbeitung mit modernen leistungsfähigen Maschinen. Mit der Umstrukturierung wird angestrebt, dass die mittels dieses Förderprogramms erfolgten Pflanzungen zu größeren zusammenhängenden Flächen führen und somit eine kostengünstigere Bearbeitung für die Bewirtschafter ermöglichen. Durch einen höheren Mechanisierungsgrad können die Bewirtschaftungskosten gesenkt und dadurch gleichzeitig Verbesserungen in der betrieblichen Erlössituation herbeigeführt werden.

Durch verbesserten Maschineneinsatz (optimaler Zeitpunkt der phytosanitären Maßnahmen und der maschinellen Traubenlese) werden wichtige Voraussetzungen für qualitative Verbesserungen der Traubenproduktion und damit letztendlich der Weinqualität

insgesamt geschaffen. Dies wird zu positiven Effekten am Markt und somit auch bei den teilnehmenden Betrieben führen. Arbeitszeiteinsparungen und Qualitätsanhebungen führen direkt zur Verbesserung des Betriebsergebnisses.

Durch Einsatz moderner Technik und standortoptimierte Edelreis/Unterlagenkombination wird die Voraussetzung für einen nachhaltigen und umweltschonenden Weinbau geschaffen. Mit den Handarbeitsmauersteillagen wird ein wesentlicher Teil der qualitativ hochwertigen Lagen und der wichtige Erhalt der Kulturlandschaft unterstützt.

Durch die Schaffung modernerer Rebanlagen wird Arbeitszeit in den teilnehmenden Betrieben frei, die entweder zur Betriebserweiterung oder aber zur Verbesserung der Lebensqualität durch Reduzierung der eigenen Jahresarbeitszeit verwendet werden kann. Durch weitergehende Mechanisierungsschritte stellen sich Arbeitserleichterungen ein, die einen Beitrag zur Gesunderhaltung der im Weinberg arbeitenden Personen leisten können.

Ernteversicherung (Artikel 49 der VO (EU) Nr. 1308/2013)

Die Unterstützung für die Ernteversicherung dient der Sicherung der Einkommen der Erzeuger, wenn als Folge von Naturkatastrophen, widrigen Witterungsverhältnissen, Krankheiten oder Schädlingsbefall außergewöhnliche Ertragseinbußen zu verzeichnen sind. Die Ernteversicherung minimiert das Risiko und ist im Schadensfall ein wesentliches Element zur Stabilisierung der Einkommen der Weinbaubetriebe bzw. trägt im Wesentlichen zu deren Existenzsicherung bei. Bis auf Sachsen hat sich die Weinwirtschaft gegen die Fortführung der Maßnahme ausgesprochen.

Investitionen (Artikel 50 der VO (EU) Nr. 1308/2013)

Durch Modernisierung kellerwirtschaftlicher Verfahren und Techniken werden die Kosten gesenkt oder die Weinqualitäten gesteigert und somit die Leistungsfähigkeit der Unternehmen gestärkt. Damit einhergehend soll die Vermarktung weiter verbessert werden. Durch die Nutzung moderner Techniken werden die Umweltressourcen geschont.

Durch Investitionen in Fusion, Kooperation und umfangreiche Betriebserweiterungen sollen die Verarbeitung und Vermarktung auf die Erfordernisse des Marktes ausgerichtet werden. Die Förderung führt zu einer notwendigen Vertiefung der vertikalen Kooperation und zur Angebotsbündelung. Die Maßnahmen sollen die Konkurrenzkraft der Anbieter stärken, die Qualität verbessern, Märkte sichern und dazu beitragen, neue Absatzwege zu erschließen. Ergänzend sollen durch die Etablierung moderner kellerwirtschaftlicher Verfahren oder Techniken die Weinqualitäten verbessert werden.

Die Maßnahmen werden dazu beitragen, den technologischen Stand der Unternehmen zu stärken und damit die neuen technologischen Möglichkeiten zur Schonung der Umwelt voll auszunutzen. Dies wird durch sparsamen Einsatz der Ressourcen und durch gezielte Absatzförderung zur ökonomischen und damit auch sozialen Stärkung der Weinbaubetriebe beitragen.

Innovationen (Artikel 51 der VO (EU) Nr. 1308/2013)

Mit der Entwicklung und Nutzung neuer Produkte, Verfahren und Technologien soll die Verarbeitung und Vermarktung auf die Erfordernisse des Marktes ausgerichtet werden mit dem Ziel der Kundenbindung und Erschließung neuer Zielgruppen.

Die Förderung von Innovationen im Weinsektor lässt primär ökonomische und technische Auswirkungen erwarten. Insbesondere ist davon auszugehen, dass Innovationen, soweit diese nach Abschluss der Entwicklungsphase eine ausreichende Marktakzeptanz erkennen lassen, wirtschaftlich und sozioökonomisch positive Effekte in Form eines Beitrags zur Einkommenserzielung innerhalb des Weinsektors sowie zur langfristigen Sicherung der Wettbewerbs- und Zukunftsfähigkeit des Weinbaustandorts Deutschland zur Folge haben.

Als technische Auswirkungen werden die Entwicklung neuer Qualitätsprodukte und insbesondere neuer Verfahren und Techniken zur Qualitätsverbesserung bei Traubenverarbeitung, Weinausbau und Lagerung sowie zur Entwicklung von neuartigen Produkten (z.B. weinhaltige Getränke, Erzeugnisse höherer Verarbeitungsstufen aus Wein), Verfahren und Technologien zu deren Herstellung sowie Maßnahmen zur Markteinführung dieser Produkte erwartet.

Als sekundäre Effekte sind Verbesserungen im ökologischen Kontext zu erwarten, beispielsweise durch die Entwicklung neuer Verfahren und Techniken mit geringerem Ressourcen- und Primärenergiebedarf.

E. ZEITPLAN FÜR DIE DURCHFÜHRUNG DER MAßNAHMEN

Grundsätzlich sehen die derzeitigen Planungen vor, alle angebotenen Maßnahmen bis in das Jahr 2018 und darüber hinaus anzubieten. Maßnahmenspezifische Anpassungen sind möglich, wenn sie den Zielen der Verordnung entsprechen. Die Förderung der Maßnahmen kann jährlich beantragt werden. Das Programm wird entsprechend der Ausweisung der verfügbaren EU-Mittel in dem dafür vorgesehenen Zeitraum umgesetzt. Im Einzelnen:

Verbraucherinformationen auf dem Binnenmarkt (Artikel 45 Abs. 1 Buchstabe a der VO (EU) Nr. 1308/2013)

Die Maßnahme wird seit 2015 durch den Bund sowie Rheinland-Pfalz angeboten und soll über 2018 hinaus fortgesetzt werden. In Hessen bestand eine entsprechende Förderung bis 2016.

In **Rheinland-Pfalz** kann mit der Umsetzung der Maßnahme nach erteilter Genehmigung der für die öffentliche Gesundheit zuständigen Stelle des oder der Mitgliedstaaten, in dem oder denen die Informationsmaßnahmen durchgeführt werden sollen, sowie nach positiver Entscheidung über den Antrag der unter I. aufgeführten Stelle begonnen werden. Anträge auf Förderung können ganzjährig gestellt werden.

In **Baden-Württemberg** wurde die Maßnahme "Verbraucherinformationen auf dem Binnenmarkt" nach Artikel 45 Abs. 1 Buchstabe a der VO (EU) Nr. 1308/2013 bislang nicht angeboten. Es ist geplant, diese Maßnahme ab dem Jahr 2018 anzubieten.

Absatzförderung auf Drittlandsmärkten (Artikel 45 Abs. 1 Buchstabe b der VO (EU) Nr. 1308/2013)

Die Maßnahme wird seit 2009 durch den Bund sowie Rheinland-Pfalz angeboten und soll über 2018 hinaus fortgesetzt werden. In Hessen bestand eine entsprechende Förderung bis 2016.

Umstrukturierung und Umstellung von Rebflächen (Artikel 46 der VO (EU) Nr. 1308/2013)

Die Maßnahme wird in allen NSP-Ländern bis auf Thüringen bereits seit 2001 angeboten und soll im Grundsatz bis 2018 und darüber hinaus fortgeführt werden.

Investitionen (Artikel 50 der VO (EU) Nr. 1308/2013)

Die Maßnahme wird in allen NSP-Ländern bereits seit 2009 angeboten und soll im Grundsatz bis 2018 und darüber hinaus fortgeführt werden.

Innovationsförderung (Art. 51 der VO (EU) Nr. 1308/2013)

Die Maßnahme wird in Rheinland-Pfalz und Hessen bereits seit 2009 angeboten und soll im Grundsatz bis 2018 und darüber hinaus fortgeführt werden

Ernteversicherung (Artikel 49 der VO (EU) Nr. 1308/2013)

Die Maßnahme der Ernteversicherung wird nur in Sachsen den Erzeugern erstmals seit dem EU-Haushaltsjahr 2009 angeboten.

F. ALLGEMEINE FINANZIERUNGSTABELLE NACH DEM MUSTER IN ANHANG II (MIT ANGABE DER REVISIONSNUMMER)

Allgemeine Finanzierungstabelle (siehe Anlage)

G. KRITERIEN UND QUANTITATIVE INDIKATOREN FÜR DIE BEGLEITUNG UND BEWERTUNG

Verbraucherinformationen auf dem Binnenmarkt (Artikel 45 der VO (EU) Nr. 1308/2013)

Die Verbraucherinformation auf dem Binnenmarkt über verantwortungsvollen Weinkonsum, die mit Alkohol verbundenen Gefahren sowie das Unionssystem der geografischen Angaben (g.U./g.g.A.) sind in Deutschland neu, was eine Quantifizierung der Ziele auf Ebene des **Bundes** schwierig macht. Für diese Fördermaßnahme ist ein finanzielles Volumen in Höhe von 500.000 € vorgesehen. Mit diesen Mitteln werden primär Zielgruppen mit Multiplikatorfunktion erreicht, wie z.B. Absolventen von Berufs-, Fach- und Hochschulen aus allen Wirtschaftsbereichen mit Weinbezug (Winzer, Weintechnologen, Sommeliers, Önologen etc.), Fachleute der Weinwirtschaft, Weingästeführer, Wein- und Kulturbotschafter im Bereich der Erwachsenenbildung, sowie alle der Weinbranche nahestehenden Berufsgruppen. Mit den durchgeführten mehrstündigen und intensiven Informationsveranstaltungen an berufsbildenden Schulen, Berufsschulen, Informationsveranstaltungen für Sommelierschulen, Informationsveranstaltungen in der Erwachsenenbildung und Informationsveranstaltungen in Hochschulen werden mit jedem Informationsprogramm pro Jahr und Programm rd. 500 Teilnehmer mit hohem multiplikatorischem Potential für den Endverbraucher erreicht.

Was die entsprechenden Fördermaßnahmen in **Rheinland-Pfalz** betrifft, liegt es im Gegensatz zu den anderen rheinland-pfälzischen Fördermaßnahmen im Rahmen des nationalen Stützungsprogramms im Bereich der Verbraucheraufklärung in der Natur der Sache, dass quantitative Indikatoren für die Begleitung und Bewertung der Maßnahme nur in einem sehr geringen Umfang angewandt werden können.

In Betracht kommen hier vor allem:

- Anzahl der durchgeführten Messen und Informationskampagnen
- Erfassung der Verbraucherkontakte
- Feedbacks der Konsumenten
- Anzahl der über die Informationsmaßnahmen veröffentlichten Presseartikel

Für **Baden-Württemberg** soll eine Förderung von Informationsmaßnahmen auf dem Binnenmarkt als ein ergänzender Baustein neben Anbau und Verarbeitung/Kellerwirtschaft fungieren sowie den jüngsten Entwicklungen am Markt Rechnung tragen. Eine quantitative Evaluation der Maßnahme erfolgt über die Anzahl der geförderten Projekte bzw. die Höhe der bewilligten Zuwendung. Das Verbraucherinteresse dient als ein Maßstab für die Bewertung des qualitativen Erfolgs der Maßnahme.

Absatzförderung auf Drittlandsmärkten (Artikel 45 Abs. 1 Buchstabe b der VO (EU) Nr. 1308/2013)

Als quantitative Indikatoren bei der bundeweiten Absatzförderung werden die mengen- und oder wertmäßige Entwicklung der Weinexporte in den Zielmärkten sowie die Anzahl der durchgeführten Projekte herangezogen. Angestrebt wird eine Stabilisierung der Exportmengen sowie Steigerung der Durchschnittserlöse bis 2018. Insgesamt sollen in diesem Zeitraum 50 Projekte (10 Projekte pro Jahr) gefördert werden.

Darüber hinaus kommen fallweise in Abhängigkeit vom jeweiligen Projekt spezifische Indikatoren (analog der SMART-Kriterien gem. der Verordnung (EG) Nr. 3/2008) zur Anwendung. Dies wären beispielsweise

- Anzahl der erschienenen Artikel, TV- und Radio-Berichte, Internetpublikationen, Online-Videos
- Anzahl der erreichten Journalisten und anderer Multiplikatoren bei Degustationen o.a. Events
- Anzahl der durchgeführten Events, Verkostungen, Präsentationen, Mailings
- Anzahl der veröffentlichten Presseartikel in einem bestimmten Zeitraum
- Feedbacks der Konsumenten
- Steigerung der Listungen im jeweiligen Handel.

Schwerpunkt der zentralen Informations- und Absatzförderung auf Drittlandsmärkten ist es, die Absatzchancen und den Marktzugang von Unternehmen und deren Prädikats-, Qualitäts- und Landweinen aus allen Anbauregionen auf Drittlandsmärkten zu erhöhen, mit dem Ziel, die Leistungsfähigkeit und Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen auf Drittlandsmärkten zu steigern und neue Verbraucherzielgruppen zu erschließen.

Zur Gewährleistung einer angemessenen und effizienten Durchführung ist beabsichtigt, die Informations- und Absatzförderungsmaßnahmen auf Drittlandsmärkten zu bündeln, zu koordinieren und auf bestimmte Märkte zu konzentrieren. Die Auswahl von Unternehmen und Einrichtungen, die die Maßnahmen durchführen, wird davon abhängig gemacht, dass der Nachweis der fachlichen Qualifikation, möglichst verbunden mit sektorspezifischen Erfahrungen in der Absatzförderung auf Drittlandsmärkten, erbracht sowie ein schlüssiges Gesamtkonzept unterbreitet wird.

Schwerpunkt der **rheinland-pfälzischen** Fördermaßnahme "Absatzförderung auf Drittlandsmärkten" ist es, die Absatzchancen und den Marktzugang rheinland-pfälzischer Weine und Unternehmen auf Drittlandsmärkten zu erhöhen. Diese Maßnahmen umfassen allgemeine sowie produkt- und unternehmensspezifische Markt- und Potenzialstudien und die Informations- und Absatzförderung für Weine aus Rheinland-Pfalz. Damit soll eine Steigerung der Leistungsfähigkeit und Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen auf Drittlandsmärkten erreicht werden. Als quantitative Indikatoren werden die mengen- und oder wertmäßige Entwicklung der Weinexporte auf den Zielmärkten herangezogen. Angestrebt wird eine Stabilisierung der Exportmengen Steigerung der Durchschnittserlöse bis 2018 Insgesamt sollen in diesem Zeitraum 450 Projekte (90 Projekte pro Jahr) gefördert werden.

Umstrukturierung und Umstellung von Rebflächen (Artikel 46 der VO (EU) Nr. 1308/2013)

Kriterien in **Rheinland-Pfalz** sind die bessere Bewirtschaftungstechnik, größere Schläge und besser vermarktbarere Rebsortenweine.

Als quantitative Indikatoren für die „Verbesserung der Rebflächenbewirtschaftung“ werden die Anzahl der geförderten Betriebe sowie die umgestellte und umstrukturierte Fläche herangezogen. Für den Zeitraum 2014-2018 werden als Zielmarke 5.000 geförderte Betriebe und 7.400 ha umstrukturierte Fläche, darunter 500 ha in Steillagen, angestrebt.

Im Rahmen der "Umstrukturierung und Umstellung von Rebflächen" in **Baden-Württemberg** soll die Arbeitsproduktivität auf den Rebflächen erhöht und die Sortenstruktur an die Erfordernisse des Marktes angepasst und somit die Wettbewerbsfähigkeit

erhalten werden. Dabei wird das Ziel verfolgt, den Arbeitsaufwand pro Flächeneinheit um mindestens 10 % zu reduzieren.

Als quantitative Indikatoren für die „Verbesserung der Rebflächenbewirtschaftung“ werden die Anzahl der geförderten Betriebe sowie die umgestellte und umstrukturierte Fläche herangezogen. Für den Förderzeitraum werden 2.500 geförderte Betriebe und 2.750 ha umstrukturierte Fläche, darunter 600 ha in Steillagen, angestrebt.

Im Rahmen der „Umstrukturierung und Umstellung von Rebflächen“ in **Bayern** soll die Sortenstruktur an die Erfordernisse des Marktes angepasst und somit die Wettbewerbsfähigkeit erhalten werden. Es wird erwartet, dass jährlich zwischen 120 bis 150 ha Rebflächen umstrukturiert werden.

Seit 2001 wurden in Bayern 1380 ha Rebflächen umstrukturiert. 174 ha Rebflächen wurden mit Tröpfchenbewässerungsanlagen ausgestattet.

Als quantitative Indikatoren für die „Verbesserung der Rebflächenbewirtschaftung“ werden die Anzahl der geförderten Betriebe sowie die umgestellte und umstrukturierte Fläche herangezogen. Es wird prognostiziert, dass im Programmzeitraum 1.500 Betriebe gefördert und ca. 625 ha umstrukturiert werden, darunter 60 ha in Steillagen und 250 ha Tröpfchenbewässerungsanlagen.

Mit den Maßnahmen zur Umstrukturierung und Umstellung von Rebflächen in **Hessen** soll die Anpassung der Rebfläche in den beiden hessischen Weinbaugebieten an moderne Bewirtschaftungstechniken sowie an sich ändernde Standort- und Klimabedingungen zur Gewährleistung eines hohen Qualitätsniveaus hessischer Weine unter Berücksichtigung der Verbrauchererwartungen und den Erfordernissen des Marktes fortgesetzt werden.

Weiterhin soll die Arbeitsproduktivität auf den Rebflächen erhöht und die Wettbewerbsfähigkeit der Weinbaubetriebe und deren Marktstellung verbessert werden. Im Zeitraum 2014 bis 2018 sollen im Rahmen der „Verbesserung der Rebflächenbewirtschaftung“ jährlich 125 Betriebe gefördert und insgesamt 280 ha Rebfläche umstrukturiert werden, darunter 20 ha in Steillagen.

Die Antragsunterlagen mit den einzelnen Flächenangaben und Maßnahmen werden in **Sachsen** einer Eingangskontrolle (Verwaltungskontrolle mittels Datentransfer aller notwendigen Informationen aus der EU-Weinbaukartei) unterzogen. Es erfolgt eine Plausibilitätsprüfung auf Größe, Weinbauwürdigkeit der Fläche, bisherige Nutzung und Zulässigkeit auf Grund der Maßnahmendefinitionen. Der Antragsteller wird über das Ergebnis unterrichtet. Für jede Maßnahme erfolgt eine systematische ex ante und ex post Kontrolle.

Die Antragsteller weisen durch geeignete Unterlagen die Durchführung der beantragten Maßnahme nach. Die tatsächliche Fertigstellung wird durch Inaugenscheinnahme unmittelbar vor Ort bestätigt.

Die Zahlung der Beihilfe erfolgt nur, wenn die Maßnahme entsprechend den Vorgaben auf der Fläche durchgeführt wurde. Flächenabweichungen werden unter Beachtung von Messtoleranzen sanktioniert.

Die Grundanforderungen an die Betriebsführung sowie die Mindestanforderungen für den guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand gemäß den Artikeln 91 bis 95 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 werden im Rahmen einer Risikoanalyse kontrolliert. Je nach Schwere, Umfang, Dauer und Häufigkeit der Verstöße werden die gezahlten Beihilfen gekürzt oder gestrichen und der entsprechende Teil zurückgefordert.

Als quantitative Indikatoren für die Maßnahme „Verbesserung der Rebflächenbewirtschaftung“ werden die Anzahl der geförderten Betriebe sowie die umgestellte und umstrukturierte Fläche herangezogen. Angestrebt werden im Programmzeitraum 20 geförderte Betriebe und 15 ha umstrukturierte Fläche.

Maßnahmen der Umstrukturierung und Umstellung von Rebflächen in **Sachsen-Anhalt** sind ab 2015 auch für Steil- und Terrassenlagen durchführbar.

Die Finanzierung der Maßnahmen erfolgt ausschließlich aus EU-Mitteln.

Als quantitative Indikatoren für die „Verbesserung der Rebflächenbewirtschaftung“ werden die Anzahl der geförderten Betriebe, die umgestellten und umstrukturierten Rebflächen und die Anzahl der Tröpfchenbewässerungsanlagen herangezogen. Angestrebt werden 40 geförderte Betriebe, 70 ha umgestellte Rebfläche und 20 ha Rebfläche mit Tröpfchenbewässerungsanlagen.

Investitionen (Artikel 50 der VO (EU) Nr. 1308/2013)

Schwerpunkt der Fördermaßnahme in **Rheinland-Pfalz** ist es, die Gesamtleistung des Betriebes zu verbessern durch:

- Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit und Modernisierung der Unternehmen,
- Verbesserung der Produktions- und Arbeitsbedingungen,
- Rationalisierung und Senkung der Produktionskosten.

Um eine angemessene und effiziente Durchführung sicherzustellen, werden von der zuständigen Behörde die erforderlichen Vordrucke für die Antragsstellung bereitgehalten. Die zuständige Behörde vergewissert sich durch Prüfung geeigneter, vom Antragsteller vorzulegender Unterlagen über die Effizienz des vorgesehenen Fördervorhabens.

Als quantitative Indikatoren für die „Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit“ werden die geförderten Betriebe und genehmigten Einzelmaßnahmen herangezogen werden. Dies Ziel der Maßnahme besteht darin, im Programmzeitraum bis zu 1.000 Unternehmen mit insgesamt 1.800 Einzelmaßnahmen zu fördern.

In **Baden-Württemberg** liegt der Schwerpunkt der Fördermaßnahmen "Fusion, Kooperation, umfangreiche Betriebserweiterung" darin, wettbewerbsfähige Strukturen in der Verarbeitung und Vermarktung aufzubauen. Die Maßnahmen sollen dazu beitragen, größere Strukturen in der Verarbeitung und Vermarktung zu schaffen, Rationalisierungseffekte zu nutzen, die Stückkosten zu senken oder die Qualität zu verbessern. Kriterien hierfür sind z. B. die relative Entwicklung der Auszahlungsleistung der Erzeugergemeinschaften an die Mitgliedswinzer bzw. Verbesserung der Gewinnsituation bei den Einzelunternehmen.

Als quantitative Indikatoren für die Maßnahme "Fusion, Kooperation, umfangreiche Betriebserweiterung" werden die durchschnittliche Größe und die Auszahlungsleistung geförderter Betriebe verwendet. Im Förderzeitraum sollen insgesamt 200 Betriebe gefördert werden. Dabei wird ein Anstieg der durchschnittlichen Betriebsgröße auf über 350 ha bei Genossenschaften und über 8 ha bei Weingütern angestrebt.

Schwerpunkt der Fördermaßnahme "Qualität und moderne Technik" ist es, die Qualität der Weine zu erhöhen und die Etablierung von moderner Technik in der Kellerwirtschaft

sicherzustellen. Diese Maßnahmen sollen dazu beitragen, den Anteil der Qualitätsprodukte und die Wertschöpfung je produzierter Einheit kontinuierlich zu erhöhen.

Als Indikatoren für die „Verbesserung der Weinqualität“ dient die Anzahl der geförderten Unternehmen und der jeweiligen Einzelmaßnahmen. Angestrebt werden 150 geförderte Betriebe und 200 geförderte kellerwirtschaftliche Investitionen.

In **Bayern** dienen die Maßnahmen der Weiterentwicklung der Betriebe hinsichtlich Qualität, technologischer Modernisierung, rationeller Arbeitsabläufe und Arbeitswirtschaft sowie einer nachhaltigen Erzeugung vor dem Hintergrund eines vollständig globalisierten Weinmarktes und eines hohen Wettbewerbsdrucks. Die Wettbewerbsfähigkeit der Betriebe wird mittelfristig gestärkt, gleichzeitig werden neue und zukunftsfähige Entwicklungspotenziale im Bereich der Vermarktung generiert. Darüber hinaus wird die strukturelle Entwicklung der Weinregionen Bayerns gefördert, da zeitgemäße und leistungsfähige Weinbaubetriebe die vor- und nachgelagerten Wirtschaftsbereiche von Handel, Handwerk und Tourismus festigen und damit zur Sicherung von Arbeitsplätzen beitragen.

Als quantitative Indikatoren zur „Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit“ werden die geförderten Betriebe und genehmigten Einzelmaßnahmen herangezogen. Es wird damit gerechnet, dass in den Jahren 2014 bis 2018 bis zu 250 Unternehmen mit insgesamt 250 genehmigten Einzelmaßnahmen an der Maßnahme partizipieren werden.

In **Hessen** soll mit den Maßnahmen die weitere Steigerung der Qualität der hessischen Weine erreicht und die Wettbewerbsfähigkeit und Zukunftsfähigkeit der Betriebe in Hessen gesichert und verbessert werden. Ein wichtiges Kriterium dafür ist die Verbesserung der Erlös- und Gewinnsituation bei den Unternehmen der hessischen Weinwirtschaft. Dazu können Ergebnisse der Unternehmensanalyse der Hochschule Geisenheim sowie der Agrarberichterstattung herangezogen werden.

Das Ziel der Maßnahme „Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit“ besteht darin, im Förderzeitraum 2014 bis 2018 insgesamt 350 Unternehmen (70 Unternehmen pro Jahr) mit bis zu 700 genehmigten Einzelmaßnahmen zu fördern. Dabei ist zu erwarten, dass sich die insgesamt genehmigten Einzelmaßnahmen im Verhältnis 75:25 auf die beiden Investitionsbereiche „Investitionen in Verarbeitungseinrichtungen und in die Infrastruktur von Weinbaubetrieben“ und „Investitionen in die Vermarktung“ verteilen. Als quantitative Indikatoren werden die geförderten Betriebe und genehmigten Einzelmaßnahmen herangezogen.

In **Sachsen-Anhalt** werden als quantitative Indikatoren für die Maßnahme „Verbesserung der Weinqualität“ die Anzahl der geförderten Betriebe sowie die Anzahl der geförderten Investitionsmaßnahmen in technische Anlagen und Geräte in der Kellerwirtschaft herangezogen.. Im Förderzeitraum 2014-2018 werden 50 geförderte Betriebe und 50 kellerwirtschaftliche Investitionen angestrebt.

Innovationsförderung (Art. 51 der VO (EU) Nr. 1308/2013)

In **Rheinland-Pfalz** sollen neue Erzeugnisse bis zur Marktreife sowie neue Technologien und Verfahren entwickelt werden. Diese Maßnahmen sollen dazu beitragen, die

Wettbewerbsfähigkeit und die Wertschöpfung in einem Unternehmen kontinuierlich zu erhöhen.

Um eine angemessene und effiziente Durchführung sicherzustellen, werden von der zuständigen Behörde die erforderlichen Vordrucke für die Antragsstellung bereitgehalten. Die zuständige Behörde vergewissert sich durch Prüfung geeigneter, vom Antragsteller vorzulegender Unterlagen über die Effizienz des vorgesehenen Fördervorhabens. Es wurden bisher keine Anträge vorgelegt.

In **Hessen** ist die Steigerung der Vermarktbarkeit und der Wettbewerbsfähigkeit hessischer Weinbauerzeugnisse Hauptziel der Maßnahme „Innovationen im Weinsektor“. Folglich orientiert sich die Evaluation der Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit und Zukunftsfähigkeit der Betriebe an der Entwicklung der Erlös- und Gewinnsituation bei den Unternehmen der hessischen Weinwirtschaft. Dazu können analog zur Investitionsförderung Ergebnisse der Unternehmensanalyse der Hochschule Geisenheim sowie der allg. Agrarberichterstattung herangezogen werden.

In quantitativer Hinsicht ist ebenso eine Bewertung der Maßnahme anhand der Anzahl der geförderten Projekte, der korrespondierenden öffentlichen Beteiligung, der nachweisbaren Marktakzeptanz und der dokumentierten Berichterstattung bzgl. des Projekts in den fachspezifischen und allg. Medien vorgesehen.

Zudem ist eine inhaltliche Bewertung des spezifischen Innovationsgehalts der einzelnen Projekte vorgesehen. Die Bewertung erfolgt unter Berücksichtigung der nachfolgenden Kriterien im Rahmen einer Nutzwertanalyse:

- Marktwert- und Standortbewertung des innovativen Vorhabens im Weinsektor,
- Technische Merkmale des Vorhabens,
- Risikoabschätzung des Vorhabens.

Ernterversicherung (Artikel 49 der VO (EU) Nr. 1308/2013)

In **Sachsen** werden die Antragsunterlagen mit den einzelnen Flächenangaben und Versicherungsverträgen einer Verwaltungskontrolle mittels Datentransfer aller notwendigen Informationen aus der EU-Weinbaukartei unterzogen. Als quantitative Indikatoren werden die Anzahl der geförderten Versicherungsverträge sowie der Umfang der versicherten Rebfläche in ha herangezogen werden. Das Ziel liegt bei 25 geförderten Verträgen und 1.000 ha versicherter Gesamtrebfläche im Programmzeitraum.

Zusammenfassung der Kriterien und Indikatoren in Tabellenform:

Maßnahme	Strategische Ziele	Indikator	Quantifizierte Ziele
Absatzförderung Drittländer	Erhalt des Absatzes deutscher Weine auf Drittlandsmärkten	Anzahl der durchgeführten Programme	Anzahl der im Programmzeitraum 2014 – 2018 geförderten Projekte: 550
	Erschließung neuer	Preis deutscher Weine im Export	Preissteigerung um 3% p.a.
		Exporterlöse	

	Märkte für deutsche Weine	<p>Ausfuhrmenge deutscher Weine</p> <p>Anzahl der Drittlandsmärkte inkl. neuer Märkte</p>	<p>Steigerung des Exportwertes um 3% p.a.</p> <p>Stabilisierung der Exportmenge bei 1 Mio. hl</p> <p>Mindestens 4</p> <p>Entwicklung des Exportwerts in Drittländern gegenüber 2014 (<u>Exportwert eintragen</u>)</p>
Information in den Mitgliedsstaaten	<p>Information des Konsumenten über verantwortungsvollen Weinkonsum und das EU-System geografischer Angaben</p> <p>Schulungen im Hotel- und Gastronomiebereich</p> <p>Schulungen an Berufs-, Fach- und Hochschulen</p>	<p>Anzahl der durchgeführten Programme</p> <p>Anzahl der erreichten Schüler</p> <p>Anzahl der Informationskampagnen</p> <p>Anzahl der Informationsmaßnahmen und veröffentlichten Presseartikel</p>	Anzahl der geförderten Projekte 2014-2018: 20
Umstellung und Umstrukturierung von Rebflächen	<p>Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit der Betriebe</p> <p>Anpassung der Erzeugung an die Marktnachfrage</p>	<p>Anzahl der umgestellten ha im Zeitraum 2014-2018</p> <p>Anzahl der teilnehmenden Betriebe im Zeitraum 2014 – 2018</p> <p>Anzahl der geförderten Flächen mit Tröpfchenbewässerung im Zeitraum 2014 – 2018 in ha</p>	<p>rd. 11.250</p> <p>rd. 10.000</p> <p>750 ha</p>

Investitionen	<p>Verbesserung der Produktions- und Arbeitsbedingungen</p> <p>Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit der Betriebe</p>	<p>Anzahl der teilnehmenden Betriebe</p> <p>Anzahl der geförderten Einzelmaßnahmen</p>	<p>rd. 1750.</p> <p>rd. 2750</p>
Innovationsförderung	<p>Entwicklung neuer Technologien, Verfahren und Produkte</p> <p>Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit</p>	<p>Anzahl der teilnehmenden Betriebe</p> <p>Beteiligung wissenschaftlicher Einrichtungen</p>	<p>Annahme der Maßnahme durch die Betriebe (bislang keine Anträge vorgelegt)</p> <p>Mindestens eine wissenschaftliche Einrichtung</p> <p>Ein Vergleich mit der jeweiligen Situation vor Start des Programms muss eine Effizienzsteigerung/Verbesserung ergeben</p>
Ernteversicherung	<p>Absicherung der Betriebe gegen Schäden durch Frost, Hagel, Regen und Dürre</p>	<p>Anzahl der teilnehmenden Betriebe</p> <p>Anzahl der geförderten Fläche</p>	<p>rd. 25</p> <p>rd. 1.000 ha</p>

H. VORKEHRUNGEN ZUR GEWÄHRLEISTUNG EINER ANGEMESSENEN UND EFFIZIENTEN DURCHFÜHRUNG DES STÜTZUNGSPROGRAMMS

Aus den Erfahrungen der Abwicklung der Maßnahmen im ersten Programmzeitraum 2009 – 2013 ergeben sich verwaltungstechnische Vereinfachungen sowohl für die abwickelnden Behörden als auch für die Antrag stellenden Betriebe selbst. Nachdem im neuen Programmzeitraum 2014 – 2018 dieselben Behörden und Institutionen (siehe auch Pkt. I.) tätig sind wie im abgelaufenen Programmzeitraum, ist eine reibungslose und effiziente Abwicklung aller Maßnahmen sicher gestellt. Darüber hinaus sind alle in die Abwicklung involvierten Institutionen und Organisationen seit langem im Weinbereich tätig; es gibt keine einzige Einrichtung, welche für die Durchführung dieser Maßnahmen neu geschaffen wurde.

Der Soll Ist Vergleich wird im Rahmen der jährlichen Meldung gemäß Art. 19 VO (EU) 2016/1150 erstellt und an die EU Kommission par ISAMM übermittelt.

I. BEZEICHNUNG DER ZUSTÄNDIGEN BEHÖRDEN UND FÜR DIE DURCHFÜHRUNG DES PROGRAMMS VERANTWORTLICHEN STELLEN

Rheinland-Pfalz

Bei der Umsetzung des Weinprogramms Rheinland-Pfalz wird dem Grundsatz der Aufgabenteilung durch die Eingliederung der einzelnen Stellen in verschiedene Abteilungen bzw. Referate der Behörden des Landes Rheinland-Pfalz Rechnung getragen.

Zuständige Stelle für die Abwicklung der Maßnahmen ist die:

Abteilung Weinbau und Landwirtschaft

Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau

Stiftstraße 9

55116 Mainz.

Verschiedene Aufgaben werden von mehreren Stellen innerhalb des Ministeriums und den nachgeordneten Behörden des Landes Rheinland-Pfalz wahrgenommen. Die Wahrnehmung der Aufgaben erfolgt unter Beachtung der einschlägigen Bestimmungen. Die Zahlstelle sowie die zuständige Abteilung des Ministeriums üben die Fachaufsicht über diese Stellen aus. Die nachstehende Übersicht gibt die zuständigen Stellen für Bewilligung, Verwaltungskontrollen, Vor-Ort-Kontrollen, Fachaufsicht und Zahlung an:

- Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion, Willy-Brandt-Platz 3, 54290 Trier,

- Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum Mosel, Görresstraße 10,
54470 Berncastel-Kues,

- Kreisverwaltungen:

Kreisverwaltung Ahrweiler, Wilhelmstr.24 - 30, 53474 Bad Neuenahr-Ahrweiler

Kreisverwaltung Alzey-Worms, Ernst-Ludwig-Str. 36, 55232 Alzey

Kreisverwaltung Bad Dürkheim, Philipp-Fauth-Str. 11, 67098 Bad Dürkheim

Kreisverwaltung Bad Kreuznach, Salinenstr. 47, 55543 Bad Kreuznach

Kreisverwaltung Berncastel-Wittlich, Kurfürstenstr. 16, 54516 Wittlich

Kreisverwaltung Cochem-Zell, Endertplatz 2, 56812 Cochem

Kreisverwaltung Donnersberg-Kreis, Uhlandstr. 2, 67292 Kirchheimbolanden

Kreisverwaltung Germersheim, Luitpoldplatz 1, 76726 Germersheim

Kreisverwaltung Mainz-Bingen, Große Langgasse 21, 55116 Mainz

Kreisverwaltung Mayen-Koblenz, Bahnhofstr. 9, 56068 Koblenz

Kreisverwaltung Neuwied, Wilhelm-Leuschner-Str. 9, 56564 Neuwied

Kreisverwaltung Rhein-Hunsrück-Kreis, Ludwigstr. 3, 55469 Simmern

Kreisverwaltung Rhein-Lahn-Kreis, Insel-Silberau, 56130 Bad Ems

Kreisverwaltung Rhein-Pfalz-Kreis, Europaplatz 5, 67063 Ludwigshafen

Kreisverwaltung Südliche Weinstraße, An der Kreuzmühle 2,
76829 Landau

Kreisverwaltung Trier-Saarburg, Willy-Brandt-Platz 1, 54290 Trier

- Statistisches Landesamt, Mainzer Str.14-16, 56130 Bad Ems

Zahlstelle im Sinne des Artikels 6 der Verordnung 1290/2005 ist das rheinland-pfälzische Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau

Stiftsstraße 9

55116 Mainz.

Die Zahlstelle ist verantwortlich für die EU-Rechtskonforme Auszahlung der Mittel. Die Aufgaben gemäß Art. 76 VO (EU) Nr. 1306/2013 - wie Übermittlung und Verwahrung der

Informationen über geleistete Zahlungen, die Überprüfung der Verfahren für die Zuteilung der Beihilfen sowie deren Übereinstimmung mit den Gemeinschaftsvorschriften vor der Anordnung der Zahlungen, die Verbuchung der geleisteten Zahlungen und die Durchführung der in den Gemeinschaftsvorschriften vorgesehenen Kontrollen werden federführend vom Referat 8602 des MWVLW wahrgenommen.

Bescheinigende Stelle im Sinne des Artikels 79 der Verordnung (EU) 1306/2013 ist die Deloitte GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Reichskanzler-Müller-Str. 25
68165 Mannheim
Baden-Württemberg

Die Durchführung der Maßnahmen erfolgt auf Grundlage der VO (EU) Nr. 1308/2013 im Geschäftsbereich des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz Baden-Württemberg im Rahmen folgender Zuständigkeiten:

Die Entwicklung und Planung der Fördermaßnahmen obliegt als oberster Landesbehörde dem Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz.

Die Zuständigkeit für die Entgegennahme der Anträge auf "Umstrukturierung und Umstellung" von Rebflächen sowie deren Bearbeitung obliegt den unteren Landwirtschaftsbehörden. Die Fachaufsicht einschließlich der Zweitkontrollen sowie die Widerspruchsbearbeitung obliegt dem vor Ort zuständigen Regierungspräsidium Stuttgart, Karlsruhe oder Freiburg.

Die Funktionen der Anordnung, Verbuchung der Zahlungen und Erfassung der offenen Forderungen im Umstrukturierungs- und Umstellungsprogramm sind beim Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz zentralisiert.

Die Zuständigkeit für die abschließende Bearbeitung der Fördermaßnahmen "Investitionen" sowie "Verbraucherinformationen auf dem Binnenmarkt" obliegt dem jeweils örtlich zuständigen Regierungspräsidium Stuttgart, Karlsruhe, Tübingen oder Freiburg.

Die organisatorische Ausgestaltung nach den Vorgaben der EU zur finanziellen Durchführung gemäß der VO (EG) Nr. 1306/2013 sowie der delegierten Verordnung (EU) Nr. 907/2014 ist Aufgabe der zugelassenen Zahlstelle im Geschäftsbereich des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz, Stabstelle Steuerung und Koordinierung von EU-Maßnahmen (SEU).

Bayern

Die Durchführung der Maßnahmen erfolgt auf Grundlage der VO (EU) Nr. 1308/2013 im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten im Rahmen folgender Zuständigkeiten:

Die Entwicklung und Planung der Förderung der Maßnahmen obliegt als oberster Landesbehörde dem Bayerischen Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

Die organisatorische Ausgestaltung nach den Vorgaben der EU zur finanziellen Durchführung gemäß der VO (EU) Nr. 1308/2013 ist Aufgabe der zugelassenen Zahlstelle im

Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten. Die Anordnung der Auszahlung sowie die Verbuchung erfolgt ebenfalls durch die Zahlstelle.

Die Abwicklung der Maßnahme b) Umstrukturierung und Umstellung von Rebflächen nach Artikel 46 der VO (EU) Nr. 1308/2013 obliegt der Bayerischen Landesanstalt für Weinbau und Gartenbau. Die Abwicklung der Maßnahme f) Investitionen nach Artikel 50 der VO (EU) Nr. 1308/2013 obliegt der Bayerischen Landesanstalt für Landwirtschaft. Die Zuständigkeit für die Durchführung der Vor-Ort-Kontrollen beider Maßnahmen und zusätzlich der Ex-Post-Kontrollen bei Investitionen liegt bei den Ämtern für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten mit Abteilung L3.P (Prüfdienst).

Hessen

Die Durchführung der Maßnahmen erfolgt auf Grundlage der VO (EU) Nr. 1308/2013 im Geschäftsbereich des Hessischen Ministeriums für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz im Rahmen folgender Zuständigkeiten:

Die Entwicklung und Planung der Fördermaßnahmen obliegt als oberster Landesbehörde dem Hessischen Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz.

Die verwaltungsmäßige Umsetzung der Maßnahmen obliegt dem Regierungspräsidium Darmstadt, Dezernat Weinbau, Eltville.

Die Bewilligungen einschließlich Verwaltungskontrollen werden in eigener Zuständigkeit und die Vor-Ort-Kontrollen bei den Flächenmaßnahmen im Auftrag der Zahlstelle vom Regierungspräsidium Darmstadt, Dezernat Weinbau Eltville, wahrgenommen.

Die Auszahlung und Verbuchung erfolgen durch die Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen, Strahlenberger Straße 11, 63067 Offenbach am Main, als EU-Zahlstelle.

Durch die vorgesehene Umsetzung des Förderverfahrens ist eine angemessene und effiziente Handhabung des Nationalen Stützungsprogramms gewährleistet. Durch die Einbeziehung in das Zahlstellensystem ist sichergestellt, dass die zur Förderung eingesetzten EU-Mittel ordnungsgemäß und den Vorgaben entsprechend eingesetzt werden.

Sachsen

Die Durchführung der Maßnahmen erfolgt unter Bezug auf VO (EU) Nr. 1308/2013 im Geschäftsbereich des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft.

Die Entwicklung und Planung der Maßnahmen zur Umstrukturierung und Umstellung von Rebflächen und der Ernteversicherung sowie die organisatorische Ausgestaltung der Durchführung obliegen dem Sächsischen Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft.

Die Zuständigkeit für die Entgegennahme der Anträge sowie deren abschließende Bearbeitung obliegt dem Sächsischen Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie. Die Anordnung der Auszahlung sowie die Verbuchung erfolgt durch die EU-Zahlstelle des Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft.

Sachsen-Anhalt

Die Durchführung der Maßnahmen erfolgt unter Bezug auf Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 im Geschäftsbereich des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft und Energie (MULE), Postfach 3762, 39012 Magdeburg, mit folgenden Zuständigkeiten:

Die Erarbeitung des Stützungsprogramms sowie der notwendigen Antrags-, Bewilligungs- und Prüfungsunterlagen obliegt dem zuständigen Fachreferat des MULE. Die Antragsbearbeitung, Prüfung und Bewilligung wird im Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Süd durchgeführt.

Die Zahlbarmachung erfolgt über die EU-Zahlstelle des MULE.

Die Maßnahmenbegleitung und -kontrolle wird im Rahmen der Fachaufsicht durch das Fachreferat im MULE sowie das Landesverwaltungsamt vorgenommen. Darüber hinaus ist eine laufende Kontrolle durch die EU-Zahlstelle, die Bescheinigende Stelle für Auszahlungen aus dem EGFL und dem internen Revisionsdienst des MULE vorgesehen.

J. WEBSEITE AUF DER DIE NATIONALEN VORSCHRIFTEN ZUM NSP VERÖFFENTLICHT SIND

Rheinland-Pfalz: <https://mwvlw.rlp.de/de/themen/weinbau/foerderung/>

Baden-Württemberg:

Informationen zu den in Baden-Württemberg angebotenen Förderprogrammen sind im "Förderwegweiser MLR" des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz Baden-Württemberg hinterlegt:

<http://www.landwirtschaft-bw.info/pb/MLR.Foerderung,Lde/Startseite/Foerderwegweiser>

Bayern: <http://www.stmelf.bayern.de/agrarpolitik/foerderung/057014/index.php>

Sachsen-Anhalt: www.elaisa.sachsen-anhalt.de

Hessen:

<https://rp-darmstadt.hessen.de/umwelt/landwirtschaftfischereiweinbau/weinbau>

Sachsen: <https://www.smul.sachsen.de/lfulg/13420.htm>

Sachsen-Anhalt: www.elaisa.sachsen-anhalt.de

Anlagenverzeichnis

Anlage 1

Abgrenzung NSP – ELER für den Regionalteil **Rheinland-Pfalz**

Anlage 2

Abgrenzung NSP – ELER für den Regionalteil **Baden-Württemberg**

Anlage 3 und Anlage 3a

Abgrenzung NSP – ELER für den Regionalteil **Bayern**

Anlage 4

Abgrenzung NSP – ELER für den Regionalteil **Hessen**

Anlage 5

Abgrenzung NSP – ELER für den Regionalteil **Sachsen**

Anlage 6

Abgrenzung NSP – ELER für den Regionalteil **Sachsen-Anhalt**